Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Soziale Arbeit

Kürzungsentscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Einflussfaktoren auf die Entscheidungsfindung der Fachpersonen betreffend Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Master-Thesis
Raphael Theiler

Begleitperson
Prof. Dr. Dirk Baier

Zweitgutachter*in
Dr. Rahel Strohmeier Navarro Smith

Masterstudiengang
Zürich, Herbstsemester 2024

Abstract

Diverse Studien zeigen auf, dass Fachpersonen in verschiedenen Disziplinen, trotz identischen Informationen, unterschiedliche Entscheidungen treffen. Für die von den Entscheidungen betroffenen Personen kann dies eine Ungerechtigkeit darstellen. Aus diesem Grund setzt sich die vorliegende Masterarbeit mit der Fragestellung auseinander, inwieweit sich die Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterscheiden. Es wird zudem untersucht, inwiefern sich diese Unterschiede auf Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, auf die Qualität der Beratungsbeziehung oder auf die Kultur des Sozialhilfeorgans zurückführen lassen. Zur Beantwortung der Fragestellung wurde eine quantitative Online-Fallvignettenstudie mit Fachpersonen, welche zumindest teilweise in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig und dabei in Kürzungsentscheidungen involviert sind, durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass sich die Kürzungsentscheidungen je nach Fachperson unterscheiden. Die Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und die Qualität der Beratungsbeziehung beeinflussen die Entscheidung der Fachpersonen nicht. Die Personenmerkmale der Fachpersonen beeinflussen deren Kürzungsentscheidungen teilweise. Das Alter der Fachpersonen beeinflusst deren Kürzungsentscheidungen nicht. Das Geschlecht, die politische Orientierung und die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen haben hingegen einen Einfluss auf deren Kürzungsentscheidungen. Auch die Kultur des Sozialhilfeorgans (Einstellung der direkt vorgesetzten Person und des Teams zu Kürzungen) korreliert mit den Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen. Diese Unterschiede in den Kürzungsentscheidungen deuten darauf hin, dass Sozialhilfebeziehende ungleich behandelt werden, ohne dass sachliche Gründe für eine ungleiche Behandlung sprechen.

Inhaltsverzeichnis

Abstract II
Inhaltsverzeichnis III
Abbildungsverzeichnis VI
Tabellenverzeichnis VII
1 Einleitung 1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung 1
1.2 Zielsetzung und Fragestellung 2
1.3 Erkenntnis- und Praxisinteresse und Relevanz der Problemstellung 2
1.4 Bezug zur Sozialen Arbeit 2
1.5 Aufbau der Arbeit 3
2 Wirtschaftliche Sozialhilfe 4
2.1 System der sozialen Sicherheit der Schweiz 4
2.2 Gesetzliche Grundlage der wirtschaftlichen Sozialhilfe 5
2.3 Ziele und Prinzipien der wirtschaftlichen Sozialhilfe 6
2.4 Ausgestaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe 7
2.4.1 Persönliche Sozialhilfe 7
2.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe 8
2.5 Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialhilfeorgane und Auflagen 9
2.6 Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe 11
3 Entscheidungsfindung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Theorien, Forschungsstand und Hypothesen 13
3.1 Rauschen 13
3.2 Rauschen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe 15
3.3 Entstehung von Rauschen 16
3.3.1 Individuelle Unterschiede 16
3.3.2 Unterschiedliche Interpretation von Skalen 16
3.3.3 Bestätigungsfehler 17
3.4 Einflussfaktoren auf Entscheidungen 17
3.4.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung 17
3.4.2 Personenmerkmale der Fachpersonen 19
3.4.3 Kultur des Sozialhilfeorgans 21

4 Studienbeschreibung 23
4.1 Methodisches Vorgehen 23
4.2 Stichprobenbeschreibung 26
5 Operationalisierung 31
5.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung 31
5.1.1 Fallvignette 1 31
5.1.2 Fallvignette 2 33
5.2 Kürzungsentscheidung 35
5.2.1 Wahrscheinlichkeit der Kürzung 35
5.2.2 Höhe der Kürzung 36
5.3 Personenmerkale der Fachpersonen 37
5.3.1 Alter 37
5.3.2 Geschlecht 37
5.3.3 Politische Orientierung 37
5.3.4 Individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 38
5.4 Kultur des Sozialhilfeorgans 39
5.4.1 Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen 39
5.4.2 Einstellung des Teams zu Kürzungen 41
5.5 Korrelation nach Pearson zwischen den Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen und zur Kultur des Sozialhilfeorgans 42
6 Ergebnisse 44
6.1 Rauschen 44
6.1.1 Wahrscheinlichkeit der Kürzung 44
6.1.2 Höhe der Kürzung 46
6.1.3 Zwischenfazit 50
6.2 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung 51
6.2.1 Geschlecht 51
6.2.2 Staatsangehörigkeit 52
6.2.3 Beratungsbeziehung 53
6.3 Personenmerkmale der Fachpersonen 55
6.3.1 Alter 55
6.3.2 Geschlecht 56
6.3.3 Politische Orientierung 58
6.3.4 Individuelle Einstellung zu Kürzungen 59

6.4 Kultur des Sozialhilfeorgans ... 61
6.4.1 Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen ... 61
6.4.2 Einstellung des Teams zu Kürzungen ... 62
6.5 Multiple lineare Regression ... 64
7 Diskussion ... 70
7.1 Methodisches Vorgehen ... 70
7.2 Stichprobe ... 71
7.3 Fallvignette ... 71
7.4 Variablen ... 72
7.5 Rauschen ... 73
7.6 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung 75
7.7 Personenmerkmale der Fachpersonen ... 78
7.8 Kultur des Sozialhilfeorgans ... 80
7.9 Multiple lineare Regression ... 81
7.10 Minimierung von Rauschen ... 83
7.10.1 Anerkennung verrauschter Entscheidungen als Problem ... 83
7.10.2 Strikte Regeln ... 83
7.10.3 Bestätigungsfehler ... 84
7.10.4 Geeignete Fachpersonen ... 85
7.11 Nachteile der Massnahmen zur Minimierung von Rauschen ... 86
7.11.1 Verlust von Respekt und Würde ... 86
7.11.2 Kosten ... 87
8 Schlussteil ... 88
8.1 Beantwortung der Fragestellung und Fazit ... 88
8.2 Ausblick ... 89
Literaturverzeichnis ... 91
Verzeichnis über die Verwendung von generativen KI-Systemen ... 96
Anhang ... 97
Anhang A: Fallvignette 1 ... 97
Anhang B: Fallvignette 2 ... 105
Anhang C: Auswertungen zum Einfluss des Studienabschlusses in Sozialer Arbeit ... 113

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Treffer von Team 1 und Team 2 auf der Zielscheibe 13
Abbildung 2. Treffer von Team 1 und Team 2 auf der Rückseite der Zielscheibe . 14
Abbildung 3. Säulendiagramm zur Frage: Wie alt sind Sie? 26
Abbildung 4. Säulendiagramm zur Frage: Welche Schule beziehungsweise welche Berufsausbildung haben Sie als höchste Ausbildung abgeschlossen? 27
Abbildung 5. Kreisdiagramm zur Frage: In welchem Kanton befindet sich das Sozialhilfeorgan, bei welchem Sie tätig sind? 28
Abbildung 6. Kreisdiagramm zur Frage: Welche der folgenden Kategorien beschreibt das Einzugsgebiet Ihrer Organisation am besten? 29
Abbildung 7. Säulendiagramm zur Frage: Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits im Arbeitsfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig? 30
Abbildung 8. Säulendiagramm zur Frage: Wie viele Fachpersonen sind in Ihrer Organisation in der Fallführung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig? 30
Abbildung 9. Gruppierte Säulen zur Frage bei der Fallvignette 1: Als wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass Sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird? 44
Abbildung 10. Gruppierte Säulen zur Frage bei der Fallvignette 2: Als wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass Sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird? 45
Abbildung 11. Gestapelte Balken zur Frage bei der Fallvignette 1: Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person kürzen? 47
Abbildung 12. Gestapelte Balken zur Frage bei der Fallvignette 2: Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person kürzen? 49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung 36
Tabelle 2. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Höhe der Kürzung 36
Tabelle 3. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 39
Tabelle 4. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen 40
Tabelle 5. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Einstellung des Teams zu Kürzungen 42
Tabelle 6. Korrelationstabelle für die Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen und zur Kultur des Sozialhilfeorgans 43
Tabelle 7. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 1 45
Tabelle 8. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 2 46
Tabelle 9. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Höhe der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 1 48
Tabelle 10. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Höhe der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 2 50
Tabelle 11. Rangkorrelation nach Spearman für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit dem Alter der Fachpersonen 56
Tabelle 12. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der politischen Orientierung der Fachpersonen 59
Tabelle 13. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 60
Tabelle 14. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen 62
Tabelle 15. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der Einstellung des Teams zu Kürzungen 63
Tabelle 16. Multiple lineare Regression für die Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 1 65
Tabelle 17. Multiple lineare Regression für die Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 2 66

Tabelle 18. Multiple lineare Regression für die Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 67
Tabelle 19. Multiple lineare Regression für die Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 2 68

1 Einleitung

Im Jahr 2022 haben 257’000 Personen in der Schweiz wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], n. d. b, Abschn. 1). Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe kann bestehen, wenn Personen keine Arbeit finden, ihr Vermögen aufgebraucht haben und keine Sozialversicherungsleistungen (rechtzeitig) geltend gemacht werden können. Die wirtschaftliche Sozialhilfe stellt in der Schweiz das letzte Auffangnetz dar (SKOS, n. d. b, Abschn. 1). Durch die wirtschaftliche Sozialhilfe sollen den Sozialhilfebeziehenden Perspektiven geboten werden (Charta Sozialhilfe Schweiz, SKOS & Städteinitiative Sozialpolitik, 2020, S. 3). Mit den Grundsätzen Fördern und Fordern und Hilfe zur Selbsthilfe sollen die Sozialhilfebeziehenden darin unterstützt werden, schwierige Lebensphasen zu überwinden und dadurch wieder finanziell unabhängig leben zu können.

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Sozialhilfebeziehende sind zur Minderung ihrer Bedürftigkeit verpflichtet (SKOS, 2023, S. 13). Entsprechend kann die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit Auflagen verbunden werden (SKOS, 2023, S. 130). Wenn eine sozialhilfebeziehende Person ihre Auflagen nicht erfüllt, ist von den Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen (SKOS, 2023, S. 134). Dabei verfügen die Fachpersonen über einen beachtlichen Ermessensspielraum. Als Fachpersonen werden in der vorliegenden Masterarbeit sämtliche Personen bezeichnet, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, unabhängig ihrer Ausbildung.

Erhebungen aus anderen Disziplinen und anderen Bereichen der Sozialen Arbeit haben ergeben, dass Fachpersonen, trotz identischen Informationen, unterschiedliche Entscheidungen treffen (Kahneman, Sibony & Sunstein, 2023, S. 11-12). Ebenfalls deuten bisher durchgeführte Erhebungen in anderen Disziplinen und anderen Bereichen der Sozialen Arbeit darauf hin, dass sich die Fachpersonen dabei von Personenmerkmalen der von der Entscheidung betroffenen Personen, von eigenen Personenmerkmalen und der Kultur der Organisation, in welcher sie tätig sind, beeinflussen lassen (Bushway & Piehl, 2001; Kamenowski & Baier, 2020, S. 863-864; Roulin & Hassler, 2023, S. 33).

Für den Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden vor dieser Masterarbeit nur wenige Erhebungen durchgeführt. Aufgrund des aktuellen Forschungsstands ist davon auszugehen, dass auch bei den Kürzungsentscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe je nach Fachperson unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, was für die von den Entscheidungen betroffenen Personen eine Ungerechtigkeit darstellen kann.

1.2 Zielsetzung und Fragestellung

Auf Basis der Ausgangslage und Problemstellung ist es das Ziel dieser Masterarbeit, die Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu analysieren. Es soll dabei geprüft werden, inwiefern auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei Kürzungsentscheidungen je nach Fachperson unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden und ob sich diese Unterschiede auf Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, auf die Qualität der Beratungsbeziehung oder auf die Kultur des Sozialhilfeorgans zurückführen lassen. Damit soll eine vorhandene Lücke im aktuellen Forschungsstand geschlossen werden und das Bewusstsein der Fachpersonen für diese Thematik gestärkt werden.

Die zentrale Fragestellung dieser Masterarbeit lautet entsprechend: *Inwieweit unterscheiden sich Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und inwiefern lassen sich diese Unterschiede auf Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, auf die Qualität der Beratungsbeziehung oder auf die Kultur des Sozialhilfeorgans zurückführen?*

1.3 Erkenntnis- und Praxisinteresse und Relevanz der Problemstellung

Das Erkenntnisinteresse dieser Masterarbeit liegt darin, eine erste Erhebung zu den Kürzungsentscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe durchzuführen. Aus Sicht der Praxis sind die Ergebnisse von grosser Relevanz, da eine Bestätigung der Hypothesen, insbesondere bezüglich der Rechtsgleichheit und dem Grundrecht auf Schutz vor Willkür, problematisch wäre. Gleichzeitig würde, sofern sämtliche Hypothesen abgelehnt werden müssten, die Masterarbeit einen wichtigen Beitrag zur Legitimation der aktuellen Praxis bieten. Mit diesen Erkenntnissen könnte die Glaubwürdigkeit der in der Praxis tätigen Fachpersonen gestärkt werden. Um das eigene Handeln reflektieren und, falls notwendig, Massnahmen zur Änderung der aktuellen Praxis vornehmen zu können, ist es relevant zu wissen, inwiefern sich Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterscheiden und inwiefern diese Unterschiede auf Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, auf die Qualität der Beratungsbeziehung oder auf die Kultur der Sozialhilfeorgane zurückzuführen sind.

1.4 Bezug zur Sozialen Arbeit

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind häufig Fachpersonen der Sozialen Arbeit tätig (Näpfli Keller, Rimmele, Da Rui & Riedweg, 2018, S. 57; SKOS, 2008, S. 4). Die Masterarbeit wird unter anderem die Arbeit dieser Fachpersonen untersuchen. Somit ist ein klarer Bezug zur Sozialen Arbeit gegeben.

Der Berufskodex der Sozialen Arbeit, welcher unter anderem auch den Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe als ethische Richtlinien für das moralisch berufliche

Handeln in der Sozialen Arbeit dienen soll, hält fest, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit jedem Menschen das unantastbare Recht auf die Grundwerte Gerechtigkeit und Gleichheit zuzugestehen haben (AvenirSocial, 2010, S. 1-8). Mit dieser Masterarbeit wird untersucht, ob die Praxis der wirtschaftlichen Sozialhilfe dem Berufskodex der Sozialen Arbeit gerecht wird.

1.5 Aufbau der Arbeit

Der Aufbau der vorliegenden Masterarbeit sieht vor, dass nach der Einleitung das System der wirtschaftlichen Sozialhilfe erörtert wird (Kapitel 2). Anschliessend werden Ausführungen zur Entscheidungsfindung, insbesondere in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, gemacht und die daraus resultierenden Hypothesen werden aufgeführt (Kapitel 3). Das vierte Kapitel widmet sich der Studienbeschreibung, bevor im fünften Kapitel auf die Operationalisierung und im sechsten Kapitel auf die Ergebnisse eingegangen wird. Zum Schluss der Masterarbeit folgen die Diskussion (Kapitel 7) und der Schlussteil (Kapitel 8) inklusive Beantwortung der Fragestellung, Fazit und Ausblick.

2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Nachfolgend wird ausgeführt, wie das System der sozialen Sicherheit der Schweiz aufgebaut ist, wo die gesetzlichen Grundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu finden sind und wie die Ziele und Prinzipien der wirtschaftlichen Sozialhilfe lauten. Anschliessend wird erörtert, wie die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe der Schweiz ausgestaltet sind, welche Rechte und Pflichten die Sozialhilfebeziehenden und die Sozialhilfeorgane besitzen und welche Auflagen Sozialhilfebeziehenden gemacht werden können. Zum Schluss wird aufzeigt, wie bei Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorzugehen ist und welche Rahmenbedingungen dabei beachtet werden müssen.

2.1 System der sozialen Sicherheit der Schweiz

Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz beruht auf einem engmaschigen Netz von Sozialversicherungen, welches den in der Schweiz lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Risiken bieten soll (Bundesamt für Statistik [BFS], 2023c, Abschn. 1). Das Ziel dieser Sozialversicherungen ist, die Versicherten gegen finanzielle Folgen bestimmter Risiken, die sie nicht selbst bewältigen könnten, zu schützen. Dieser Schutz kann beispielsweise durch das Ausrichten von Renten oder Erwerbsersatz erfolgen (BFS, 2023c, Abschn. 2). Zusätzlich beziehungsweise alternativ können die Versicherungen auch die Kosten bei Krankheiten oder Unfällen tragen.

Die Finanzierung dieser Versicherungen erfolgt durch Beiträge beziehungsweise Abzüge vom Erwerbseinkommen oder Prämien (BFS, 2023c, Abschn. 3). Einige Sozialversicherungen werden zudem (teilweise) vom Bund beziehungsweise den Kantonen finanziert. Bei einzelnen Sozialversicherungen helfen der Bund und die Kantone wirtschaftlich schwachen Personen bei der Zahlung der Versicherungsprämien, zum Beispiel mit Prämienverbilligungen für die Prämien der Krankenkassen (BFS, 2023c, Abschn. 3).

Von den Sozialversicherungen werden aber nicht alle Risiken abgedeckt (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE], 2021, S. 4). Wenn das Einkommen und der Unterhalt eines Elternteils nach der Scheidung nicht mehr für das Leben ausreichen, können beispielsweise keine Sozialversicherungsleistungen geltend gemacht werden. Zudem decken die Sozialversicherungen nur bestimmte Risiken und dies meist nur für eine bestimmte Zeit ab. Beispielsweise deckt die Arbeitslosenversicherung den Erwerbsausfall aufgrund des Arbeitsplatzverlusts in der Regel für maximal zwei Jahre mittels Arbeitslosentaggelder. Solche Lücken und zeitliche Begrenzungen werden durch die wirtschaftliche Sozialhilfe geschlossen (BKSE, 2021, S. 4). Die wirtschaftliche Sozialhilfe greift, wenn keine anderen Sozialversicherungsleistungen geltend gemacht werden können und ein Bedarf an Unterstützung besteht (Adamoli et al., 2019, S. 42; BKSE, 2021, S. 4). Die wirtschaftliche Sozialhilfe bildet

dadurch das unterste Netz, häufig auch Auffangnetz genannt, des Systems der sozialen Sicherheit der Schweiz (BKSE, 2021, S. 4).

2.2 Gesetzliche Grundlage der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die gesetzliche Grundlage der wirtschaftlichen Sozialhilfe bildet unter anderem die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) kurz BV. In Artikel 12 der BV wird festgehalten, dass Personen Anspruch auf Hilfe, Betreuung und Mittel für ein menschenwürdiges Dasein haben, wenn sie in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. Auch die Zuständigkeit für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird in der BV geregelt. Artikel 115 der BV besagt diesbezüglich, dass die Bedürftigen von ihrem Wohnkanton zu unterstützen sind. Somit liegt die Zuständigkeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei den Kantonen. Auf Bundesebene wird mit dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (SR 851.1) die Zuständigkeit zwischen den Kantonen festgelegt. Des Weiteren wird in Artikel 8 der BV das Gebot der Rechtsgleichheit und in Artikel 9 der BV der Schutz vor Willkür festgehalten. Das Gebot der Rechtsgleichheit zielt darauf ab, dass Personen in vergleichbaren Situationen rechtlich grundsätzlich gleich zu behandeln sind, sofern nicht sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung sprechen (Höglinger, Heusser & Sager, 2024, S. 61). Der Schutz vor Willkür besagt, dass jede Person den Anspruch darauf hat, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden.

Die Kantone wiederum erlassen für die wirtschaftliche Sozialhilfe eigene kantonale Gesetze und Verordnungen (SKOS, n. d. c, Abschn. 3). Diese unterscheiden sich teilweise stark voneinander. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen können sich sowohl bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe als auch bei der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen und den Gemeinden unterscheiden. In einzelnen Kantonen ist für die wirtschaftliche Sozialhilfe vollumfänglich die Gemeinde zuständig. In anderen Kantonen wurde die wirtschaftliche Sozialhilfe vollständig kantonalisiert. Um den Sozialhilfebeziehenden mehr Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu verschaffen, wurden die SKOS-Richtlinien erstellt (SKOS, n. d. a, Abschn. 1). Bei den SKOS-Richtlinien handelt es sich um Empfehlungen zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Diese werden von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet. Die kantonalen Gesetzgebungen können aber von den SKOS-Richtlinien abweichen (SKOS, n. d. a, Abschn. 1). Die Unterstützung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften sowie Auslandschweizer:innen fällt nicht direkt in den Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien (SKOS, 2023, S. 1). Die Unterstützung dieser Personen fällt in den Geltungsbereich anderer gesetzlicher Grundlagen und Empfehlungen.

2.3 Ziele und Prinzipien der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Als Ziel der wirtschaftlichen Sozialhilfe wird in den SKOS-Richtlinien die Sicherung der Existenz bedürftiger Personen festgehalten (SKOS, 2023, S. 3). Damit soll nicht nur das Überleben, sondern auch die minimale Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglicht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Personen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe ihre Grundrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Ehe und Familie, Meinungs- und Informationsfreiheit oder politische Rechte ausüben können. Durch die wirtschaftliche Sozialhilfe soll somit ein menschenwürdiges Dasein innerhalb der Gesellschaft ermöglicht werden (SKOS, 2023, S. 3). Ebenfalls trägt die wirtschaftliche Sozialhilfe zum sozialen Frieden bei, da die Menschen vor Armut bewahrt werden sollen, was die Menschen vor dem Ausüben von kriminellen Handlungen schützen soll (BKSE, 2021, S. 4).

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll durch Hilfe zur Selbsthilfe die Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden fördern (SKOS, 2023, S. 4). Damit ist unter anderem gemeint, dass Hilfeleistungen geboten werden sollen, mit welchen es den Sozialhilfebeziehenden möglich ist, ihre Notlagen zu bewältigen. Wenn individuelle Ressourcen zur Verhinderung oder Überwindung einer Notlage fehlen, sollen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe kompensierende Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt werden.

Die SKOS (2023, S. 4) hält in ihren Richtlinien acht Prinzipien fest, welche für die wirtschaftliche Sozialhilfe leitend sein sollen. Dabei handelt es sich unter anderem um das *Prinzip der Menschenwürde*, welches besagt, dass jede Person um ihr Menschsein willen vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen darf und Sozialhilfebeziehende nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden. Das *Prinzip der Subsidiarität* besagt, dass nur Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht, wenn sich eine Person nicht selbst helfen kann und auch von Dritten keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Das *Individualisierungsprinzip* steht dafür, dass Hilfeleistungen in jedem einzelnen Fall im Rahmen des Ermessens und der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Die Hilfeleistungen sollen dadurch sowohl den Zielen der wirtschaftlichen Sozialhilfe als auch dem Bedarf der Sozialhilfebeziehenden entsprechen und es soll dadurch verhindert werden, dass Sozialhilfebeziehende materiell bessergestellt werden als Personen ohne Anspruch auf Unterstützung, die aber ebenfalls in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (SKOS, 2023, S. 6). Mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll eine aktuelle Notlage behoben werden. Dies besagt das *Prinzip der Bedarfsdeckung*. Dabei werden die Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss dem Ursachenunabhängigkeitsprinzip nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht. Dies unterscheidet die wirtschaftliche Sozialhilfe von den Sozialversicherungen. Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist vom Prinzip der *Leistungen und Gegenleistungen* geprägt. Dabei ist unter anderem gemeint, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe die Aufgabe hat, die berufliche und soziale Integration von Sozialhilfebeziehenden zu fördern und zu fordern. Während des Sozialhilfebezugs sollen die Sozialhilfebeziehenden professionell beraten und begleitet werden, was dem *Prinzip der Professionalität und Qualität* zugeschrieben werden kann (SKOS, 2023, S. 7). Als Letztes

wird mit dem *Prinzip der Koordination mit Dritten* der Tatsache Rechnung getragen, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe eine Verbundaufgabe ist, die in Koordination mit anderen Leistungszweigen der Sozialsysteme und unter Einbezug privater Strukturen und Ressourcen erbracht werden soll (SKOS, 2023, S. 7).

2.4 Ausgestaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe

In der Sozialhilfe wird zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe unterschieden (SKOS, 2023, S. 24). Wie sich diese beiden Arten der Sozialhilfe unterscheiden, wird in den folgenden Kapiteln ausgeführt.

2.4.1 Persönliche Sozialhilfe

Wie im Kapitel 2.2 Gesetzliche Grundlage der wirtschaftlichen Sozialhilfe bereits festgehalten wurde, bildet unter anderem Artikel 12 der BV die gesetzliche Grundlage der Sozialhilfe der Schweiz. In diesem Artikel wird konkret festgehalten, dass Personen Anspruch auf Hilfe, Betreuung und Mittel für ein menschenwürdiges Dasein haben, wenn sie in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen. Mit dem Anspruch auf Hilfe und Betreuung ist die persönliche Sozialhilfe gemeint (SKOS, 2023, S. 24).

Das Ziel der persönlichen Sozialhilfe ist es, Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Massnahmen zu stabilisieren und zu stärken (SKOS, 2023, S. 24). Es geht bei der persönlichen Hilfe darum, Notlagen zu verhindern und zu überwinden. Dabei ist anzumerken, dass auch Anspruch auf persönliche Hilfe besteht, wenn keine wirtschaftliche Unterstützung geltend gemacht werden kann. Somit haben auch Personen Anspruch auf persönliche Sozialhilfe, welche aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse keinen Anspruch auf monetäre Unterstützung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe haben. Als Voraussetzung gilt, dass Personen mit einer belastenden Lebenslage konfrontiert sind, die sie nicht selbständig und auch nicht durch Inanspruchnahme vorhandener Hilfe Dritter bewältigen können (SKOS, 2023, S. 25).

Durch die persönliche Hilfe sollen die Hilfesuchenden eine auf ihre Lebenslage zugeschnittene Beratung und Begleitung erhalten (SKOS, 2023, S. 25). Diese persönliche Hilfe kann vom Sozialhilfeorgan oder von Anbietern spezifischer Angebote, an welche die Hilfesuchenden verwiesen werden, erbracht werden. Die persönliche Hilfe kann beispielsweise Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen, freiwillige Einkommensverwaltungen oder Schuldenberatungen umfassen.

2.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Nebst der persönlichen Sozialhilfe gibt es die wirtschaftliche Sozialhilfe, welche häufig auch materielle Grundsicherung genannt wird. Die wirtschaftliche Sozialhilfe ermöglicht mit monetären Leistungen eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung mit sozialer Teilhabe (SKOS, 2023, S. 28). Somit wird durch die wirtschaftliche Sozialhilfe das soziale Existenzminimum gesichert. Konkret umfasst das soziale Existenzminimum folgende Ausgabenpositionen:

a. *Grundbedarf für den Lebensunterhalt*
   Mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt müssen von den Sozialhilfebeziehenden unter anderem folgende Ausgabenpositionen gedeckt werden: Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Schuhe, allgemeine Haushaltsführung, persönliche Pflege und Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) (SKOS, 2023, S. 37). Die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist von der Anzahl Personen, welche zusammen einen Haushalt führen, abhängig. Für eine Person in einem Einpersonenhaushalt beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt CHF 1061.00 pro Monat (Stand 2025) (SKOS, 2024, S. 3). Für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt CHF 812.00 pro Monat (Stand 2025).

b. *Anrechenbare Wohnkosten*
   Zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten im Sozialhilfebudget übernommen (SKOS, 2023, S. 46). Für Personen, welche nicht mehr als junge Erwachsene gelten und in einem Einpersonenhaushalt leben, werden beispielsweise in der Stadt Zürich (2024, Abschn. 4) als Nettomietzins pro Monat maximal CHF 1400.00 und in der Stadt Chur (n. d., Abschn. 2) maximal CHF 734.00 übernommen (Stand 2025).

c. *Medizinische Grundversorgung*
   Die Kosten für die medizinische Grundversorgung, sprich die allfällige Differenz zwischen der Prämienverbilligung und der effektiven Krankenkassenprämie, Franchise und Selbstbehalte, werden im Sozialhilfebudget berücksichtigt (SKOS, 2023, S. 54).

d. *Grundversorgende situationsbedingte Leistungen*
   Zusätzlich zu den bereits erwähnten Kosten gibt es Kosten, welche nicht in jedem Haushalt anfallen, sondern nur in bestimmten Situationen (SKOS, 2023, S. 56). Um diese besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und/oder familiäre Lage von unterstützten Personen berücksichtigen zu können, gibt es die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen. Als grundversorgende situationsbedingte Leistungen können beispielsweise die Kosten für die Betreuung von Kindern und/oder die Erwerbsunkosten, sprich die Mehrkosten für den Arbeitsweg und eine allfällig notwendige auswärtige Verpflegung, übernommen werden (SKOS, 2023, S. 57).

e. *Fördernde situationsbedingte Leistungen*
   Nebst den grundversorgenden situationsbedingten Leistungen gibt es Leistungen, deren Übernahme sinnvoll, aber nicht zwingend ist (SKOS, 2023, S. 56). Diese Leistungen werden fördernde situationsbedingte Leistungen genannt. Dabei kann es sich beispielsweise um die Übernahme der Kosten für Freizeitaktivitäten von Kindern, einer Schuldenberatung oder einer Aus- beziehungsweise Weiterbildung handeln (SKOS, 2023, S. 65-75).

Ergänzend zu den aufgeführten Positionen der Grundsicherung gibt es Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge (SKOS, 2023, S. 28). Auf diese potenziellen Positionen wird in der vorliegenden Masterarbeit, aufgrund der fehlenden Relevanz für die Thematik, nicht detaillierter eingegangen.

2.5 Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialhilfeorgane und Auflagen

Den Sozialhilfebeziehenden stehen im Sozialhilfeverfahren diverse Rechte zu (SKOS, 2023, S. 11). Die Sozialhilfebeziehenden haben im Sozialhilfeverfahren beispielsweise *Anspruch auf rechtliches Gehör*. Die Sozialhilfebeziehenden haben somit Anspruch auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheids, Rechtsmittel, sprich die Möglichkeit, einen Entscheid anzufechten, sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen. Zusätzlich haben sie das Recht auf *Schutz ihrer persönlichen Daten* (SKOS, 2023, S. 11). Ihre Daten dürfen entsprechend nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, bearbeitet und bekannt gegeben werden.

Nebst den Rechten, welche den Sozialhilfebeziehenden im Sozialhilfeverfahren zustehen, ist das Sozialhilfeverfahren für die Sozialhilfebeziehenden auch mit diversen Pflichten verbunden (SKOS, 2023, S. 11). Sozialhilfebeziehende sind gemäss den SKOS-Richtlinien beispielsweise zur *Mitwirkung* verpflichtet. Ebenfalls besteht eine *Auskunfts- und Meldepflicht***.** Die Sozialhilfebeziehenden sind verpflichtet, soweit es für die Beurteilung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe erforderlich ist, Auskunft über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu erteilen und ihre Angaben zu belegen. Veränderungen dieser Verhältnisse müssen unverzüglich und unaufgefordert gemeldet werden (SKOS, 2023, S. 11). Die Sozialhilfebeziehenden sind zudem zur *Minderung beziehungsweise Behebung ihrer Bedürftigkeit* verpflichtet. Dies kann bedeuten, dass sie eine zumutbare Arbeit suchen, beziehungsweise aufnehmen oder einen Beitrag zur beruflichen und/oder sozialen Integration leisten müssen. Auch sind sie dazu verpflichtet, Drittansprüche geltend zu machen und gegebenenfalls überhöhte Fixkosten zu senken (SKOS, 2023, S. 11).

In diesem Zusammenhang kann die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe mit *Auflagen* verbunden werden (SKOS, 2023, S. 129). Mit diesen Auflagen kann von Sozial-

hilfebeziehenden ein bestimmtes Tun oder Unterlassen gefordert werden. Die Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen, dem Zweck der wirtschaftlichen Sozialhilfe dienen und verhältnismässig sein. Mit den Auflagen soll unter anderem die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit der Sozialhilfebeziehenden gefördert werden (SKOS, 2023, S. 129). Dabei sollen sich die Sozialhilfeorgane aber stets an den individuellen Ressourcen und an den persönlichen Verhältnissen der Sozialhilfebeziehenden orientieren. Es gilt dabei zu beachten, dass es möglich sein kann, dass Sozialhilfebeziehende, zum Beispiel aufgrund psychischer oder körperlicher Beeinträchtigungen, keinen aktiven Beitrag zur Minderung ihrer Bedürftigkeit beitragen können.

Auflagen sind schriftlich zu erlassen und die Sozialhilfebeziehenden können die entsprechenden Auflagen auf dem Rechtsweg überprüfen lassen (SKOS, 2023, S. 129). Dies wird gemäss Fuchs et al. (2020, S. 16) von den Sozialhilfebeziehenden, unter anderem, weil sie die Mitteilungen und Entscheide häufig nicht verstehen, jedoch nur sehr selten gemacht.

Auch den *Sozialhilfeorganen* werden im Sozialhilfeverfahren einige Pflichten auferlegt (SKOS, 2023, S. 16-17). Diese Pflichten beinhalten beispielsweise, dass die Bearbeitung von Gesuchen nicht verzögert werden darf und Entscheide nicht verweigert beziehungsweise unterlassen werden dürfen. Somit ist die *Rechtsverweigerung und -verzögerung* untersagt. Ebenfalls müssen Entscheide und Auflagen stets der *Verhältnismässigkeit* entsprechen. Die Entscheide und Auflagen müssen somit geeignet, erforderlich und für die betroffene Person zumutbar sein, um die Ziele der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erreichen. In den Bereichen der Sozialhilfe, in welchen die Sozialhilfeorgane beim Vollzug über *Ermessen* verfügen, sind diese Handlungsspielräume pflichtgemäss auszunutzen (SKOS, 2023, S. 16-17). Beim Ausüben des Ermessensspielraums können den Fachpersonen die folgenden vier *Ermessensfehler* unterlaufen: Unangemessenheit, Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 7-10). Von *Unangemessenheit* wird gesprochen, wenn ein Entscheid zwar innerhalb des Ermessensspielraums liegt, aber das Ermessen nicht richtig, sondern unzweckmässig gehandhabt wurde (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 7). Ein *Ermessensmissbrauch* liegt vor, wenn zwar die Voraussetzungen und Schranken des Ermessensrahmens beachtet wurden, aber unmassgebliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung miteinbezogen wurden und die Ermessensausübung somit willkürlich und rechtsungleich ist (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 8). Von *Ermessensüberschreitung* ist die Rede, wenn Ermessen ausgeübt wird, obwohl der anzuwendende Rechtssatz kein Ermessen einräumt (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 9). Ebenfalls liegt eine Ermessensüberschreitung vor, wenn eine Massnahme gewählt wird, welche nicht zur Wahl stand. Im Gegensatz dazu liegt eine *Ermessensunterschreitung* vor, wenn im Vorhinein ganz oder teilweise auf die Ermessensausübung verzichtet wurde, obwohl die Rechtsnorm eine entsprechende Ermessensausübung zulässt (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 10).

Es bestehen weitere Pflichten zur Rechts- und Handlungsfähigkeit und dem Schutz der Rechte im Verfahren (SKOS, 2023, S. 16-17). Auf diese Pflichten wird in der vorliegenden Masterarbeit, aufgrund der fehlenden Relevanz für die Thematik, nicht detaillierter eingegangen.

2.6 Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Wie im Kapitel 2.5 Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialhilfeorgane und Auflagen bereits erwähnt wurde, besagen die SKOS-Richtlinien, dass die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe mit Auflagen verbunden werden kann (SKOS, 2023, S. 130). Werden diese Auflagen, welche stets verhältnismässig sein müssen, nicht erfüllt, ist eine verhältnismässige Sanktion, sprich Leitungskürzung, zu prüfen (SKOS, 2023, S. 134). Gemäss den SKOS-Richtlinien können der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 5 bis 30 %, die Zulagen für Leistungen, sprich der Einkommensfreibetrag oder die Integrationszulage, und die fördernden situationsbedingten Leistungen gekürzt werden (SKOS, 2023, S. 134). Insbesondere beim Kürzungsumfang weichen die kantonalen Gesetzgebungen teilweise von den SKOS-Richtlinien ab. Der Kanton Luzern beispielsweise sieht eine Kürzung von bis zu 35 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt vor (§ 14 Sozialhilfeverordnung [SHV] des Kantons Luzern vom 24.11.2015, SRL 892a).

Jede Kürzung muss individuell auf ihre *Verhältnismässigkeit* geprüft werden (SKOS, 2023, S. 135). Durch diese Verhältnismässigkeitsprüfung soll ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen sichergestellt werden, welches dafür sorgt, dass die Kürzung in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten steht.

In den SKOS-Richtlinien wird festgehalten, dass die Sozialhilfeorgane beim Vollzug der wirtschaftlichen Sozialhilfe in gewissen Leistungsbereichen über Handlungsspielräume, sprich *Ermessen*, verfügen (siehe Kapitel 2.5 Rechte und Pflichten der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialhilfeorgane und Auflagen) (SKOS, 2023, S. 15). Die Sozialhilfeorgane verfügen über Ermessen, da es im Sozialhilferecht viele offene, juristisch auch generell-abstrakt genannte, Bestimmungen und Begriffe gibt, welche auf unterschiedliche Weise angewendet werden können (SKOS, 2023, S. 16). Dadurch ist es möglich, der grossen Vielfalt individueller Problemlagen Rechnung zu tragen. Anders ausgedrückt, ist es dem Gesetzgeber nicht möglich, für alle Fragen, die sich künftig stellen könnten, konkrete Regelungen zu treffen, weshalb den Sozialhilfeorganen Ermessensspielräume eingeräumt werden müssen (Kanton Zürich, 2020, Abschn. 5). Die SKOS-Richtlinien führen weiter aus, dass diese Spielräume pflichtgemäss auszuschöpfen sind (SKOS, 2023, S. 15).

In Bezug auf die Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe bedeutet dies, dass die SKOS-Richtlinien lediglich besagen, dass Kürzungen im Umfang zwischen 5 bis 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt vorgenommen werden dürfen (SKOS, 2023, S. 134). Es wird weiter ausgeführt, dass die Kürzungen, unter Berücksichtigung

des Ausmasses des Fehlverhaltens, zeitlich auf maximal zwölf Monate (Kürzungen von 20 % und mehr auf maximal sechs Monate) zu befristen sind. Diesbezüglich wird erwähnt, dass nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten die maximale Kürzung von 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt zulässig ist (SKOS, 2023, S. 135). Die Kürzungen sind durch ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen individuell in Bezug auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Entsprechend hat die Kürzung in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden zu stehen (SKOS, 2023, S. 135). Genauere Ausführungen, was als leichtes, mittleres oder schweres Fehlverhalten zu deuten ist, werden in den SKOS-Richtlinien nicht gemacht. Dies bedeutet für die Fachpersonen, sofern auch die kantonalen Grundlagen (unter anderem Gesetze, Verordnungen und Handbücher) und allfällige interne Dokumente der Sozialhilfeorgane keine Ausführungen dazu machen, dass sie selbstständig prüfen und entscheiden müssen, ob ein Fehlverhalten als leichtes, mittleres oder schweres Fehlverhalten zu deuten ist. Wenn die Fachpersonen das Fehlverhalten eingestuft haben, müssen sie nochmals prüfen, ob eine entsprechende Kürzung in diesem Einzelfall auch tatsächlich verhältnismässig ist.

Es gehört zu den Aufgaben der Fachpersonen, das Nichtbefolgen von Auflagen zu bemerken und darauf zu reagieren. Sollte das Nichtbefolgen von Auflagen von Fachpersonen bemerkt werden, müssen diese, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, eine oder drei der folgenden Entscheidungen treffen (SKOS, 2023, S. 135):

1. Kürzung: Ja oder nein
2. Umfang der Kürzung: 5-30 % (Die 5-30 % entsprechen den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien. Die kantonalen Gesetzgebungen können davon abweichen.)
3. Dauer der Kürzung: Ein bis zwölf Monate, je nach der Höhe der Kürzung maximal sechs Monate. (Die ein bis zwölf Monate entsprechen den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien. Die kantonalen Gesetzgebungen können davon abweichen.)

3 Entscheidungsfindung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe: Theorien, Forschungsstand und Hypothesen

Wie soeben ausgeführt, müssen die Fachpersonen, sofern sie ein Nichtbefolgen von Auflagen bemerken, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit, eine oder drei Entscheidungen treffen. Im folgenden Kapitel werden die vorhandenen Theorien, der vorhandene Forschungsstand und die daraus resultierenden Hypothesen zu dieser Entscheidungsfindung dargelegt.

3.1 Rauschen

Kahneman et al. (2023, S. 11-12) führen in ihrem Buch «Noise» (deutsch Rauschen) aus, dass es in verschiedenen Bereichen (unter anderem Medizin, Kindesschutz, Asylwesen, Patentwesen und Forensik) vorkommt, dass Entscheidungsträger:innen, trotz identischen Fällen beziehungsweise identischen Informationen, zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen beziehungsweise unterschiedliche Entscheidungen treffen. Sie nennen dieses Phänomen Rauschen.

Dabei muss das Rauschen von der Verzerrung unterschieden werden. Mit Verzerrung ist eine systematische Abweichung und mit Rauschen eine Zufallsstreuung von der richtigen Entscheidung gemeint (Kahneman et al., 2023, S. 10). Zur besseren Verständlichkeit illustrieren Kahneman et al. (2023, S. 8) dies mit den folgenden beiden Zielscheiben:

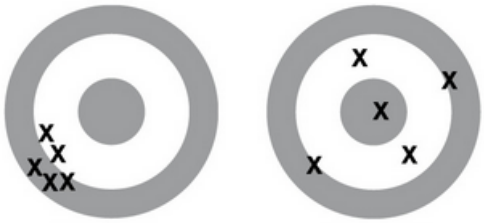

Abbildung 1. Treffer von Team 1 und Team 2 auf der Zielscheibe
Quelle: Eigene Abbildung in Anlehnung an Kahneman et al., 2023, S.8

Die Abbildung 1 zeigt zwei verschiedene Zielscheiben mit unterschiedlichen Treffern. Es ist erkennbar, dass Team 1 systematisch links unten der Mitte und somit ausserhalb des eigentlichen Ziels (der Mitte) getroffen hat (Kahneman et al., 2023, S. 10). Die Treffer des Teams 1 sind somit verzerrt. Die Verzerrung ist konsistent, wodurch sich eine Vorhersage für künftige Treffer machen lässt. Müsste erraten werden, wo der nächste Schuss des Teams 1 landet, würde davon ausgegangen werden, dass dieser in einem ähnlichen Bereich wie die ersten fünf Treffer landet. Aus Verzerrungen lassen sich somit auch Vorhersagen ableiten. Nebst den Vorhersagen lassen sich auch Hy-

pothesen als Erklärungen für die Verzerrung bilden. Im vorliegenden Fall könnte beispielsweise davon ausgegangen werden, dass das Zielfernrohr des Teams 1 verbogen ist (Kahneman et al., 2023, S. 10).

Das Trefferbild des Teams 2 zeigt ein anderes Bild. Die Treffer sind breit gestreut und es ist keine systematische Verzerrung in einen bestimmten Bereich der Zielscheibe ersichtlich (Kahneman et al., 2023, S. 10). Es handelt sich somit um Rauschen. Bei Rauschen lässt sich, anders als bei Verzerrung, nicht einschätzen, wo auf der Zielscheibe der nächste Treffer des Teams 2 zu erwarten ist. Ebenfalls lässt sich, anders als bei Team 1, mit dem verbogenen Zielfernrohr keine Erklärungshypothese bilden. Dies führt dazu, dass unklar ist, weshalb die Treffer so breit gestreut und somit verrauscht sind.

Laut Kahneman et al. (2023, S. 10) ist davon auszugehen, dass viele Organisationen sowohl von Verzerrung als auch von Rauschen betroffen sind. Manche Entscheidungen liegen somit systematisch daneben und andere sind weit um das Ziel gestreut. In der Praxis, insbesondere in derjenigen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, ist eine weitere entscheidende Herausforderung, dass oft nicht klar ist, was die richtige Entscheidung wäre. Mit Kürzungen soll in der wirtschaftlichen Sozialhilfe Druck auf die Sozialhilfebeziehenden ausgeübt werden, damit diese ihre Pflichten erfüllen (Kanton Zürich, 2021, Abschn. 2). In der Praxis werden die Treffer gesehen, ohne zu wissen, wo ein Volltreffer (richtige Entscheidung) landen würde (siehe Abbildung 2). Es wird somit lediglich wahrgenommen, wie Fachpersonen auf Pflichtverletzungen der Sozialhilfebeziehenden reagieren (Kürzungsentscheidungen), ohne dabei zu wissen, welche Entscheidung am geeignetsten wäre, um die Ziele der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu erreichen (Volltreffer).

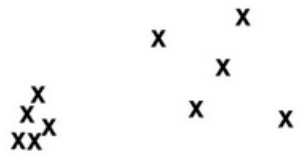

Team 1 Team 2

Abbildung 2. Treffer von Team 1 und Team 2 auf der Rückseite der Zielscheibe
Quelle: Eigene Abbildung in Anlehnung an Kahneman et al., 2023, S. 11

Abbildung 2 zeigt, dass ohne Zielscheibe, welche den Volltreffer ausweist, nicht mehr gesagt werden kann, ob Team 1 oder Team 2 treffsicherer war (Kahneman et al., 2023, S. 11). Es lässt sich aber zweifellos feststellen, dass die Treffer des Teams 2 stärker verstreut sind als die des Teams 1. Die Streuung beziehungsweise Verzerrung lässt sich somit auch messen, ohne zu wissen, wo das Ziel liegt. In der vorliegenden Masterarbeit wird nicht festgelegt werden können, welche Entscheidungen der Fachpersonen die richtigen wären, beziehungsweise mit welchen Entscheidungen die Ziele der

wirtschaftlichen Sozialhilfe am ehesten erreicht werden könnten. Es wird aber aufgezeigt, wie stark die Entscheidungen gestreut sind, beziehungsweise wie stark das Rauschen ist.

3.2 Rauschen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Die Ausführungen von Kahneman et al. (2023, S. 10-12) legen nahe, dass auch in der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Fachpersonen, trotz identischen Fällen beziehungsweise identischen Informationen, unterschiedliche Entscheidungen betreffend Leistungskürzungen getroffen werden.

Diese Annahme wird durch eine Studie, welche von Pfister (2009, S. 6) im Auftrag der SKOS durchgeführt wurde, gestützt. Im Jahr 2005 wurden in den SKOS-Richtlinien finanzielle Anreize eingeführt, um Sozialhilfebezüger:innen vermehrt zur Arbeitssuche zu bewegen (Hofmann, 2009, Abschn. 1). Sozialhilfebeziehende, welche arbeiten, erhalten neu einen Einkommensfreibetrag und wer sich anderswertig um soziale beziehungsweise berufliche Integration bemüht, erhält eine Integrationszulage. In der erwähnten Studie wurden 20 Sozialhilfeorgane befragt und es hat sich herausgestellt, dass gleiche Integrationsleistungen in der gleichen Situation je nach fallführender Person unterschiedlich honoriert wurden (Pfister, 2009, S. 6). Es sind auch grosse, nicht nachvollziehbare Unterschiede zwischen den Fachpersonen in demselben Sozialhilfeorgan festgestellt worden. Es bleibt somit die Vermutung, dass Zulagen nicht immer aufgrund objektiver Kriterien verteilt werden (Pfister, 2009, S. 55). Eine subjektive Verteilung erfolgt sogar in Fällen, in welchen die Vergaberichtlinien klar sind und kein Spielraum bestehen würde.

Es ist zu erwähnen, dass im Jahr 2015 eine weitere, im Auftrag der SKOS durchgeführte, Studie veröffentlich wurde, welche unter anderem die Vergabe der Einkommensfreibeträge und der Integrationszulagen untersucht hat (Dubach, Rudin, Bannwart, Dutoit & Bischof, 2015, S. 1-3). Es wurde festgestellt, dass die SKOS-Richtlinien und die kantonalen Normen den Sozialhilfeorganen oftmals einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum überlassen (Dubach et al., 2015, S. 80). Die interviewten Personen gaben an, dass für die Vergabe der Einkommensfreibeträge und der Integrationszulagen innerhalb der meisten Sozialhilfeorgane verbindliche Linien hätten definiert werden können und somit kaum mehr Unsicherheiten in der Vollzugspraxis bestehen würden. Diese verbindliche Linie hätte mit internen Richtlinien, Fallbesprechungen innerhalb des Beratungsteams sowie durch Kontrolle der Entscheidungen durch die direkt vorgesetzte Person erreicht werden können. Es gab aber auch Interviewpartner:innen, welche nach wie vor von grossen Unsicherheiten und Beeinflussungen durch politische Behörden bei der Vergabe der Einkommensfreibeträge und der Integrationszulagen berichteten. Aufgrund der Ergebnisse von Dubach et al. (2015, S. 1-3) ist davon auszugehen, dass sich bezüglich Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen das Rauschen, zumindest innerhalb desselben Sozialhilfeorgans, seit dem Jahr 2009 minimiert hat. Ob dies auf Kürzungsentscheidungen ebenfalls zutrifft und ob die Sozialhilfeorgane ebenfalls verbindliche interne Linien definieren konnten, bleibt offen.

Die erste Hypothese, die mit der geplanten Masterarbeit überprüft werden soll, lautet deshalb wie folgt: *Die Kürzungsentscheidungen, die in der wirtschaftlichen Sozialhilfe getroffen werden, unterscheiden sich, trotz identischer Fallinformationen, je nach Fachperson bezüglich Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung.*

3.3 Entstehung von Rauschen

Rauschen kann aufgrund diverser Ursachen entstehen (Kahneman et al., 2023, S. 248-339). Nachfolgend werden Ursachen, welchen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine besondere Bedeutung zugemessen wird, exemplarisch aufgeführt.

3.3.1 Individuelle Unterschiede

Kahneman et al. (2023, S. 576-577) führen aus, dass es Richter:innen gibt, welche grundsätzlich strenger urteilen als andere. Ebenso gibt es Prognostiker:innen, welche die zukünftige Marktentwicklung grundsätzlich positiver einschätzen als andere. Vermutlich gibt es solche Unterschiede auch bei den Fachpersonen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Es kann angenommen werden, dass es auch dort Fachpersonen gibt, welche per se bei Kürzungsentscheidungen strenger sind als andere. Hinzu kommt gemäss Kahneman et al. (2023, S. 577-578), dass sich Fachpersonen auch von der Sympathie des Gegenübers beeinflussen lassen können. Ähnelt die sozialhilfebeziehende Person beispielsweise einer verwandten oder befreundeten Person der Fachpersonen, kann es sein, dass dies zu mehr Sympathie und zu mehr Nachsicht führt. Hinzu kommt die Beeinflussung durch eigene Werte und Prinzipien (Kahneman et al., 2023, S. 577-578). All diese Unterschiede können zu unterschiedlichen Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen führen.

3.3.2 Unterschiedliche Interpretation von Skalen

Zusätzlich zu den individuellen Unterschieden der Fachpersonen kommt hinzu, dass Urteilsskalen häufig uneindeutig sind (Kahneman et al., 2023, S. 577). Die in den Skalen verwendeten Bestimmungen können von den Fachpersonen unterschiedlich interpretiert werden. In den SKOS-Richtlinien wird festgehalten, dass das Ausmass des Fehlverhaltens bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten ist (SKOS, 2023, S. 135). Ergänzend wird in den SKOS-Richtlinien ausgeführt, dass die maximale Kürzung von 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig ist. Diese Ausführungen lassen den Fachpersonen viele Möglichkeiten für unterschiedliche Interpretationen. Wann handelt es sich um ein leichtes, mittleres oder schwerwiegendes Fehlverhalten? Hinzu kommt, dass gemäss Kahneman et al. (2023, S. 577) eine weitere Ursache von Rauschen sein kann, dass Fachpersonen eine unterschiedliche Einstufung des Schwergrads von Fehlverhalten beziehungsweise Straftaten vornehmen. Richter:innen haben beispiels-

weise unterschiedliche Ansichten darüber, welche Verbrechen härtere Strafen verdienen. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann dies ähnlich sein. Einzelne Fachpersonen könnten beispielsweise der Ansicht sein, dass das Nichtwahrnehmen von Beratungsterminen ein schwerwiegenderes Fehlverhalten ist, als wenn die Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, nicht eingereicht werden, während andere Fachpersonen dieser Rangordnung widersprechen würden.

3.3.3 Bestätigungsfehler

Gemäss Kahneman et al. (2023, S. 268) wird Rauschen durch verschiedene psychologische Verzerrungen verursacht. Eine in der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders bedeutende psychologische Verzerrung ist der Bestätigungsfehler. Durch den Bestätigungsfehler neigen Fachpersonen dazu, Informationen zu suchen, zu beachten und zu bemerken, welche ihren bisherigen Annahmen entsprechen (Lätsch, 2023, S. 23). Gleichzeitig werden Informationen nicht gesucht, beachtet oder bemerkt, welche gegen die bisherigen Annahmen sprechen. In der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann dies beispielsweise bedeuten, dass sich die Fachpersonen vom Ersteindruck im ersten Beratungsgespräch beeinflussen lassen (Lätsch, 2023, S. 23). Hat die Fachperson beim Erstgespräch den Eindruck, dass es sich um eine motivierte Person handelt, welche bemüht ist, sich zeitnah wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, werden im weiteren Beratungsverlauf möglichweise nur noch Informationen wahrgenommen, welche diese Wahrnehmung stützen. Den Informationen von Fehlverhalten (zum Beispiel Auflagen und Weisungen, welche nicht oder nur teilweise erfüllt werden) werden keine Beachtung mehr geschenkt. Dies kann zu Rauschen führen, da nicht alle Fachpersonen denselben ersten Eindruck einer Person gewinnen.

3.4 Einflussfaktoren auf Entscheidungen

In dieser Masterarbeit soll aber nicht nur untersucht werden, ob Rauschen in der Entscheidungsfindung der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorhanden ist. Es soll auch geprüft werden, ob bestimmte Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und die Qualität der Beratungsbeziehung einen signifikanten Einfluss auf die Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen haben. Zusätzlich soll untersucht werden, ob bestimmte Personenmerkmale der Fachpersonen und/oder eine bestimmte Kultur im Sozialhilfeorgan die Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen signifikant beeinflussen. Die entsprechenden Hypothesen werden in den nachfolgenden Kapiteln hergeleitet.

3.4.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung

Studien, welche untersucht haben, ob das *Geschlecht* von Sozialhilfebeziehenden einen Einfluss auf einen allfälligen Kürzungsentscheid in der wirtschaftlichen Sozialhilfe hat, gibt es (noch) nicht. Es gibt aber verschiedene Studien aus dem In- und Ausland,

welche untersucht haben, ob das Geschlecht eine Rolle auf das Urteil bei einem Strafdelikt hat (Ludewig, LaLlave & Gross-De Matteis, 2012, S. 32). Die Ergebnisse der bereits vorhandenen Studien sind widersprüchlich. Das Bundesamt für Statistik (BFS) (2011, S. 10) hat beispielsweise festgestellt, dass weiblich gelesene Personen in der Schweiz bei grober Verletzung von Verkehrsregeln häufiger Bussen erhielten als männlich gelesene (87 % beziehungsweise 74 %), während bedingte Freiheitsstrafen in Verbindung mit Verletzungen von Verkehrsregeln häufiger bei männlich gelesenen Personen als bei weiblich gelesenen ausgesprochen wurden (20 % beziehungsweise 11 %). Diese Ergebnisse passen zu einer Reihe anderer Studien, welche besagen, dass bestimmte Delikte für weiblich gelesene Personen weit kürzere Haftstrafen oder kleinere Bussen zur Folge haben als für männlich gelesene Personen (Bushway & Piehl, 2001; Engen & Gainey, 2000; Mustard, 2001). Die Studien von Albonetti (1991), Crew (1991) und Wooldredge (1998) hingegen fanden bei der Analyse der Straflänge zwischen männlich und weiblich gelesenen Personen keine Unterschiede. Erwähnenswert ist jedoch, dass es auch Studien gibt, welche beobachtet haben, dass weiblich gelesene Personen stärker bestraft werden als männlich gelesene (Boritch, 1992; Chesney-Lind, 1977; Chesney-Lind & Shelden, 2004).

Wie bereits erwähnt, ist die Studienlage widersprüchlich. Aufgrund der zeitlichen und geografischen Nähe der Ergebnisse aus der Studie vom BFS (2011, S. 10) ist es naheliegend, sich für die vorliegende Masterarbeit an diesen Ergebnissen zu orientieren. Die zweite Hypothese lautet deshalb wie folgt: *Die Leistungen von männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden.*

Auch zur Frage, ob die *Staatsangehörigkeit* der Sozialhilfebeziehenden einen Einfluss auf die Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen hat, gibt es keine Studien. Bei der Studie von Ludewig et al. (2012, S. 34-35) haben 37 % der Staatsanwält:innen angegeben, dass sie glauben, bei Entscheidungen davon beeinflusst zu werden, ob es sich bei den Täter:innen um ausländische Staatsangehörige handelt. Zusätzlich geht knapp die Hälfte der Staatsanwält:innen davon aus, dass sich ihre Berufskolleg:innen von der Tatsache, ob die Täter:innen die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, stärker beeinflussen lassen als sie sich selbst (Ludewig et al., 2012, S. 34-35).

In einer Studie, welche vom BFS (2023a, Abschn. 6) im Jahr 2022 durchgeführt wurde, gaben 50 % der Personen, welche berichteten, in den letzten fünf Jahren in der Schweiz diskriminiert worden zu sein, an, dass sie aufgrund ihrer Nationalität diskriminiert worden sind. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Schweiz sind dies 13 %. 13.7 % der selbst erklärten Diskriminierungsopfer gaben an, in der öffentlichen Verwaltung und 4.4 % in der wirtschaftlichen Sozialhilfe diskriminiert worden zu sein (BFS, 2023a, Abschn. 6). Eine weitere Studie des BFS (2023b, Abschn. 6) zeigt auf, dass 39 % der Bevölkerung der Schweiz mit der Aussage «Ausländer missbrauchen das System der Sozialleistungen, zum Beispiel AHV oder IV», voll und ganz oder eher einverstanden sind.

Aufgrund dieser Forschungsergebnisse lautet die dritte Hypothese wie folgt: *Die Leistungen von ausländischen Sozialhilfebeziehenden werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, welche Schweizer Staatsangehörige sind.*

Die Professionellen der Sozialen Arbeit befinden sich gemäss Staub-Bernasconi (2019, S. 83) in einem Tripelmandat. Das Tripelmandat beinhaltet die Mandate der Gesellschaft, der Klient:innen und der Profession der Sozialen Arbeit. Die Fachpersonen sind somit mit den Erwartungen der Gesellschaft, der Klient:innen und der Profession konfrontiert. Die entsprechenden Erwartungen können teilweise im Widerspruch zueinanderstehen (Staub-Bernasconi, 2019, S. 83). Die Gesellschaft kann von den Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, beispielsweise erwarten, die soziale Sicherheit möglichst kostengünstig sicherzustellen. Die Sozialhilfebeziehenden, sprich die Klient:innen, können dagegen die Erwartung haben, von den Fachpersonen möglichst umfassend unterstützt zu werden. Das Mandat der Profession fordert dabei zusätzlich, dass sich die Professionellen bei ihrem Handeln am Berufskodex orientieren.

Die Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, befinden sich seit jeher im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (Anliker, 2016, Abschn. 6). Auch Widulle (2012, S. 113) führt diesbezüglich aus, dass die Mandate in der Sozialen Arbeit teilweise diffus und widersprüchlich sind und es herausfordernd sein kann, die Kooperation der Klient:innen zu fordern und zu fördern und gleichzeitig den staatlichen Vorgaben gerecht zu werden. Widulle (2012, S. 113) führt weiter aus, dass insbesondere auch *Beratungsbeziehungen* zu Dilemmata führen können. Unklar ist, wie Fachpersonen auf solche Dilemmata in der wirtschaftlichen Sozialhilfe reagieren. Gemäss Sanders (2004, S. 791) ist eine offene, vertrauensvolle und auf Zusammenarbeit orientierte Beratung die Voraussetzung für eine gute beziehungsweise erfolgreiche Beratung. Unklar ist, inwiefern sich Fachpersonen bei ihren Kürzungsentscheidungen von der Qualität der Beratungsbeziehung beeinflussen lassen.

Die vierte Hypothese, welche überprüft werden soll, lautet deshalb wie folgt: *Die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen.*

3.4.2 Personenmerkmale der Fachpersonen

In den folgenden Abschnitten wird häufig der Begriff Punitivität erwähnt. Der Begriff Punititvät wird in der Wissenschaft unterschiedlich verwendet (unter anderem bei der Analyse der Gefangenenrate oder der Gesetzgebung eines Landes) (Kamenowski & Baier, 2020, S. 855). In der vorliegenden Masterarbeit ist mit der individuellen Punitivität die Tendenz von Personen, vergeltende Sanktionen vorzuziehen und versöhnende zu vernachlässigen gemeint (Lautmann & Klimke, 2004, S. 9). Anders formuliert werden mit einer höheren Punitivität eher Strafsanktionen befürwortet, welche auf «Härte

und Schärfe» setzen. Kamenowski und Baier (2020, S. 855) verwenden diesbezüglich auch das Synonym strafharte Einstellungen.

Zum *Alter* als möglicher Einflussfaktor auf die Punitivität liegen widersprüchliche Ergebnisse vor (Kamenowski & Baier, 2020, S. 856). Mohr und Ziegler (2012, S. 26) konnten diesbezüglich keine signifikante Korrelation feststellen, während Drenkhahn et al. (2020, S. 107) zwischen den Altersgruppen verschiedene Strafeinstellungen festgestellt haben, jedoch ohne Effekte in eine eindeutige Richtung. Reuband (2010, S. 106) hingegen stellte für die 2000er-Jahre fest, dass sich eher jüngere Befragte für Gefängnisstrafen aussprachen, während sich die Zustimmung zu gemeinnütziger Arbeit als milde Strafe eher bei Älteren zeigte. Gemäss Kamenowski und Baier (2020, S. 863) geht ein höheres Alter mit einer geringeren Punitivität einher. Dabei handelt es sich jedoch um geringe Effekte, welche sich in der Auswertung von Kamenowski und Baier (2020, S. 863) nur zwei Mal als signifikant herausgestellt haben. Die Auswertung von Kamenowski und Baier (2020, S. 858) erfolgte auf der Grundlage einer Befragung zu Kriminalitätsopfererfahrungen und Kriminalitätswahrnehmungen in der Schweiz aus dem Jahr 2018. Aufgrund der Aktualität und der Nähe zur Stichprobe der vorliegenden Masterarbeit wurden die Ergebnisse der Auswertung von Kamenowski und Baier (2020, S. 858) bei der Hypothesenbildung herangezogen. Die fünfte Hypothese lautet: *Je jünger die Fachpersonen sind, desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.*

Auch für den Einfluss des *Geschlechts* auf die Punitivität gibt es gemäss Kamenowski und Baier (2020, S. 863) widersprüchliche Befunde. Männliche gelesene Befragte stimmen gemäss Kamenowski und Baier (2020, S. 863) beispielsweise häufiger der Todesstrafe zu, sprechen sich bei Fallvignetten zugleich aber seltener für Gefängnisstrafen aus als weiblich gelesene. Die Studie von Beineke, Schmidt und Wen (2023, S. 160), in welcher die punitive Einstellung angehender Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit der der Allgemeinbevölkerung verglichen wurde, legt dar, dass in der Studierendenstichprobe weiblich gelesene Personen minimal häufiger punitive Einstellungen angaben als männlich gelesene. Dabei ist anzumerken, dass die Studie von Beineke et al. (2023, S. 160) diverse Limitationen (unter anderem kleine Stichprobengrösse und nur basierend auf Studierende einer katholischen Hochschule) aufweist. Es soll geprüft werden, ob sich im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe aussagekräftigere Ergebnisse finden lassen. Aus diesem Grund lautet die sechste Hypothese: *Weiblich gelesene Fachpersonen kürzen die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden wahrscheinlicher und stärker als männlich gelesene.*

Laut Kamenowski und Baier (2020, S. 864) steht die *politische Orientierung* in engem Zusammenhang mit der Punitivität, wenn diese anhand der Zustimmung zur Todesstrafe oder allgemein einer strafharten Einstellung gemessen wird. Bei diesen Studien gilt: Je rechter die politische Einstellung der Befragten ist, desto punitiver sind diese. Die Annahme, dass die politische Einstellung einen Einfluss auf die Entscheidungen von Fachpersonen haben kann, wird auch durch die Studie von Roulin und Hassler (2023, S. 32-33) gestützt. Diese Studie hat die Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen untersucht und dabei von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede

bezüglich erhaltener Unterstützungsleistungen festgestellt. Roulin und Hassler (2023, S. 33) zeigen auf, dass Fachpersonen teilweise aus politischen Gründen von den Vorgaben (insbesondere SKOS-Richtlinien und Gesetzgebungen) abweichen. Aufgrund dieser beiden Studien lautet die siebte Hypothese wie folgt: *Je rechter die politische Einstellung der Fachpersonen ist, desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.*

Gautschi (2021, S. 364) hat in seiner Dissertation die Entscheidungsfindung im Kindesschutz untersucht. Die Ergebnisse seiner Studie zeigen, dass die Fremdplatzierungsempfehlung im Kindesschutz auch von der allgemeinen Bereitschaft der Fachpersonen zur Fremdplatzierung (als Einstellung) abhängt. Diese Erkenntnis legt die Annahme nahe, dass die Entscheidung für oder gegen eine Kürzung von der *individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen* in der wirtschaftlichen Sozialhilfe abhängen kann. Diese Annahme wird von Pfister (2009, S. 9), welche in ihrer Studie bei der Vergabe von Einkommensfreibeträgen und Integrationszulagen grosse Unterschiede festgestellt hat, bestärkt. Die Studie hat als Quelle der ungleichen Behandlung die Haltung der Fachpersonen oder der Behörde, welche für die Sozialhilfebeziehenden zuständig sind, vermutet. Diese Annahme wird von der Studie von Roulin und Hassler (2023, S. 33), welche Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen untersucht hat, gestützt. In dieser Studie hat sich herausgestellt, dass Fachpersonen teilweise bewusst (beispielsweise aus politischen oder sozialarbeiterischen Gründen) von den SKOS-Richtlinien abweichen, weil sie diesen Vorgaben nicht nachkommen wollen. Somit lautet die achte Hypothese: *Je stärker die Fachpersonen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.*

3.4.3 Kultur des Sozialhilfeorgans

Näpfli Keller et al. (2018, S. 170) haben in einer Studie untersucht, welche Faktoren für Fachpersonen die Arbeit in einem Sozialhilfeorgan attraktiv machen. Viele der Befragten gaben an, dass für sie die *direkt vorgesetzten Personen* eine wichtige Quelle sozialer Unterstützung im Arbeitsalltag sind. Insbesondere wird dabei genannt, dass es für die Fachpersonen wichtig ist, dass die direkt vorgesetzten Personen verlässlich sind und ihnen Rückendeckung geben (Näpfli Keller et al., 2018, S. 170). Unklar ist, ob dies auch dazu führt, dass sich die Fachpersonen bei Kürzungsentscheidungen von der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen beeinflussen lassen. Die bereits zitierte Studie, welche von Pfister (2009, S. 6) durchgeführt wurde und die Vergabe der Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen untersucht hat, hat die Haltung der Behörde als mögliche Quelle für ungleiche Behandlungen von Sozialhilfebeziehenden eruiert. Ähnlich lauten die Ergebnisse von Roulin und Hassler (2023, S. 32-33), welche in ihrer Studie die Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen untersucht und dabei von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Unterschiede bezüglich erhaltener Unterstützungsleistungen festgestellt haben. Roulin und Hassler (2023, S. 33) führen diesbezüglich aus, dass für einige Fachpersonen nicht in erster Linie die

Gesetze, sondern die internen Regelungen wegweisend für den Vollzug der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind. Dabei gaben einige Fachpersonen an, dass sie sich aufgrund interner Weisungen gezwungen sehen, entgegen ihren Überzeugungen von den SKOS-Richtlinien und den kantonalen Gesetzgebungen abzuweichen (Roulin & Hassler, 2023, S. 33). Dies stützt die Annahme, dass sich die Fachpersonen von der Haltung der direkt vorgesetzten Person, welche sich in internen Richtlinien abbilden kann, beeinflussen lassen. *Die neunte Hypothese lautet entsprechend: Je stärker die direkt vorgesetzte Person Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürwortet (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.*

Ähnlich viele Fachpersonen gaben bei der Befragung von Näpfli Keller et al. (2018, S. 170) an, dass sie bei ihrer Arbeit im Sozialhilfeorgan soziale Unterstützung durch ihre Arbeitskolleg:innen erfahren und dass dies wesentlich dazu beiträgt, dass sie ihre Arbeit als attraktiv einschätzen. Die Fachpersonen gaben an, dass sie sich in der Fallarbeit gegenseitig unterstützen und den regelmässigen Austausch suchen. Unklar ist, ob dies auch dazu führt, dass ein *Team* eine gemeinsame Haltung betreffend allfälliger Kürzungen entwickelt und die Kürzungsentscheidungen somit im Wesentlichen von der Teamhaltung abhängen. Die zehnte Hypothese lautet: *Je stärker die Teamkolleg:innen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.*

4 Studienbeschreibung

In den folgenden beiden Kapiteln wird das methodische Vorgehen dargelegt und die Beschreibung der Stichprobe vorgenommen.

4.1 Methodisches Vorgehen

Zu Beginn der Masterarbeit wurde mittels *Literaturrecherche* der aktuelle Forschungsstand ermittelt und analysiert, um so einen Überblick über das bereits vorhandene Wissen und die Lücken im Forschungsstand zu gewinnen.

Auf Basis des aktuellen Forschungsstands wurden verschiedene *Hypothesen* gebildet. Es wurden Hypothesen zum Einfluss der Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, der Qualität der Beratungsbeziehung und der Kultur des Sozialhilfeorgans erarbeitet, wodurch hohe Anforderungen an das methodische Vorgehen gestellt wurden. Insbesondere die Testung der Hypothesen zu den Sozialhilfebeziehenden bedingte eine Erhebung mittels *Fallvignetten*. Nur mit Fallvignetten konnten einzelne Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und die Qualität der Beratungsbeziehung bei sonst exakt identischem Sachverhalt gezielt angepasst beziehungsweise variiert werden. Die Fallvignettenstudie mittels Onlinebefragung wurde aus diesem Grund als Befragungsform zur Beantwortung der Fragestellung der vorliegenden Masterarbeit gewählt. Mit Fallvignetten werden die fiktiv geschilderten Szenarien in der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemeint, welche den Fachpersonen als Grundlage für ihre Entscheidungen dienten. Gemäss Rosenberger (2016, S. 204) sind Fallvignettenstudien typische Erhebungsmethoden für empirische Gerechtigkeitsforschung beziehungsweise für sozialpsychologische Urteils- und Entscheidungsforschung, Forschungen zur Ermittlung öffentlicher Meinungen und Einstellungen sowie professionsanalytische Forschungen, die darauf abzielen, nicht-expliziertes Wissen und Sinngebungsmuster der Befragten zu rekonstruieren. Durch Fallvignetten ist es möglich, den subjektiven Handlungssinn von Fachpersonen in imaginierten Situationen hervorzubringen (Stiehler, Fritsche & Reutlinger, 2012, Abschn. 2). Wichtig bei Erhebungen mittels Fallvignetten ist, dass alle Befragten die Perspektive, welche sie durch die Fallvignetten einnehmen sollen, auch tatsächlich einnehmen können (Hughes & Huby, 2004, S. 43). Vorliegend wurden nur Fachpersonen befragt, welche zumindest teilweise in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig und dabei in Kürzungsentscheidungen involviert sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es für diese Personen möglich war, die Perspektive einer Fachperson, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig ist und die in den Fallvignetten dargestellten Sozialhilfebeziehenden berät, einzunehmen. Weiter wurde diesbezüglich darauf geachtet, dass die Fallvignetten wirklichkeitsgetreu dargestellt wurden. In Anlehnung an Hughes und Huby (2004, S. 37) wurden die entwickelten Fallvignetten mittels Pretests mit Fachpersonen, welche in unterschiedlichen Kantonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, geprüft und anschliessend überarbeitet.

Eine Fallvignettenstudie ist aus den aufgeführten Gründen zur Beantwortung der Fragestellung bestens geeignet. Ebenfalls konnte mit der Befragungsform der *Onlinebefragung* ein Zugang zum Feld der Fachpersonen, welche zumindest teilweise in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig und dabei in Kürzungsentscheidungen involviert sind, hergestellt werden. Die Vorteile der Fallvignettenstudie mittels Onlinebefragung überwiegen damit gegenüber den Vorteilen anderer Erhebungsmethoden wie beispielsweise der Aktenanalyse, insbesondere in datenschutzrechtlicher Perspektive und beim Feldzugang. Dazu kommt, dass, wie bereits erwähnt, die Hypothesen zu den Personenmerkmalen der Sozialhilfebeziehenden und zur Qualität der Beratungsbeziehung nur mit einer Fallvignettenstudie getestet werden konnten.

Es handelt sich bei der vorliegenden Masterarbeit um eine *Querschnittsstudie*. Die entsprechende Onlinebefragung wurde mit dem Onlinebefragungstool Unipark durchgeführt und die einzelnen Versionen der Fallvignetten wurden den Befragungsteilnehmenden durch Unipark zufällig zugewiesen. Das Programm IMB SPSS wurde für die anschliessende statistische Auswertung verwendet. Zusätzlich wurde OpenAI's ChatGPT AI language model als generatives KI-System zur Bearbeitung der eigenen Daten und des bereits generierten Outputs verwendet. Die Ausgaben von OpenAI's ChatGPT AI language model wurden stets überprüft.

Zur *Stichprobengewinnung* wurde in jeder Region der Deutschschweiz (Mittelland, Nordwestschweiz, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich) ein Kanton ausgewählt, in welchem die Befragung durchgeführt wurde. In der Region Zürich, welche lediglich aus dem Kanton Zürich besteht, hat sich die entsprechende Auswahl selbsterklärend erübrigt. Um allfälligen Verzerrungen durch kantonale Gesetze, Verordnungen, Handbücher oder ähnlichem entgegenwirken zu können, wurde geprüft, welche Kantone in den einzelnen Regionen der Deutschschweiz betreffend Kürzungen möglichst wenig von den SKOS-Richtlinien abweichen. Dabei wurde insbesondere der minimale und maximale Umfang und die minimale und maximale Dauer einer allfälligen Kürzung beachtet. In den Regionen der Deutschschweiz, in welchen aufgrund dieser Auswahlkriterien verschiedene Kantone zur Auswahl standen, wurde die abschliessende Entscheidung mittels Zufallsgenerator getroffen. Aufgrund dieses Vorgehens wurden die folgenden fünf Kantone ausgewählt: Aargau, Bern, Graubünden, Zug und Zürich. Dabei ist anzumerken, dass im Handbuch Soziales des Kantons Aargau (2024, Abschn. 8) festgehalten wird, dass eine Kürzung von mehr als 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt geprüft werden kann, wenn ein zweites Mal aus dem gleichen Grund gekürzt wird. Da dies in den Fallvignetten jedoch nicht der Fall war, wurde diese Abweichung von den SKOS-Richtlinien bei der Auswahl der Kantone für die Befragung nicht berücksichtigt.

In sämtlichen Kantonen wurden die Hauptstädte angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Anzumerken ist, dass die Stadt Bern mitgeteilt hat, dass die Fachpersonen aus Ressourcengründen nicht an der Befragung teilnehmen werden. Nebst den Hauptstädten wurden mittels Zufallsgenerator weitere Gemeinden und Städte ausgewählt und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Dabei wurde darauf geachtet, dass sowohl Orte mit wenigen als auch Orte mit vielen Einwohner:innen

ausgewählt wurden. Im Kanton Zug konnten aufgrund der geringen Anzahl Sozialdienste sämtliche Sozialdienste angeschrieben werden. Bei der Auswahl der einzelnen Sozialhilfeorgane in den anderen Kantonen stellte sich heraus, dass diese Kantone im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe unterschiedlich organisiert sind. Im Kanton Bern werden die Aufgaben in der wirtschaftlichen Sozialhilfe beispielsweise in vielen Gemeinden von regionalen Sozialdiensten übernommen. Im Kanton Graubünden arbeiten die Gemeinden und Städte im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe oft mit den regionalen Sozialdiensten, welche im ganzen Kanton verteilt sind, zusammen. Deshalb wurden im Kanton Graubünden sämtliche regionalen Sozialdienste und mittels Zufallsgenerator weitere Gemeinden und Städte angeschrieben. Dabei ist anzumerken, dass einzelne regionale Sozialdienste mitgeteilt haben, dass sie beziehungsweise ihre Mitarbeitenden nicht an der Befragung teilnehmen werden. Im Kanton Aargau, in welchem viele kleinere Gemeinden einen eigenen Sozialdienst mit einigen wenigen Mitarbeitenden haben, mussten mehr Sozialdienste angeschrieben werden als in den anderen Kantonen, in welchen sich die meisten Gemeinden zu regionalen Sozialdiensten zusammengeschlossen haben und somit mit wenigen Sozialdiensten viele Fachpersonen erreicht werden konnten. Insgesamt wurden 166 Sozialhilfeorgane angeschrieben, welche mit einem Reminder zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zur Teilnahme an der Befragung eingeladen wurden. Vier Sozialhilfeorgane haben mitgeteilt, dass sie nicht an der Befragung teilnehmen werden. Es handelt sich weitestgehend um eine *Gelegenheitsstichprobe*, bei welcher die Entscheidungen beziehungsweise Auswahlen teilweise aber auch mittels Zufallsgenerator getroffen wurden beziehungsweise erfolgten. Die Feldphase fand im April und Mai 2024 statt.

Bei Sozialhilfeorganen, bei welchen die Kontaktangaben der Mitarbeitenden öffentlich abrufbar waren, wurden die entsprechenden Mitarbeitenden direkt angeschrieben. Die Mitarbeitenden wurden in der Nachricht darauf hingewiesen, dass sich die Befragung an Fachpersonen richtet, welche zumindest teilweise in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig und dabei in Kürzungsentscheidungen involviert sind. Wenn die Kontaktangaben der Mitarbeitenden nicht öffentlich waren, wurde eine Nachricht an die «allgemeine Mailadresse» der Sozialhilfeorgane geschickt mit der Bitte, die Nachricht an sämtliche Fachpersonen weiterzuleiten, welche zumindest teilweise in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig und dabei in Kürzungsentscheidungen involviert sind.

Da nicht sämtliche Fachpersonen direkt angeschrieben werden konnten, kann nicht festgestellt werden, wie viele Personen die Einladung zur Teilnahme an der Befragung erhalten haben. Entsprechend kann die *Rücklaufquote* nicht berechnet werden.

Aus *forschungsethischer Sicht* wurde darauf geachtet, dass die Befragten mit der Mailnachricht über das Vorhaben der vorliegenden Masterarbeit und die Massnahmen betreffend Vertraulichkeit und Anonymität informiert wurden. Die Teilnahme erfolgte freiwillig und die Beantwortung des Fragebogens konnte jederzeit abgebrochen werden. Somit wurde das Prinzip der informierten Einwilligung eingehalten. Es wurden keine Personendaten erhoben, welche Rückschlüsse auf einzelne Fachpersonen zulassen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Teilnehmenden durch die Forschung

Schäden irgendwelcher Art und Weise erfahren. Somit ist auch das Prinzip der Nicht-schädigung eingehalten.

4.2 Stichprobenbeschreibung

Insgesamt haben 418 Personen die Befragung aufgerufen. 128 Personen haben sich lediglich die Begrüssungsseite angesehen. Weitere 68 Personen haben die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt abgebrochen. Somit haben 222 Personen die Befragung beendet (absolute Stichprobengrösse). Betrachtet man nur die Teilnehmenden, welche mehr als die Begrüssungsseite aufgerufen haben (N = 290), liegt die Beendigungs-quote bei 76.55 %.

64 % der N = 222 Befragten gaben an, dass sie sich dem weiblichen und 22.5 % dem männlichen *Geschlecht* zugehörig fühlen. Keine Person wählte die Option divers. 30 Personen, sprich 13.5 % der N = 222 Befragten, machten bezüglich des Geschlechts, zu welchem sie sich zugehörig fühlen, keine Angaben.

Die meisten (31.5 %) der N = 222 Befragten sind zwischen 25-34 Jahre alt. Es haben jedoch Personen aus sämtlichen *Alterskategorien* an der Befragung teilgenommen (siehe Abbildung 3). Der Median liegt bei 35-44 Jahren.

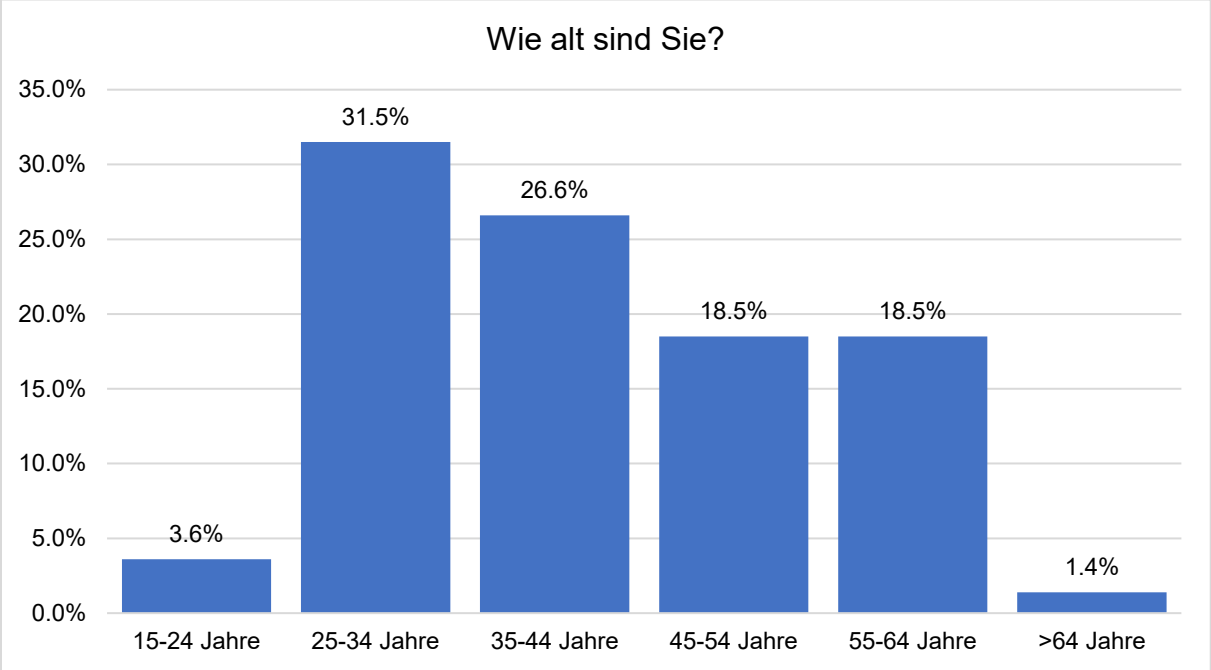

Abbildung 3. Säulendiagramm zur Frage: Wie alt sind Sie? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Mit 57.7 % gaben die meisten der N = 222 Befragten an, als höchste *Ausbildung* einen Bachelorabschluss zu haben (siehe Abbildung 4). Weiter gaben 70.3 % der N = 222 Befragten an, einen Studienabschluss (Bachelor und/oder Master) in Sozialer Arbeit zu haben. 5.0 % der N = 222 Befragten befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung im Bachelorstudium in Sozialer Arbeit.

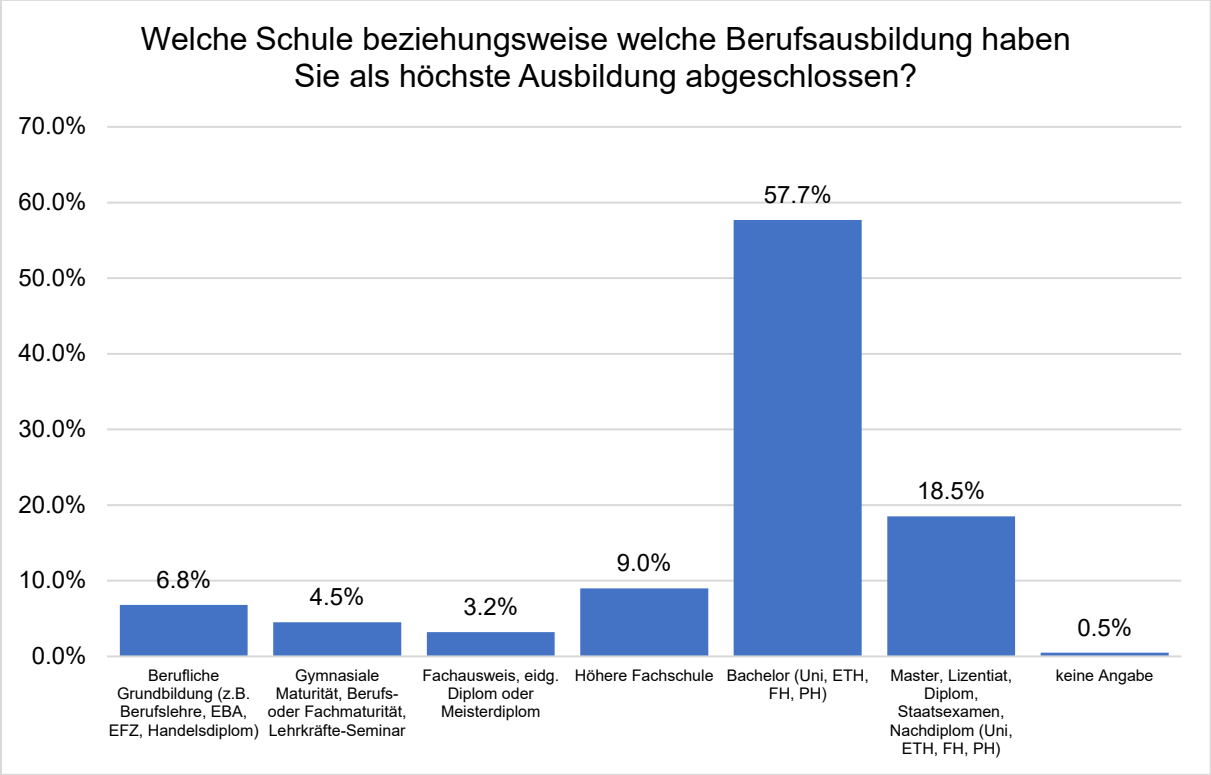

Abbildung 4. Säulendiagramm zur Frage: Welche Schule beziehungsweise welche Berufsausbildung haben Sie als höchste Ausbildung abgeschlossen? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Die meisten der N = 222 Befragten arbeiten in den *Kantonen* Aargau (29.3 %), Bern (28.8 %) und Zürich (26.1 %) (siehe Abbildung 5).

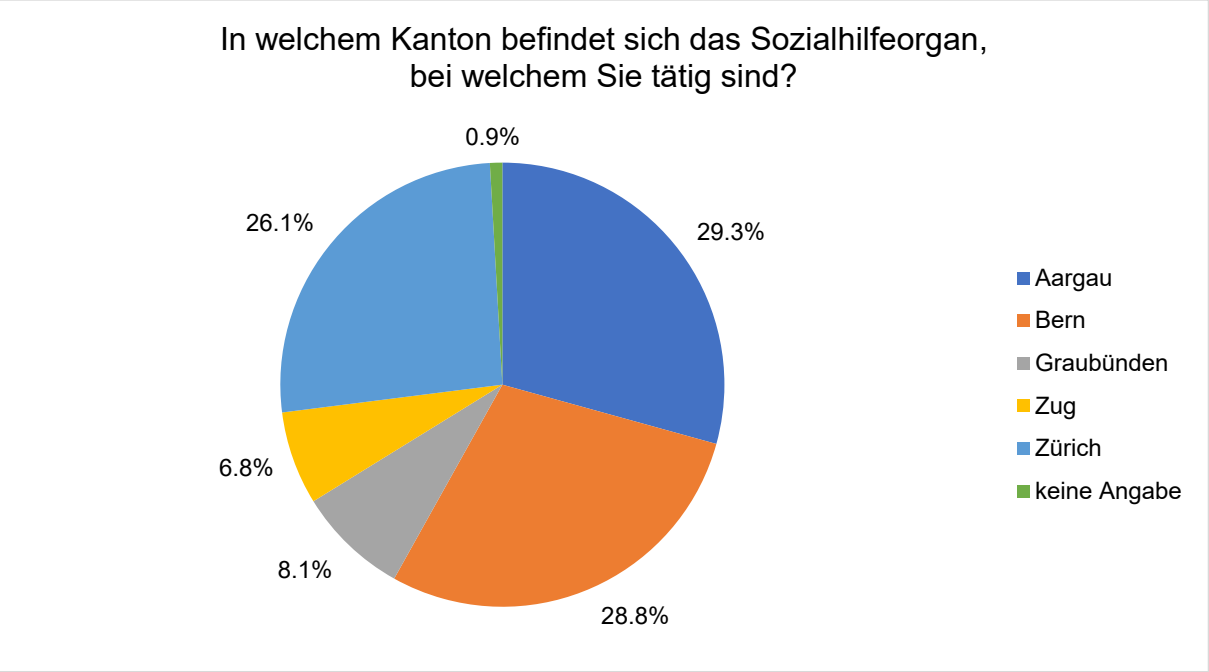

Abbildung 5. Kreisdiagramm zur Frage: In welchem Kanton befindet sich das Sozialhilfeorgan, bei welchem Sie tätig sind? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

40.5 % der N = 222 Befragten gaben an, in einem regionalen Sozialhilfeorgan, einem Gemeindeverband oder einem Sozialhilfeorgan, welches für mehrere Gemeinden zuständig ist, zu arbeiten. 37.8 % arbeiten in einem Sozialhilfeorgan, welches nur für eine Gemeinde und 21.6 % in einem Sozialhilfeorgan, welches nur für eine Stadt tätig ist. Zur Beschreibung ihres Einzugsgebietes wählten 22.1 % der N = 222 Befragten die Kategorie Stadt, 31.5 % die Kategorie Agglomeration und 36.0 % die Kategorie Land (siehe Abbildung 6).

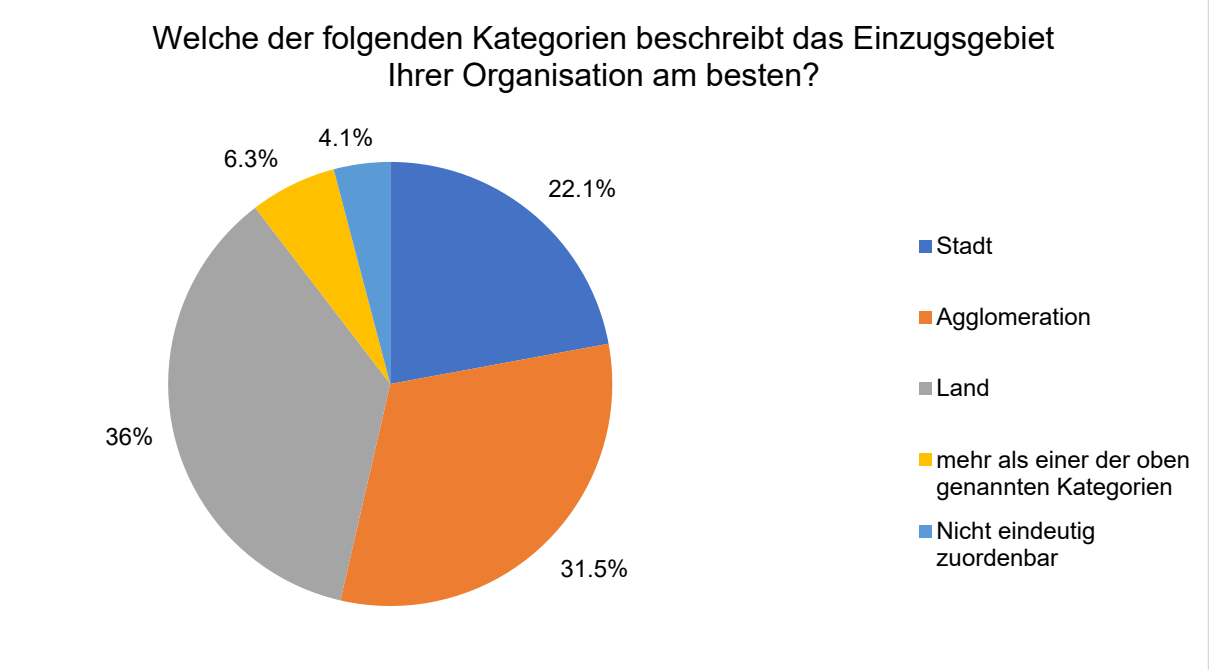

Abbildung 6. Kreisdiagramm zur Frage: Welche der folgenden Kategorien beschreibt das Einzugsgebiet Ihrer Organisation am besten? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

An der Befragung haben sowohl Personen teilgenommen, welche seit weniger als einem Jahr im Arbeitsfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind (8.6 %, N = 222) als auch Personen, welche seit mehr als 15 Jahren im entsprechenden Arbeitsfeld arbeiten (20.7 %) (siehe Abbildung 7). Die meisten der N = 222 Befragten (23.0 %) arbeiten in einer Organisation, in welcher 6-9 Personen in der Fallführung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind (siehe Abbildung 8). 46.4 % der N = 222 Befragten sind ausschliesslich in der wirtschaftlichen Sozialhilfe beschäftigt. Entsprechend sind 53.6 % der N = 222 Befragten nebst der wirtschaftlichen Sozialhilfe auch noch in anderen Arbeitsfeldern tätig.

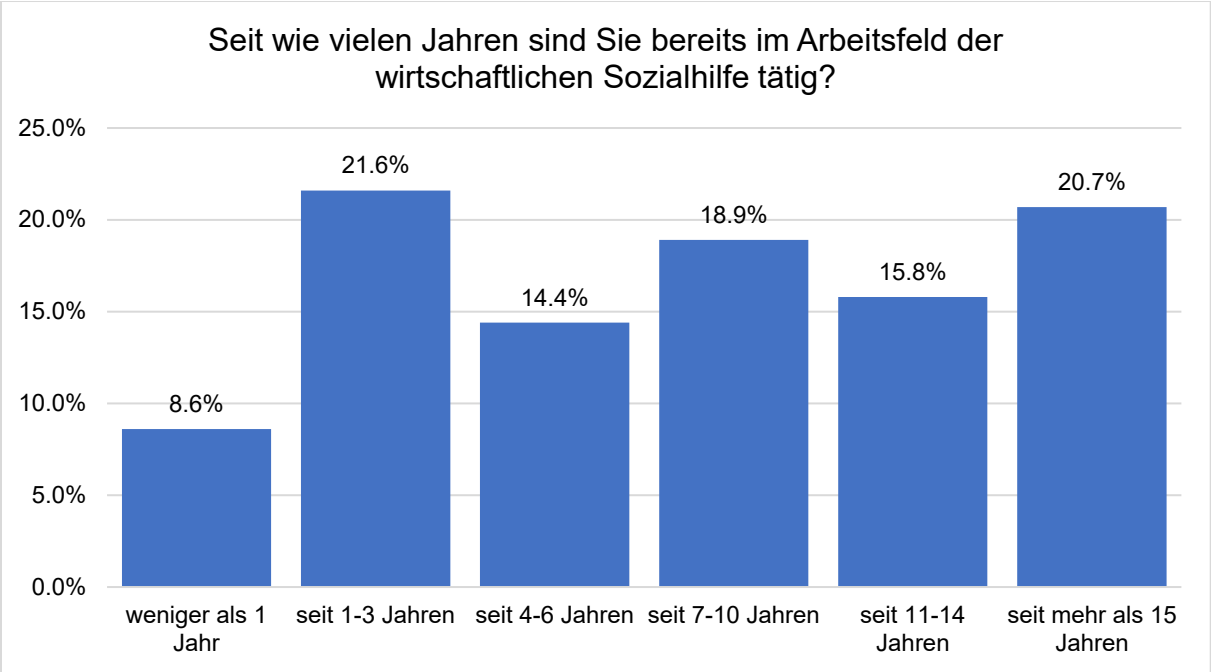

Abbildung 7. Säulendiagramm zur Frage: Seit wie vielen Jahren sind Sie bereits im Arbeitsfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

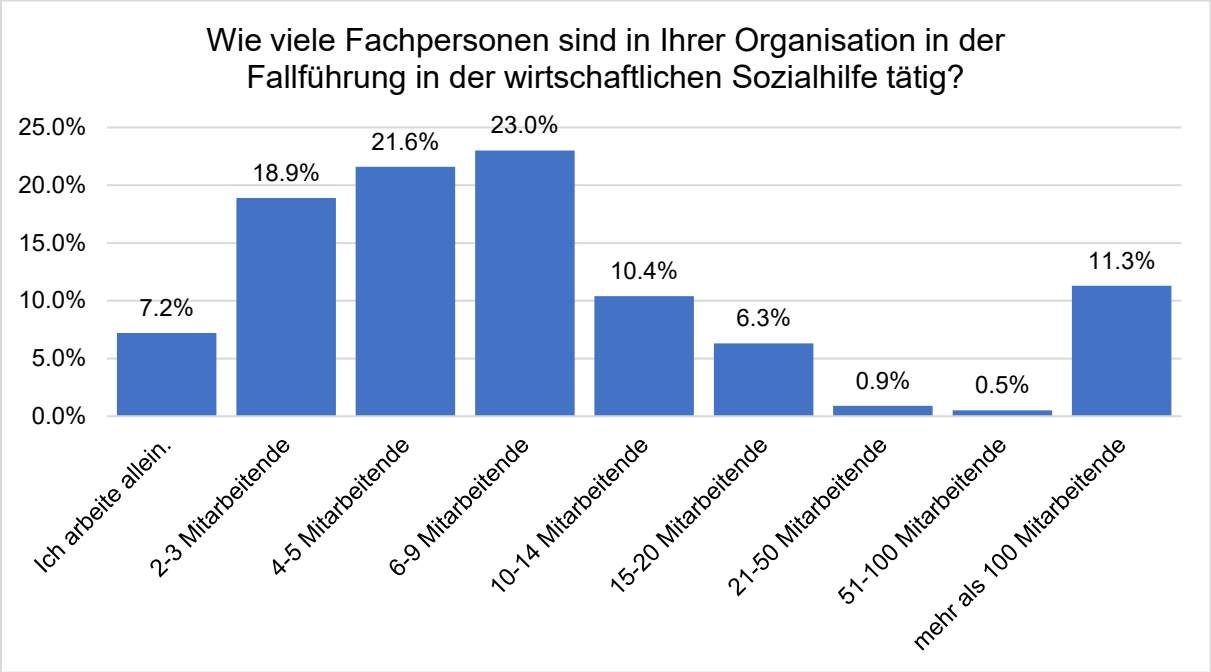

Abbildung 8. Säulendiagramm zur Frage: Wie viele Fachpersonen sind in Ihrer Organisation in der Fallführung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig? (N = 222)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

5 Operationalisierung

Im Folgenden wird ausgeführt, wie die Operationalisierung der einzelnen Variablen erfolgte.

5.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung

Wie im Kapitel 3.4.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung bereits erwähnt, soll mit dieser Masterarbeit untersucht werden, inwiefern die Personenmerkale der Sozialhilfebeziehenden, sprich das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit, und die Qualität der Beratungsbeziehung einen Einfluss auf die Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen haben. Beim Geschlecht wurde zwischen einer männlich und weiblich gelesenen sozialhilfebeziehenden Person, bei der Staatsangehörigkeit zwischen einer sozialhilfebeziehenden Person aus der Schweiz und einer sozialhilfebeziehenden Person aus Eritrea und bei der Qualität der Beratungsbeziehung zwischen einer guten und einer schlechten Beratungsbeziehung variiert.

Zur Untersuchung dieser Fragestellung wurden zwei Fallvignetten konstruiert, welche in je acht verschiedenen Versionen erstellt wurden. Es wurden entsprechend bei beiden Fallvignetten mit den folgenden Kombinationen Versionen konstruiert.

- Version 1: Mann, Schweizer, gute Beratungsbeziehung
- Version 2: Mann, Schweizer, schlechte Beratungsbeziehung
- Version 3: Frau, Schweizerin, gute Beratungsbeziehung
- Version 4: Frau, Schweizerin, schlechte Beratungsbeziehung
- Version 5: Mann, Eritreer, gute Beratungsbeziehung
- Version 6: Mann, Eritreer, schlechte Beratungsbeziehung
- Version 7: Frau, Eritreerin, gute Beratungsbeziehung
- Version 8: Frau, Eritreerin, schlechte Beratungsbeziehung

In beiden Fallvignetten wurden bewusst Fehlverhalten in unterschiedlichem Ausmass geschildert. In der Fallvignette 2 wurde ein schwerwiegenderes Fehlverhalten gewählt als in der Fallvignette 1, was sich auch in den Mittelwerten der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen zeigt (siehe Kapitel 5.2 Kürzungsentscheidung).

5.1.1 Fallvignette 1

Die Fallvignette 1 für die Version 1 (Mann, Schweizer, gute Beratungsbeziehung) lautete wie folgt:

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Baumann. Herr Baumann ist Schweizer, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Herr Baumann hat eine Berufslehre als Malerpraktiker EBA begonnen. Diese Berufslehre hat er nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit seinem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte er anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da er danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat er sich bei der Arbeitslosenkasse beziehungsweise dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat er vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Herr Baumann als Empfänger von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie ihn angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass er mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Baumann sehr offen. Er erzählt ausführlich von seinen aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Herrn Baumann stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihm ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Herr Baumann sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat er nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Herr Baumann Ihr Schreiben erhalten hat, hat er für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Bei Versionen, in welchen eine schlechte Beratungsbeziehung konstruiert wurde, wurde der Abschnitt *«In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Baumann sehr offen. Er erzählt ausführlich von seinen aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Herrn Baumann stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihm ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.»* wie folgt ersetzt: *«In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Baumann sehr verschlossen. Er informiert Sie in den Beratungsgesprächen lediglich über seine finanziellen Verhältnisse und den aktuellen Stand der Arbeitssuche. Über anderweitige persönliche Informationen, welche nicht direkt mit der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zusammenhängen, lässt er Sie im Ungewissen. Wenn Sie ihn auf solche Themen ansprechen, teilt er Ihnen stets mit, dass er mit Ihnen nicht über diese Themen sprechen möchte. Sie finden die*

Gespräche mit Herrn Baumann stets sehr herausfordernd und Sie stellen immer wieder fest, dass Sie zu ihm kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.»

In den anderen Versionen der Fallvignette 1 wurde jeweils die Staatsangehörigkeit (inklusive Name) und das Geschlecht der Sozialhilfebeziehenden angepasst.

Anschliessend wurde mittels Manipulationscheck überprüft, ob die Manipulation betreffend der Qualität der Beratungsbeziehung erfolgreich war. Die Fachpersonen wurden dabei gebeten, die folgende Frage zu beantworten: «Wie schätzen Sie die Beratungsbeziehung zwischen der sozialhilfebeziehenden Person und Ihnen ein?» Die Antwortskala reichte von 1 – sehr schlechte Beratungsbeziehung bis 10 – sehr gute Beratungsbeziehung.

Fachpersonen, welchen eine Version der Fallvignette 1 mit einer guten Beratungsbeziehung präsentiert wurde, schätzten die Beratungsbeziehung zwischen den Sozialhilfebeziehenden und ihnen (M = 6.71, SD = 1.31, n = 112) besser ein als Fachpersonen, welchen eine Version der Fallvignette 1 mit einer schlechten Beratungsbeziehung präsentiert wurde (M = 3.95, SD = 1.25, n = 110). Die Ergebnisse sind *signifikant* (t (220) = 16.05, p = 0.00). Die Effektstärke nach Cohen (1992) liegt bei r = 0.73 und entspricht damit einem starken Effekt. Entsprechend war die Manipulation bei der Fallvignette 1 erfolgreich. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,220) = 0.39, p = 0.53, n = 222).

5.1.2 Fallvignette 2

Für die zweite Fallvignette wurde ein Fall konstruiert, bei welchem sich die sozialhilfebeziehende Person weigert, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen. Für die Version 1 (Mann, Schweizer, gute Beratungsbeziehung) lautete die Fallvignette wie folgt:

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Schmid. Herr Schmid ist Schweizer, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Herr Schmid ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Er war in der Vergangenheit immer wieder auf die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Er hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen er keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Schmid endete vor einem halben Jahr. Da er keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat er bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Herr Schmid als Empfänger von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich

selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Herr Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen fair behandelt fühle und er Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Herr Schmid eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher er sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.

Da Herr Schmid nur über wenige beziehungsweise keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie ihn für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat er nicht wahrgenommen. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihm der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihm nachgefragt haben, hat er Ihnen mitgeteilt, dass er keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Er fügte an, dass er auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, ihn vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Bei Versionen, in welchen eine schlechte Beratungsbeziehung konstruiert wurde, wurde der Abschnitt *«Herr Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen fair behandelt fühle und er Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Herr Schmid eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher er sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.»* durch *«Herr Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen unfair behandelt fühle und er Ihnen nicht vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch drohte Ihnen Herr Schmid dann sogar, sich bei der Zeitschrift Blick zu melden, damit die ganze Schweiz von den schlechten Zuständen in Ihrem Sozialdienst erfährt.»* ersetzt.

Auch bei der zweiten Fallvignette wurden, je nach Variante, Anpassungen betreffend Geschlecht und Staatsangehörigkeit (inklusive Name) vorgenommen.

Bei der zweiten Fallvignette wurde ebenfalls bei den Teilnehmenden mittels Manipulationscheck überprüft, ob die Manipulation betreffend der Qualität der Beratungsbeziehung erfolgreich war. Dabei wurden die Teilnehmenden gebeten, die folgende Frage zu beantworten: «Wie schätzen Sie die Beratungsbeziehung zwischen der sozialhilfebeziehenden Person und Ihnen ein?» Die Antwortskala reichte von 1 – sehr schlechte Beratungsbeziehung zu 10 – sehr gute Beratungsbeziehung.

Auch bei der Fallvignette 2 schätzten Fachpersonen, welchen eine Version der Fallvignette 2 mit einer guten Beratungsbeziehung präsentiert wurde, die Beratungsbeziehung zwischen den Sozialhilfebeziehenden und ihnen ($M = 5.45$, $SD = 1.55$, $n = 110$) besser ein als Fachpersonen, welchen eine Version der Fallvignette 2 mit einer schlechten Beratungsbeziehung präsentiert wurde ($M = 3.12$, $SD = 1.37$, $n = 112$). Die

Ergebnisse sind *signifikant* (t (220) = 11.91, p = 0.00). Die Effektstärke nach Cohen (1992) liegt bei r = 0.63 und entspricht damit einem starken Effekt. Entsprechend war die Manipulation bei der Fallvignette 2 ebenfalls erfolgreich. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,220) = 2.39, p = 0.12, n = 222).

5.2 Kürzungsentscheidung

Die Kürzungsentscheidung der Fachpersonen wurde zum einen mit der Wahrscheinlichkeit, sich für eine Kürzung zu entscheiden und zum anderen mit der Angabe der Prozente, um wie viel der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden gekürzt werden würde, gemessen. Damit wird sichergestellt, dass bei der Auswertung der Kürzungsentscheidungen sowohl die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kürzung eintrifft als gleichzeitig auch die Intensität beziehungsweise Härte der Kürzung berücksichtigt wird. Diese beiden Entscheidungen sind im Entscheidungsprozess bei Kürzungen essenziell, da nur mit diesen beiden Entscheidungen die Auswirkungen für die Sozialhilfebeziehenden beurteilt werden können.

In den SKOS-Richtlinien wird festgehalten, dass Kürzungen bei Erfüllen der Auflagen in der Regel aufzuheben sind (SKOS, 2023, S. 134). Ebenfalls wird festgehalten, dass Kürzungen nach Ablauf der zeitlichen Befristung, beispielsweise 3 Monate, überprüft und gestützt darauf, verlängert werden können. Zum Zeitpunkt, zu welchem eine Kürzungsentscheidung getroffen und eine entsprechende Kürzung verfügt wird, kann somit noch nicht abschliessend beurteilt werden, wie lange der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden gekürzt wird. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, Angaben zur vorgesehenen Dauer der Kürzung in der Auswertung zu berücksichtigen.

5.2.1 Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Die Wahrscheinlichkeit der Kürzung wurde mit der folgenden Frage gemessen:

«Als wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass Sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird?»

Die folgenden Antwortmöglichkeiten standen den Fachpersonen bei dieser Frage zur Verfügung: 1 sehr unwahrscheinlich, 2 unwahrscheinlich, 3 eher unwahrscheinlich, 4 eher wahrscheinlich, 5 wahrscheinlich, 6 sehr wahrscheinlich. Die entsprechenden Mittelwerte und Standartabweichungen für die Fallvignette 1 und die Fallvignette 2 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung

		Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung	Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung
N	Gültig	222	221
	Fehlend	0	1
Mittelwert		3.34	4.57
Std.-Abweichung		1.16	1.24

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

5.2.2 Höhe der Kürzung

Die Höhe der Kürzung wurde dadurch gemessen, dass die Fachpersonen gebeten wurden, anzugeben, um wie viel Prozent sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person kürzen würden. Dazu stand den Fachpersonen in der Onlinebefragung ein leeres Textfeld zur Verfügung. Die Fachpersonen hatten zusätzlich die Option, auszuwählen, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person nicht kürzen würden. Wenn diese Option gewählt wurde, wurde 0 % als Wert festgehalten.

Auch für diese Variable werden in der nachfolgenden Tabelle die Mittelwerte und Standartabweichungen für die Fallvignette 1 und die Fallvignette 2 aufgezeigt.

Tabelle 2. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Höhe der Kürzung

		Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung	Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung
N	Gültig	221	220
	Fehlend	1	2
Mittelwert		7.90	13.76
Std.-Abweichung		7.89	8.07

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

5.3 Personenmerkale der Fachpersonen

In den folgenden Abschnitten wird erörtert, wie die Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen operationalisiert wurden.

5.3.1 Alter

Das Alter der Fachpersonen wurde mittels den folgenden sechs Antwortmöglichkeiten erfragt:

- 15-24 Jahre (1)
- 25-34 Jahre (2)
- 35-44 Jahre (3)
- 45-54 Jahre (4)
- 55-64 Jahre (5)
- >64 Jahre (6)

Der Median und der Modus für diese ordinalskalierte Variable können der Stichprobenbeschreibung (Kapitel 4.2) entnommen werden.

5.3.2 Geschlecht

Die Fachpersonen wurden gefragt, welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen. Sie konnten entweder weiblich (1), männlich (2) oder divers (3) auswählen. Weitere Ausführungen dazu, insbesondere zur Verteilung, wurden bereits in der Stichprobenbeschreibung (Kapitel 4.2) vorgenommen.

5.3.3 Politische Orientierung

Zur politischen Orientierung wurden die Fachpersonen wie folgt befragt:

«Viele Leute verwenden die Begriffe links und rechts, wenn es darum geht, politische Ansichten zu kennzeichnen. Wenn Sie an Ihre eigenen politischen Ansichten denken: Wo würden Sie diese Ansichten einstufen?»

Die Antwortskala lautete wie folgt:

- 1 – links
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10 – rechts

Dabei handelt es sich um ein Instrument, welches bereits in diversen Studien zu politischen und/oder ideologischen Themen eingesetzt wurde und zuverlässige Messungen ermöglicht (Breyer, 2015, Abschn. 1-5).

Der Mittelwert liegt bei 3.74 und die Standardabweichung bei 1.47 (N = 220).

5.3.4 Individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen

Die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen wurde mit den folgenden selbst formulierten Variablen gemessen:

- Ich vertrete die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.
- Ich bin der Ansicht, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.
- Ich vertrete die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.
- Ich bin der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.

Die Antwortskala, welche intervallskaliert ist, ist bei sämtlichen Variablen identisch und lautet wie folgt: 1 stimme gar nicht zu, 2 stimme überwiegend nicht zu, 3 stimme eher nicht zu, 4 stimme eher zu, 5 stimme überwiegend zu, 6 stimme völlig zu

Die Mittelwerte und Standardabweichungen, welche aus diesen Variablen resultieren, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen

		Ich vertrete die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.	Ich bin der Ansicht, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.	Ich vertrete die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.	Ich bin der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.
N	Gültig	220	220	221	221
	Fehlend	2	2	1	1
Mittelwert		3.50	3.26	4.07	2.47
Std.-Abweichung		1.29	1.27	1.24	1.46

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Nach dem Umkodieren der dritten Variable, aufgrund der negativen Formulierung, beträgt die Reliabilität, sprich Cronbachs Alpha, der vier Variablen 0.74. Dies entspricht einer akzeptablen Reliabilität. Aus den Mittelwerten der einzelnen Variablen wurde eine neue Variable berechnet, deren Mittelwert 3.04 und Standardabweichung 0.99 beträgt (N = 221).

5.4 Kultur des Sozialhilfeorgans

Im Folgenden wird ausgeführt, wie die Variablen zur Kultur des Sozialhilfeorgans operationalisiert wurden.

5.4.1 Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen

Zur Messung der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen wurden die folgenden selbst formulierten Variablen verwendet:

- Meine direkt vorgesetzte Person vertritt die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.
- Meine direkt vorgesetzte Person macht immer wieder deutlich, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.

- Meine direkt vorgesetzte Person vertritt die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.
- Meine direkt vorgesetzte Person ist der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.

Die Antwortskala, welche intervallskaliert ist, ist bei sämtlichen Variablen identisch und lautet wie folgt: 1 stimme gar nicht zu, 2 stimme überwiegend nicht zu, 3 stimme eher nicht zu, 4 stimme eher zu, 5 stimme überwiegend zu, 6 stimme völlig zu.

Die Mittelwerte und Standardabweichungen, welche aus den erwähnten Variablen resultieren, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 4. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen

		Meine direkt vorgesetzte Person vertritt die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.	Meine direkt vorgesetzte Person macht immer wieder deutlich, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.	Meine direkt vorgesetzte Person vertritt die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.	Meine direkt vorgesetzte Person ist der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.
N	Gültig	220	218	215	217
	Fehlend	2	4	7	5
Mittelwert		3.85	3.05	3.57	2.56
Std.-Abweichung		1.43	1.39	1.32	1.44

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Aufgrund der negativen Formulierung wurde die dritte Variable umkodiert. Zwischen den vier Variablen beträgt die Reliabilität, sprich Cronbachs Alpha, 0.77. Dies entspricht einer akzeptablen Reliabilität. Aus den Mittelwerten der einzelnen Variablen wurde eine neue Variable berechnet, deren Mittelwert 3.23 und Standardabweichung 1.07 beträgt (N = 220).

5.4.2 Einstellung des Teams zu Kürzungen

Mit den folgenden selbst formulierten Variablen wurde die Einstellung des Teams zu Kürzungen gemessen:

- Mein Team vertritt die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.
- Mein Team macht immer wieder deutlich, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.
- Mein Team vertritt die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.
- Mein Team ist der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.

Die Antwortskala, welche intervallskaliert ist, ist bei sämtlichen Variablen identisch und lautet wie folgt: 1 stimme gar nicht zu, 2 stimme überwiegend nicht zu, 3 stimme eher nicht zu, 4 stimme eher zu, 5 stimme überwiegend zu, 6 stimme völlig zu. Zusätzlich hatten die Befragten die Möglichkeit anzugeben, dass sie nicht in einem Team arbeiten. Die Befragten, welche diese Option wählten, wurden aus den entsprechenden Auswertungen ausgeschlossen.

Die Mittelwerte und Standardabweichungen, welche aus den Variablen zur Einstellung des Teams zu Kürzungen resultieren, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 5. Mittelwerte und Standardabweichungen der Variablen zur Einstellung des Teams zu Kürzungen

		Mein Team vertritt die Haltung, dass Sanktionen nötig sind, damit Sozialhilfebeziehende Auflagen und Weisungen einhalten.	Mein Team macht immer wieder deutlich, dass bei Missachtung der Auflagen und Weisungen nur in Ausnahmefällen von einer Kürzung abgesehen werden sollte.	Mein Team vertritt die Ansicht, dass Kürzungen für Sozialhilfebeziehende zurückhaltend einzusetzen sind, weil sie mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden sind.	Mein Team ist der Meinung, dass Sanktionen notwendig sind, damit andere Sozialhilfebeziehende davon abgehalten werden, Weisungen und Auflagen nicht zu erfüllen.
N	Gültig	213	213	213	212
	Fehlend	9	9	9	10
Mittelwert		3.72	3.17	3.89	2.68
Std.-Abweichung		1.28	1.34	1.26	1.52

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Aufgrund der negativen Formulierung wurde die dritte Variable umkodiert. Zwischen den vier Variablen beträgt die Reliabilität, sprich Cronbachs Alpha, 0.73. Dies entspricht einer akzeptablen Reliabilität. Aus den Mittelwerten der einzelnen Variablen wurde eine neue Variable berechnet, deren Mittelwert 3.17 und Standardabweichung 1.00 beträgt (N = 213).

5.5 Korrelation nach Pearson zwischen den Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen und zur Kultur des Sozialhilfeorgans

Aus der Korrelationstabelle (Tabelle 6) geht hervor, dass die Korrelation zwischen den einzelnen Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen und zur Kultur des Sozialhilfeorgans stets unter 0.8 ist. Es ist somit keine Multikollinearität vorhanden. Die individuelle Einstellung, die Einstellung der direkt vorgesetzten Person und die Einstellung des Teams korrelieren jedoch stark miteinander (≥ 0.70). Darauf wird in der Diskussion eingegangen.

Tabelle 6. Korrelationstabelle für die Variablen zu den Personenmerkmalen der Fachpersonen und zur Kultur des Sozialhilfeorgans

		Alter der Fachpersonen	Geschlecht der Fachpersonen	Politische Orientierung der Fachpersonen	Individuelle Einstellung	Einstellung der direkt vorgesetzten Person
Geschlecht der Fachpersonen	Pearson-Korrelation	0.16*				
	Sig. (2-seitig)	0.03				
	N	192				
Politische Orientierung der Fachpersonen	Pearson-Korrelation	0.07	0.04			
	Sig. (2-seitig)	0.30	0.56			
	N	220	190			
Individuelle Einstellung	Pearson-Korrelation	0.16*	0.16*	0.42**		
	Sig. (2-seitig)	0.02	0.03	0.00		
	N	221	191	219		
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	Pearson-Korrelation	0.08	0.10	0.25**	0.74**	
	Sig. (2-seitig)	0.26	0.18	0.00	0.00	
	N	220	190	218	219	
Einstellung des Teams	Pearson-Korrelation	0.11	0.08	0.30**	0.78**	0.78**
	Sig. (2-seitig)	0.11	0.28	0.00	0.00	0.00
	N	213	184	212	213	211

**. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0.05 (2-seitig) signifikant.*

***. Die Korrelation ist auf dem Niveau von 0.01 (2-seitig) signifikant.*

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

6 Ergebnisse

Die Ergebnisse der einzelnen Tests zu den gebildeten Hypothesen werden in den folgenden Kapiteln präsentiert.

6.1 Rauschen

Nachfolgend wird zuerst aufzeigt, inwiefern Rauschen bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 vorliegt, bevor die Ergebnisse zum Rauschen bei der Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 dargelegt werden.

6.1.1 Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Fallvignette 1

In Abbildung 9 wird das Rauschen bei den Versionen der Fallvignette 1 graphisch veranschaulicht. Die Lage- und Streuungsmasse zum Rauschen der einzelnen Versionen der Fallvignette 1 sind der Tabelle 7 zu entnehmen.

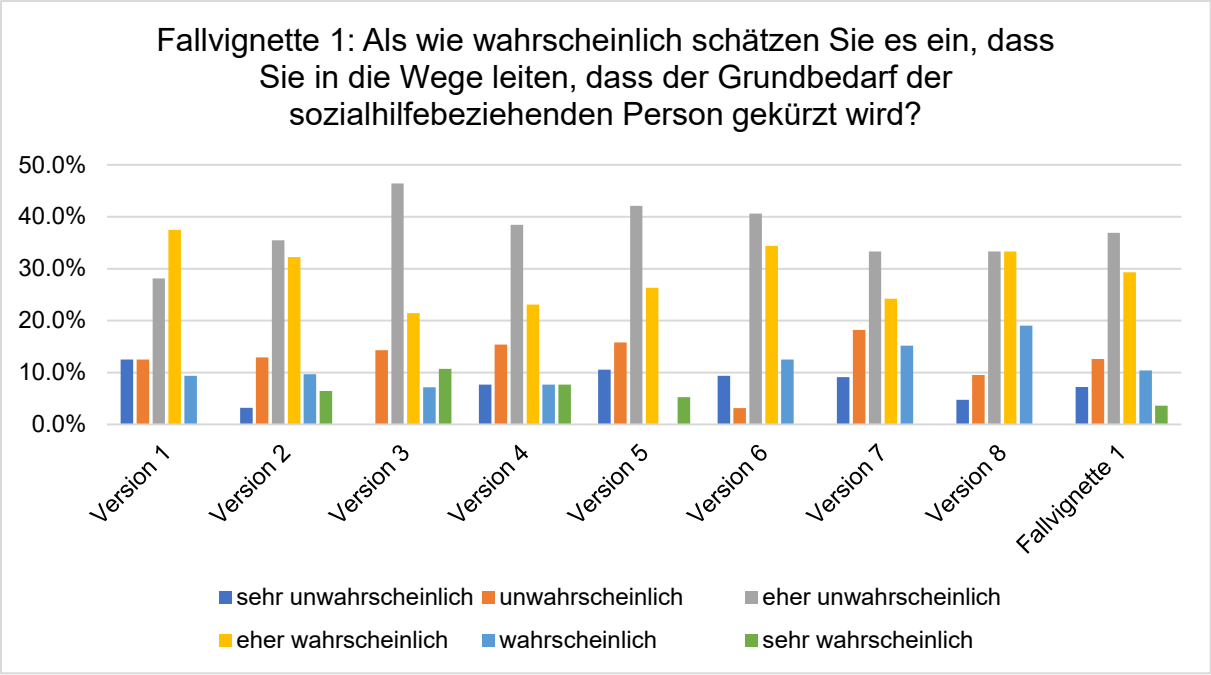

Abbildung 9. Gruppierte Säulen zur Frage bei der Fallvignette 1: Als wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass Sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird? ($N_{Version\ 1}$ = 32, $N_{Version\ 2}$ = 31, $N_{Version\ 3}$ = 28, $N_{Version\ 4}$ = 26, $N_{Version\ 5}$ = 19, $N_{Version\ 6}$ = 32, $N_{Version\ 7}$ = 33, $N_{Version\ 8}$ = 21, $N_{Fallvignette\ 1}$ = 222)

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Tabelle 7. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 1

		Version 1	Version 2	Version 3	Version 4	Version 5	Version 6	Version 7	Version 8	Fallvignette 1
N	Gültig	32	31	28	26	19	32	33	21	222
	Fehlend	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelwert		3.19	3.52	3.54	3.31	3.05	3.38	3.18	3.52	3.34
Std.-Abweichung		1.18	1.15	1.17	1.29	1.18	1.07	1.18	1.08	1.16

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Fallvignette 2

Nachdem im obigen Abschnitt das Rauschen bei den Versionen der Fallvignette 1 präsentiert wurde, wird in diesem Abschnitt das Rauschen bei den Versionen der Fallvignette 2 mit Abbildung 10 und Tabelle 8 dargelegt.

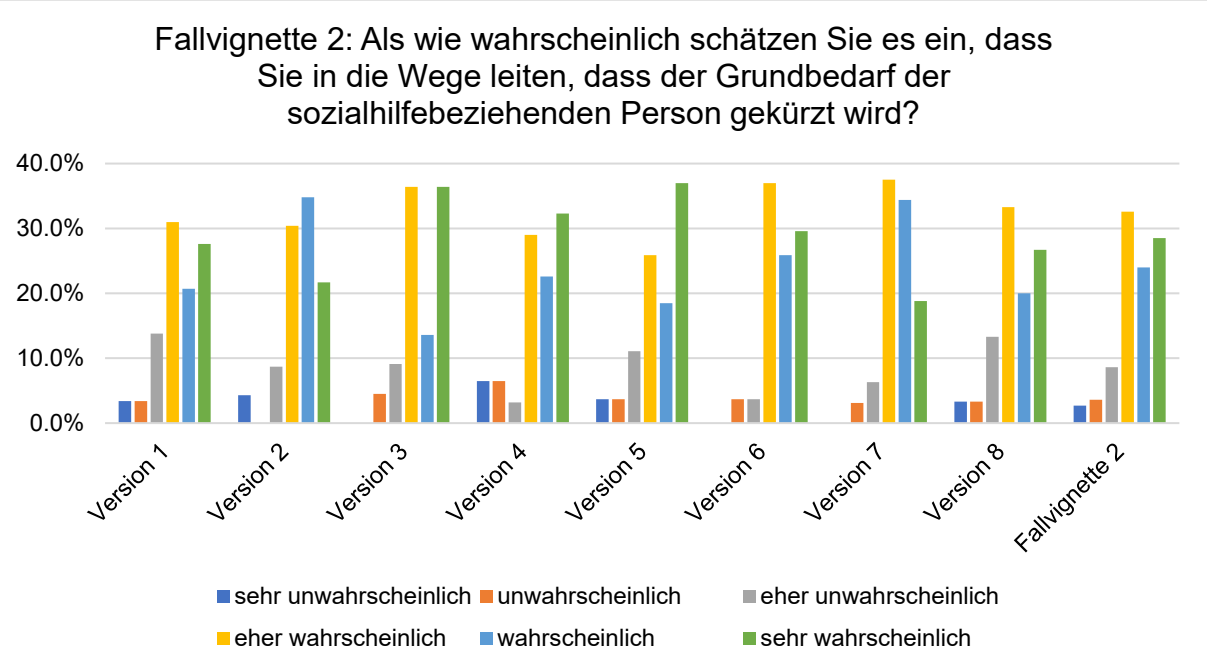

Abbildung 10. Gruppierte Säulen zur Frage bei der Fallvignette 2: Als wie wahrscheinlich schätzen Sie es ein, dass Sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird? ($N_{Version\ 1}$ = 29, $N_{Version\ 2}$ = 23, $N_{Version\ 3}$ = 22, $N_{Version\ 4}$ = 31, $N_{Version\ 5}$ = 27, $N_{Version\ 6}$ = 27, $N_{Version\ 7}$ = 32, $N_{Version\ 8}$ = 30, $N_{Fallvignette\ 2}$ = 221)

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Tabelle 8. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 2

		Version 1	Version 2	Version 3	Version 4	Version 5	Version 6	Version 7	Version 8	Fallvignette 2
N	Gültig	29	23	22	31	27	27	32	30	221
	Fehlend	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Mittelwert		4.45	4.57	4.68	4.52	4.63	4.74	4.59	4.43	4.57
Std.-Abweichung		1.33	1.20	1.21	1.48	1.39	1.06	0.98	1.30	1.24

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

6.1.2 Höhe der Kürzung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse betreffend Rauschen bei der Höhe der Kürzung, sprich bei der Frage «Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person kürzen?», bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 dargelegt.

Fallvignette 1

In der folgenden Abbildung wird das Rauschen bei der Frage «Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person kürzen?» bei der Fallvignette 1 dargestellt. Die dazugehörigen Lage- und Streuungsmasse sind der Tabelle 9 zu entnehmen.

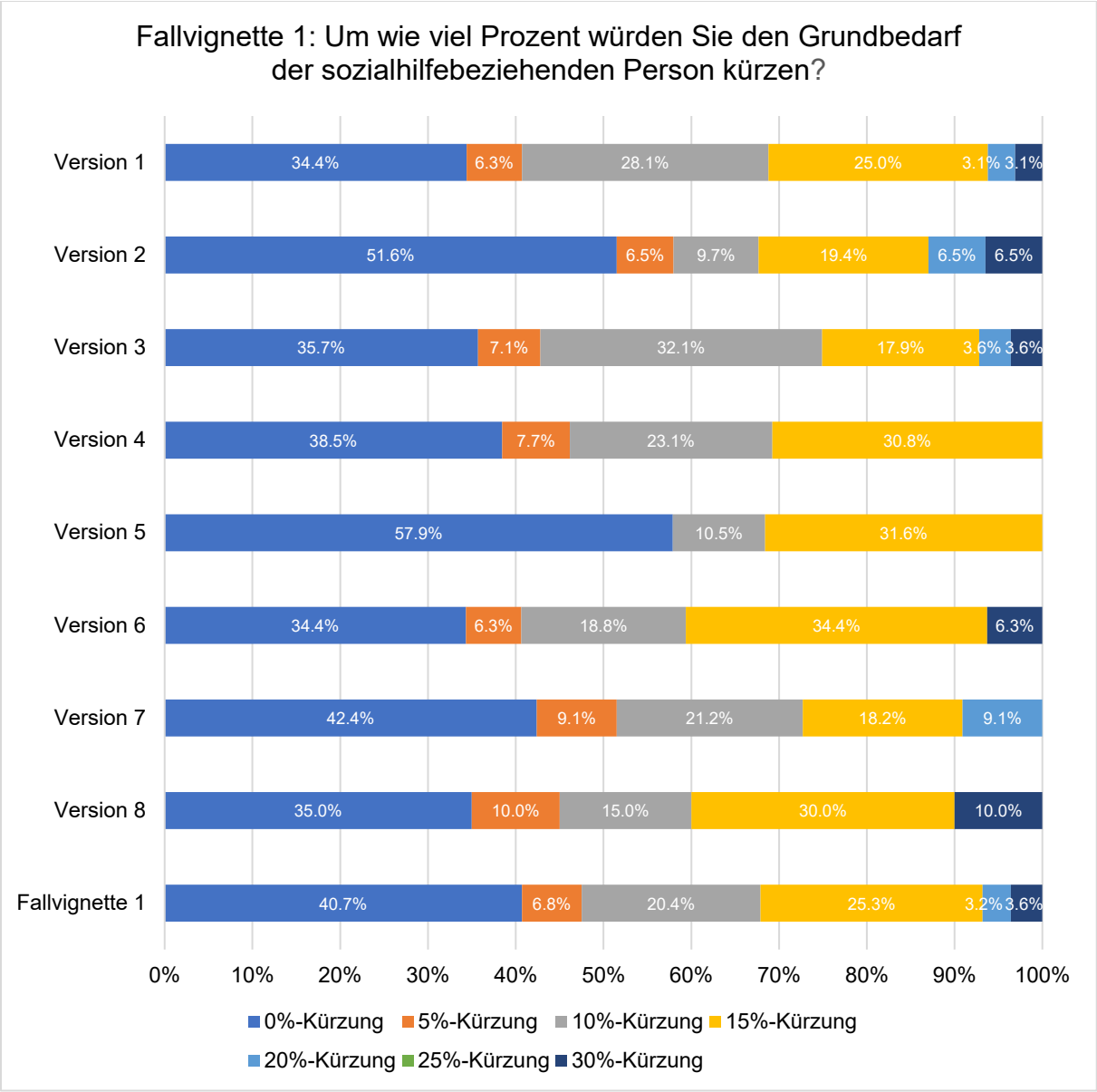

Abbildung 11. Gestapelte Balken zur Frage bei der Fallvignette 1: Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person kürzen? ($N_{Version\ 1}$ = 32, $N_{Version\ 2}$ = 31, $N_{Version\ 3}$ = 28, $N_{Version\ 4}$ = 26, $N_{Version\ 5}$ = 19, $N_{Version\ 6}$ = 32, $N_{Version\ 7}$ = 33, $N_{Version\ 8}$ = 20, $N_{Fallvignette\ 1}$ = 221)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Tabelle 9. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Höhe der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 1

		Version 1	Version 2	Version 3	Version 4	Version 5	Version 6	Version 7	Version 8	Fallvignette 1
N	Gültig	32	31	28	26	19	32	33	20	221
	Fehlend	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Mittelwert		8.44	7.42	8.04	7.31	5.79	9.22	7.12	9.50	7.90
Std.-Abweichung		7.56	9.30	7.62	6.52	7.12	8.44	7.18	9.45	7.89

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Fallvignette 2

In der folgenden Abbildung und in der folgenden Tabelle wird das Rauschen bei der Fallvignette 2 abgebildet.

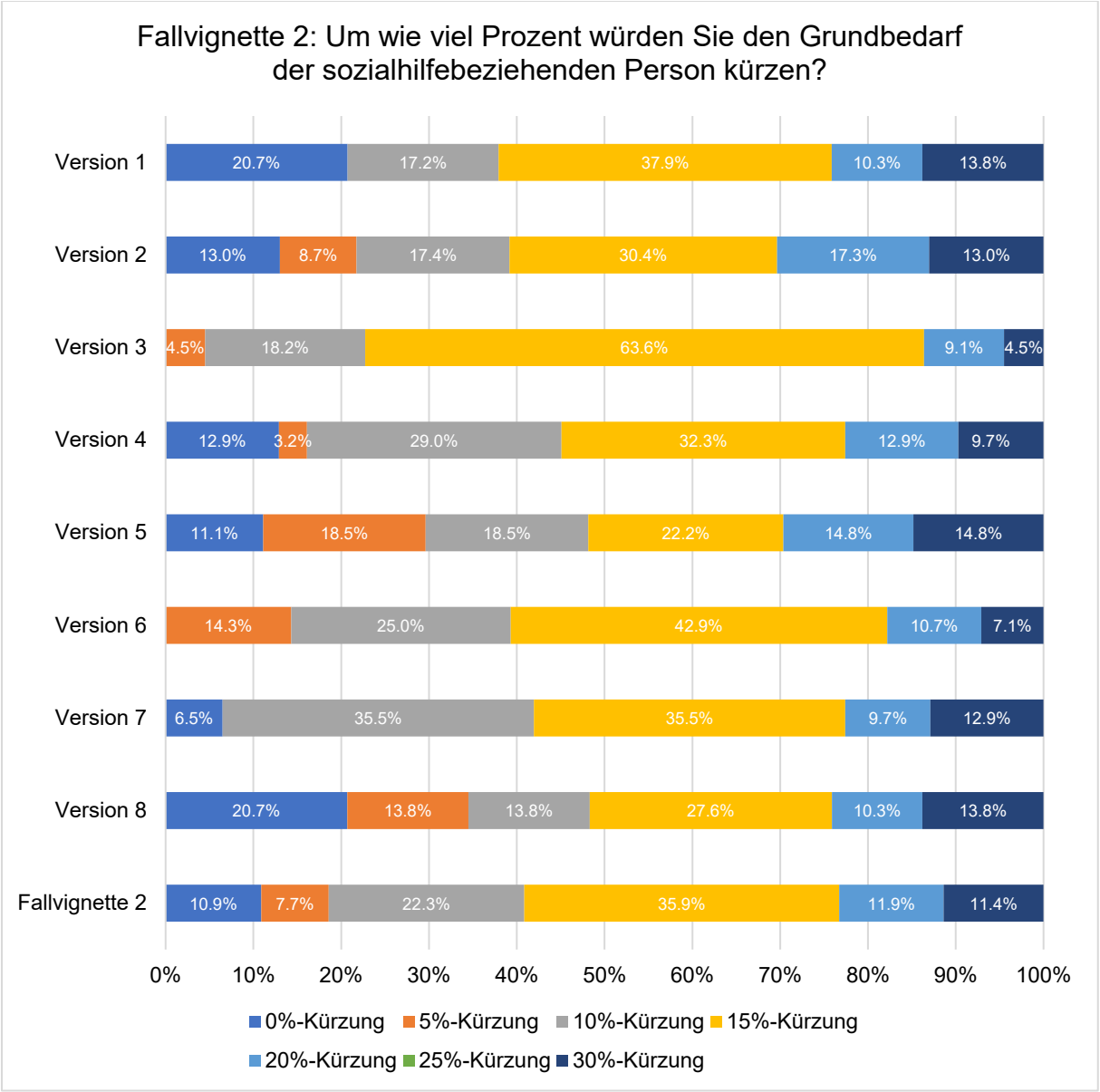

Abbildung 12. Gestapelte Balken zur Frage bei der Fallvignette 2: Um wie viel Prozent würden Sie den Grundbedarf der sozialhilfebeziehenden Person kürzen? ($N_{Version\ 1}$ = 29, $N_{Version\ 2}$ = 23, $N_{Version\ 3}$ = 22, $N_{Version\ 4}$ = 31, $N_{Version\ 5}$ = 27, $N_{Version\ 6}$ = 28, $N_{Version\ 7}$ = 31, $N_{Version\ 8}$ = 29, $N_{Fallvignette\ 2}$ = 220)
Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Tabelle 10. Lage- und Streuungsmasse der Variable zur Höhe der Kürzung bei den Versionen der Fallvignette 2

		Version 1	Version 2	Version 3	Version 4	Version 5	Version 6	Version 7	Version 8	Fallvignette 2
N	Gültig	29	23	22	31	27	28	31	29	220
	Fehlend	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Mittelwert		13.62	14.02	14.77	13.39	13.52	13.93	14.68	12.41	13.76
Std.-Abweichung		9.25	8.81	4.75	8.00	9.28	6.29	7.52	9.69	8.07

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

6.1.3 Zwischenfazit

Es zeigt sich, dass bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei allen Versionen der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 Streuung, sprich Rauschen, vorhanden ist. Die Standartabweichung beträgt stets zwischen 0.98 und 1.48. In den Abbildungen 9 und 10 lässt sich erkennen, dass alle Fallvignetten von einigen Fachpersonen so eingeschätzt wurden, dass diese es als sehr unwahrscheinlich oder unwahrscheinlich einschätzen, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person kürzen würden, während andere Fachpersonen bei exakt derselben Fallvignette eine Kürzung als wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich einstuften. Bei einigen Versionen der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 wurden von den Fachpersonen sämtliche mögliche Antwortoptionen genannt.

Auch beim Umfang der Kürzung ist bei den Versionen der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 Streuung vorhanden. Die Standardabweichung der einzelnen Versionen über beide Fallvignetten hinweg liegt stets zwischen 4.75 und 9.69. In der Abbildung 11 lässt sich erkennen, dass bei fünf Versionen der Fallvignette 1 Fachpersonen angegeben haben, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person nicht kürzen würden, während andere angegeben haben, dass sie diesen um 30 % kürzen würden. Bei den Versionen zur Fallvignette 2 kommt diese Konstellation sechs Mal vor (Abbildung 12).

Die erste Hypothese «Die Kürzungsentscheidungen, die in der wirtschaftlichen Sozialhilfe getroffen werden, unterscheiden sich, trotz identischer Fallinformationen, je nach Fachperson bezüglich Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung» ist somit anzunehmen.

6.2 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung

Die Ergebnisse zu den Hypothesen betreffend Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Qualität der Beratungsbeziehung werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

6.2.1 Geschlecht

Zur Prüfung der zweiten Hypothese «Die Leistungen von männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden» wurden t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt. Dadurch wurde getestet, ob die Mittelwerte der beiden unabhängigen Stichproben verschieden sind (Universität Zürich [UZH], n. d. d, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 3.31 (SD = 1.14, n = 114) und bei weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 3.37 (SD = 1.18, n = 108). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (220) = -0.41, p = 0.34). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.03 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,220) = 0.29, p = 0.59, n = 222).

Die Ergebnisse zur *Fallvignette 2* sind ähnlich. Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung liegt bei männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 4.59 (SD = 1.24, n = 106) und bei weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 4.55 (SD = 1.24, n = 115). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = 0.28, p = 0.39). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.02 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 0.00, p = 0.99, n = 221).

Höhe der Kürzung

Die Ergebnisse zur Höhe der Kürzung sind bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 ebenfalls *nicht signifikant.* Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 7.94 (SD = 8.22, n = 114) und bei weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 7.85 (SD = 7.56, n = 107). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = 0.08, p = 0.47). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.01 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 1.46, p = 0.23, n = 221).

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt bei männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 13.76 (SD = 8.37, n = 107) und bei weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bei M = 13.76 (SD = 7.81, n = 113) Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (218) = 0.00, p = 0.50). Ein

Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.00 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,218) = 0.81, p = 0.37, n = 220).

Zwischenfazit

Die Ergebnisse zeigen, dass die Nullhypothese, welche besagt, dass betreffend Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung keine Unterschiede zwischen männlich und weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden bestehen, beibehalten werden muss. *Die zweite Alternativhypothese «Die Leistungen von männlich gelesenen Sozialhilfebeziehenden werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von weiblich gelesenen Sozialhilfebeziehenden» muss verworfen werden.*

6.2.2 Staatsangehörigkeit

Zur Testung der dritten Hypothese «Die Leistungen von ausländischen Sozialhilfebeziehenden werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, welche Schweizer Staatsangehörige sind» wurden ebenfalls t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt. Dadurch wurde getestet, ob die Mittelwerte der beiden unabhängigen Stichproben verschieden sind (UZH, n. d. d, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit bei M = 3.38 (SD = 1.19, n = 117) und bei Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei M = 3.29 (SD = 1.12, n = 105). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (220) = 0.64, p = 0.26). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.04 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,220) = 0.27, p = 0.60, n = 222).

Bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit bei M = 4.54 (SD = 1.31, n = 105) und bei Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei M = 4.59 (SD = 1.18, n = 116). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = -0.31, p = 0.38). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.02 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 0.95, p = 0.33, n = 221).

Höhe der Kürzung

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit bei M = 7.82 (SD = 7.78, n

= 117) und bei Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei M = 7.98 (SD = 8.05, n = 104). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = -0.15, p = 0.44). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.01 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 0.39, p = 0.53, n = 221).

Bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit bei M = 13.88 (SD = 7.92, n = 105) und bei Sozialhilfebeziehenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit bei M = 13.65 (SD = 8.23, n = 115). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (218) = 0.21, p = 0.42). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.01 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,218) = 0.57, p = 0.45, n = 220).

Zwischenfazit

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Nullhypothese, welche besagt, dass betreffend Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung keine Unterschiede zwischen Sozialhilfebeziehenden, welche Schweizer Staatsangehörige sind, und Sozialhilfebeziehenden, welche ausländische Staatsangehörige sind, bestehen, beibehalten werden muss. *Entsprechend ist die dritte Alternativhypothese, welche besagt, dass die Leistungen von ausländischen Sozialhilfebeziehenden wahrscheinlicher und stärker gekürzt werden als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, welche Schweizer Staatsangehörige sind, zu verwerfen.*

6.2.3 Beratungsbeziehung

Auch zur Prüfung der vierten Hypothese «Die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, werden wahrscheinlicher und stärker gekürzt als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen» wurden t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt. Damit wurde getestet, ob die Mittelwerte der beiden unabhängigen Stichproben verschieden sind (UZH, n. d. d, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, bei M = 3.43 (SD = 1.14, n = 110) und bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, bei M = 3.25 (SD = 1.17, n = 112). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (220) = 1.14, p = 0.13). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.08 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,220) = 0.01, p = 0.91, n = 222).

Bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, bei M = 4.56 (SD = 1.27, n = 111) und bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, bei M = 4.58 (SD = 1.21, n = 110) Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = -0.14, p = 0.45). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.01 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 0.02, p = 0.89, n = 221).

Höhe der Kürzung

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, bei M = 8.30 (SD = 8.42, n = 109) und bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, bei M = 7.50 (SD = 7.35, n = 112). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (219) = 0.76, p = 0.23). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.05 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,219) = 1.85, p = 0.18, n = 221).

Bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, bei M = 13.40 (SD = 8.19, n = 111) und bei Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, bei M = 14.13 (SD = 7.96, n = 109). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (218) = -0.67, p = 0.25). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.05 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,218) = 0.53, p = 0.47, n = 220).

Zwischenfazit

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Nullhypothese, welche besagt, dass betreffend Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung keine Unterschiede zwischen Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen und Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, bestehen, beibehalten werden muss. *Entsprechend ist die vierte Alternativhypothese, welche besagt, dass die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als schlecht einschätzen, wahrscheinlicher und stärker gekürzt werden als die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden, zu welchen die Fachpersonen die Beratungsbeziehung als gut einschätzen, zu verwerfen.*

6.3 Personenmerkmale der Fachpersonen

Inwiefern die Personenmerkmale (Alter, Geschlecht, politische Orientierung und individuelle Einstellung zu Kürzungen) der Fachpersonen mit deren Kürzungsentscheidung korrelieren, wird in den folgenden Kapiteln aufgezeigt.

6.3.1 Alter

Das Alter der Fachpersonen wurde mit einer ordinalskalierten Variable erfragt. Entsprechend wurde zur Prüfung, ob zwischen dem Alter der Fachpersonen und deren Kürzungsentscheidungen ein linearer Zusammenhang besteht, eine Rangkorrelationsanalyse nach Spearman durchgeführt (siehe Tabelle 11) (UZH, n. d. c, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Bei der *Fallvignette 1* korreliert das Alter der Fachpersonen *nicht signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten (r_s = 0.06, p = 0.18, n = 222). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist nicht vorhanden.

Bei der *Fallvignette 2* korreliert das Alter der Fachpersonen ebenfalls *nicht signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten (r_s = 0.11, p = 0.06, n = 221). Der Effekt nach Cohen (1992) ist schwach.

Höhe der Kürzung

Auch bei der Höhe der Kürzungen wurden keine signifikanten Ergebnisse erzielt (siehe Tabelle 11). Bei der *Fallvignette 1* korreliert das Alter der Fachpersonen *nicht signifikant* mit der von den Fachpersonen ausgewählten Höhe der Kürzung (r_s = 0.10, p = 0.08, n = 221.) Der Effekt nach Cohen (1992) ist schwach. Bei der *Fallvignette 2* korreliert das Alter der Fachpersonen ebenfalls *nicht signifikant* mit der von den Fachpersonen ausgewählten Höhe der Kürzung (r_s = 0.00, p = 0.49, n = 220.) Ein Effekt nach Cohen (1992) ist nicht vorhanden.

Tabelle 11. Rangkorrelation nach Spearman für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit dem Alter der Fachpersonen

	Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung			Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung		
Spearman-Rho	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N
Alter der Fachpersonen	0.06	0.18	222	0.11	0.06	221	0.10	0.08	221	0.00	0.49	220

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Es wurden keine signifikanten Korrelationen festgestellt. Die Nullhypothese, welche besagt, dass zwischen dem Alter der Fachpersonen und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden keine Korrelation besteht, muss beibehalten werden. *Die fünfte Alternativhypothese «Je jünger die Fachpersonen sind, desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus» ist zu verwerfen.*

6.3.2 Geschlecht

Zur Testung der sechsten Hypothese «Weiblich gelesene Fachpersonen kürzen die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden wahrscheinlicher und stärker als männlich gelesene» wurden t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt. Dadurch wurde getestet, ob die Mittelwerte der beiden unabhängigen Stichproben verschieden sind (UZH, n. d. d, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei weiblich gelesenen Fachpersonen bei M = 3.32 (SD = 1.14, n = 142) und bei männlich gelesenen Fachpersonen bei M = 3.32 (SD = 1.35, n = 50). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (190) = 0.02, p = 0.49). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.00 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,190) = 2.08, p = 0.15, n = 192).

Die Ergebnisse zur *Fallvignette 2* sind ähnlich. Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung liegt bei weiblich gelesenen Fachpersonen bei M = 4.52 (SD = 1.22, n = 141) und bei männlich gelesenen Fachpersonen bei M = 4.68 (SD = 1.39, n = 50). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *nicht signifikant* (t (189) = -0.74, p = 0.23). Ein Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.05 nicht vorhanden. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,189) = 1.96, p = 0.16, n = 191).

Höhe der Kürzung

Die Ergebnisse zur Höhe der Kürzung sind bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 signifikant. Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei weiblich gelesenen Fachpersonen bei M = 7.04 (SD = 7.51, n = 142) und bei männlich gelesenen Fachpersonen bei M = 9.70 (SD = 8.83, n = 50). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *signifikant* (t (190) = -2.05, p = 0.02). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.15 schwach. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,190) = 0.02, p = 0.89, n = 192).

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt bei weiblich gelesenen Fachpersonen bei M = 12.80 (SD = 7.62, n = 142) und bei männlich gelesenen Fachpersonen bei M = 15.31 (SD = 9.21, n = 49). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich *signifikant* (t (189) = -1.88, p = 0.03). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.14 schwach. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,189) = 0.93, p = 0.34, n = 191).

Zwischenfazit

Die Nullhypothese, welche besagt, dass betreffend Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung zwischen weiblich und männlich gelesenen Fachpersonen keine Unterschiede bestehen, muss teilweise verworfen und teilweise beibehalten werden. Entsprechend muss auch die sechste Alternativhypothese, welche besagt, dass betreffend Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung zwischen weiblich und männlich gelesenen Fachpersonen Unterschiede bestehen, teilweise verworfen und teilweise beibehalten werden.

Es zeigt sich, dass betreffend Wahrscheinlichkeit der Kürzung zwischen weiblich und männlich gelesenen Fachpersonen keine signifikanten Unterschiede bestehen, aber betreffend Höhe der Kürzung. Jedoch ist zu erwähnen, dass die ursprüngliche Hypothese, welche besagt, dass weiblich gelesene Fachpersonen die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden wahrscheinlicher und stärker kürzen als männlich gelesene, ganz verworfen werden muss, da die Ergebnisse aufzeigen, dass männlich gelesene Fachpersonen signifikant höhere Kürzungen gewählt haben als weiblich gelesene.

6.3.3 Politische Orientierung

Die politische Orientierung wurde, so wie die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung, mit einer intervallskalierten Skala erfragt. Entsprechend wurde der ungerichtete lineare Zusammenhang zwischen diesen Variablen mit der Korrelation nach Pearson berechnet (siehe Tabelle 12) (UZH, n. d. a, Abschn. 1). Damit wurde die siebte Hypothese getestet: «Je rechter die politische Einstellung der Fachpersonen ist, desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.»

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Bei der *Fallvignette 1* korreliert die politische Orientierung der Fachpersonen *signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten ($r = 0.31$, $p = 0.00$, $n = 220$). Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) um einen mittleren Effekt.

Auch bei der *Fallvignette 2* korreliert die politische Orientierung der Fachpersonen *signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten ($r = 0.24$, $p = 0.00$, $n = 219$). Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) um einen schwachen Effekt.

Höhe der Kürzung

Die politische Orientierung der Fachpersonen korreliert auch *signifikant* mit der Höhe der Kürzungen (Fallvignette 1: $r = 0.23$, $p = 0.00$, $n = 219$ und Fallvignette 2: $r = 0.23$, $p = 0.00$, $n = 218$). Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) bei beiden Fallvignetten um einen schwachen Effekt.

Tabelle 12. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der politischen Orientierung der Fachpersonen

	Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung			Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung		
Pearson-Korrelation	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N
Politische Orientierung	0.31	0.00	220	0.24	0.00	219	0.23	0.00	219	0.23	0.00	218

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Die Nullhypothese, welche besagt, dass zwischen der politischen Orientierung der Fachpersonen und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden keine Korrelation besteht, muss verworfen werden. Die siebte Alternativhypothese, welche besagt, dass, je rechter die politische Einstellung der Fachpersonen ist, desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus, muss angenommen werden. *Je rechter die politische Einstellung der Fachpersonen ist, desto wahrscheinlicher ist es somit, dass diese eine Kürzung in die Wege leiten und desto höher fällt diese Kürzung aus.*

6.3.4 Individuelle Einstellung zu Kürzungen

Auch die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen wurde mit einer intervallskalierten Skala erfragt. Entsprechend wurde der ungerichtete lineare Zusammenhang zwischen diesen Variablen mit der Korrelation nach Pearson berechnet (siehe Tabelle 13) (UZH, n. d. a, Abschn. 1). Damit wurde die folgende achte Hypothese getestet: «Je stärker die Fachpersonen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus.»

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Sowohl bei der *Fallvignette 1* ($r = 0.52$, $p = 0.00$, $n = 221$) als auch bei der *Fallvignette 2* ($r = 0.54$, $p = 0.00$, $n = 220$) korreliert die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen *signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese eine Kürzung des

Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten. Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) bei beiden Fallvignetten um einen starken Effekt.

Höhe der Kürzung

Die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen korreliert sowohl bei der *Fallvignette 1* (r = 0.41, p = 0.00, n = 220) als auch bei der *Fallvignette 2* (r = 0.46, p = 0.00, n = 219) *signifikant* mit der von den Fachpersonen ausgewählten Höhe der Kürzung. Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es bei beiden Fallvignetten um einen mittleren Effekt.

Tabelle 13. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen

	Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung			Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung		
Pearson-Korrelation	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N
Individuelle Einstellung	0.52	0.00	221	0.54	0.00	220	0.41	0.00	220	0.46	0.00	219

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Die Nullhypothese, welche besagt, dass zwischen der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden keine Korrelation besteht, muss verworfen werden. Die achte Alternativhypothese, welche besagt, dass, je stärker die Fachpersonen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus, muss angenommen werden. *Je stärker die Fachpersonen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher ist es somit, dass diese eine Kürzung in die Wege leiten und desto höher fällt diese Kürzung aus.*

6.4 Kultur des Sozialhilfeorgans

Die Ergebnisse der Hypothesen zur Kultur des Sozialhilfeorgans, sprich die Ergebnisse zur Einstellung der direkt vorgesetzten Person und des Teams zu Kürzungen, werden nachfolgend präsentiert.

6.4.1 Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen

Zur Testung der neunten Hypothese «Je stärker die direkt vorgesetzte Person Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürwortet (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus» wurde der ungerichtete lineare Zusammenhang zwischen diesen Variablen mit der Korrelation nach Pearson berechnet (siehe Tabelle 14) (UZH, n. d. a, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Sowohl bei der *Fallvignette 1* ($r = 0.39$, $p = 0.00$, $n = 220$) als auch bei der *Fallvignette 2* ($r = 0.47$, $p = 0.00$, $n = 219$) korreliert die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen *signifikant* mit der Wahrscheinlichkeit, dass die Fachpersonen eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten. Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) bei der Fallvignette 1 und bei der Fallvignette 2 um einen mittleren Effekt.

Höhe der Kürzung

Die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen korreliert sowohl bei der *Fallvignette 1* ($r = 0.31$, $p = 0.00$, $n = 219$) als auch bei der *Fallvignette 2* ($r = 0.42$, $p = 0.00$, $n = 218$) *signifikant* mit der von den Fachpersonen ausgewählten Höhe der Kürzung. Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich bei beiden Fallvignetten um einen mittleren Effekt.

Tabelle 14. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen

	Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung			Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung		
Pearson-Korrelation	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	0.39	0.00	220	0.47	0.00	219	0.31	0.00	219	0.42	0.00	218

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Die Nullhypothese, welche besagt, dass zwischen der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden keine Korrelation besteht, muss verworfen werden. Die neunte Alternativhypothese, welche besagt, dass, je stärker die direkt vorgesetzte Person Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürwortet (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus, muss angenommen werden. *Je stärker die direkt vorgesetzte Person Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürwortet (Einstellung), desto wahrscheinlicher ist es somit, dass die Fachpersonen eine Kürzung in die Wege leiten und desto höher fällt diese Kürzung aus.*

6.4.2 Einstellung des Teams zu Kürzungen

Zur Testung der zehnten Hypothese «Je stärker die Teamkolleg:innen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus» wurde der ungerichtete lineare Zusammenhang zwischen diesen Variablen mit der Korrelation nach Pearson berechnet (siehe Tabelle 15) (UZH, n. d. a, Abschn. 1).

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Sowohl bei der *Fallvignette 1* (r = 0.40, p = 0.00, n = 213) als auch bei der *Fallvignette 2* (r = 0.38, p = 0.00, n = 212) korreliert die Einstellung des Teams zu Kürzungen *sig-*

nifikant mit der Wahrscheinlichkeit, dass die Fachpersonen eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden in die Wege leiten. Dabei handelt es sich nach Cohen (1992) bei beiden Fallvignetten um einen mittleren Effekt.

Höhe der Kürzung

Die Einstellung des Teams zu Kürzungen korreliert sowohl bei der *Fallvignette 1* (r = 0.27, p = 0.00, n = 212) als auch bei der *Fallvignette 2* (r = 0.31, p = 0.00, n = 211) *signifikant* mit der von den Fachpersonen ausgewählten Höhe der Kürzung. Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich bei der Fallvignette 1 um einen schwachen und bei der Fallvignette 2 um einen mittleren Effekt.

Tabelle 15. Korrelation nach Pearson für die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 in Verbindung mit der Einstellung des Teams zu Kürzungen

	Fallvignette 1: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 2: Wahrscheinlichkeit einer Kürzung			Fallvignette 1: Höhe einer Kürzung			Fallvignette 2: Höhe einer Kürzung		
Pearson-Korrelation	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N	Korrelationskoeffizient	Sig. (1-seitig)	N
Einstellung des Teams	0.40	0.00	213	0.38	0.00	212	0.27	0.00	212	0.31	0.00	211

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Die Nullhypothese, welche besagt, dass zwischen der Einstellung des Teams zu Kürzungen und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden keine Korrelation besteht, muss verworfen werden. Die zehnte Alternativhypothese, welche besagt, dass, je stärker die Teamkolleg:innen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher und stärker fallen die Kürzungen gegenüber Sozialhilfebeziehenden aus, muss angenommen werden. *Je stärker die Teamkolleg:innen Kürzungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe befürworten (Einstellung), desto wahrscheinlicher ist es somit, dass die Fachpersonen eine Kürzung in die Wege leiten und desto höher fällt diese Kürzung aus.*

6.5 Multiple lineare Regression

Mit der multiplen linearen Regression wurde getestet, ob ein Zusammenhang zwischen mehreren unabhängigen Variablen und einer abhängigen Variable besteht (UZH, n. d. b, Abschn. 1). Mit der multiplen linearen Regression wurde somit geprüft, wie die verschiedenen unabhängigen Variablen die definierte abhängige Variable beeinflussen und wie stark der Einfluss jeder unabhängigen Variable auf die abhängige Variable ist.

Eine Voraussetzung für die multiple lineare Regression ist, dass die abhängige Variable intervallskaliert ist und die unabhängigen Variablen intervallskaliert, binär oder als Dummy-Variablen codiert sind (UZH, n. d. b, Abschn. 3). In die vorliegenden multiplen linearen Regressionen wurden sämtliche unabhängigen Variablen, bei welchen signifikante Korrelationen mit den abhängigen Variablen bestehen, miteinbezogen. Entsprechend wurden die unabhängigen Variablen zu den Personenmerkmalen der Sozialhilfebeziehenden, zur Qualität der Beratungsbeziehung und zum Alter der Fachpersonen ausgeschlossen.

Wahrscheinlichkeit der Kürzung

Die Signifikanz des Regressionsmodells bei der *Fallvignette 1* ist mit F (5,175) = 15.00, p = 0.00, n = 181 gegeben. Aus der Tabelle 16 geht hervor, dass die t-Tests für die Koeffizienten zum Geschlecht der Fachpersonen (t = -2.00, p = 0.05), der politischen Orientierung (t = 2.14, p = 0.03) und der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen (t = 4.27, p = 0.00) *signifikant* sind.

Der Regressionskoeffizient B beträgt beim Geschlecht -0.34, bei der politischen Orientierung 0.12 und bei der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 0.58. Bei männlich gelesenen Fachpersonen nimmt somit die Wahrscheinlichkeit der Kürzung gegenüber weiblich gelesenen Fachpersonen um 0.34 Einheiten (Skala von 1-6) ab. Wenn sich die politische Orientierung um eine Einheit (Skala von 1-10) nach politisch rechts verschiebt, nimmt somit die Wahrscheinlichkeit der Kürzung um 0.12 Einheiten (Skala von 1-6) zu. Verändert sich die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6), nimmt die Wahrscheinlichkeit der Kürzung um 0.58 Einheiten (Skala von 1-6) zu. Die Voraussetzung dafür ist, dass alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden und sich somit ihre Werte nicht verändern.

Die standardisierten Koeffizienten Beta zeigen mit Werten zwischen -1 und 1 die Stärke des Einflusses der einzelnen unabhängigen Variablen, unabhängig von ihren Masseinheiten, auf die abhängige Variable auf (Grellmann, 2023, Abschn. 1). Dadurch ist es möglich, die relative Wichtigkeit der verschiedenen unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable zu vergleichen. Mit einem standardisierten Koeffizienten Beta von 0.49 hat die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen einen stärkeren Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Kürzung als die politische Orientierung

der Fachpersonen (standardisierter Koeffizient Beta = 0.15) und das Geschlecht der Fachpersonen (standardisierter Koeffizient Beta = -0.13).

28 % der Streuung der Wahrscheinlichkeit der Kürzung wird durch die ausgewählten unabhängigen Variablen erklärt (korrigiertes R-Quadrat = 0.28). Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich mit $f^2 = 0.39$ um einen starken Effekt.

Tabelle 16. Multiple lineare Regression für die Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 1 (n = 181)

	Regressionskoeffizient B	Standardisierter Koeffizient Beta	T	Sig.	Kollinearitätsstatistik	
					Toleranz	VIF
Konstante	1.67		4.97	0.00		
Geschlecht der Fachpersonen	-0.34	-0.13	-2.00	0.05	0.97	1.04
Politische Orientierung der Fachpersonen	0.12	0.15	2.14	0.03	0.81	1.24
Individuelle Einstellung	0.58	0.49	4.27	0.00	0.30	3.35
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	0.02	0.02	0.16	0.88	0.34	2.98
Einstellung des Teams	-0.05	-0.04	-0.37	0.71	0.29	3.40

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Die Signifikanz des Regressionsmodells bei der *Fallvignette 2* ist mit F (5,174) = 17.56, p = 0.00, n = 180 gegeben. Aus der Tabelle 17 geht hervor, dass lediglich die t-Tests für die Koeffizienten der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen (t = 4.43, p = 0.00) und der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen (t = 2.55, p = 0.01) *signifikant* sind.

Der Regressionskoeffizient B beträgt bei der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 0.63 und bei der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen 0.32. Am Regressionskoeffizienten B lässt sich erkennen, dass, wenn sich die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6) verändert, die Wahrscheinlichkeit der Kürzung um 0.63 Einheiten (Skala von 1-6) zunimmt. Verändert sich die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6), erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit der Kürzung um 0.32 Einheiten (Skala von 1-6). Die Voraussetzung dafür ist, dass

alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden und sich somit ihre Werte nicht verändern.

Mit einem standardisierten Koeffizienten Beta von 0.50 hat die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen einen stärkeren Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Kürzung als die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen (standardisierter Koeffizient Beta = 0.27).

32 % der Streuung der Wahrscheinlichkeit der Kürzung wird durch die ausgewählten unabhängigen Variablen erklärt (korrigiertes R-Quadrat = 0.32). Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich mit $f^2 = 0.46$ um einen starken Effekt.

Tabelle 17. Multiple lineare Regression für die Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 2 (n = 180)

	Regressionskoeffizient B	Standardisierter Koeffizient Beta	T	Sig.	Kollinearitätsstatistik	
					Toleranz	VIF
Konstante	2.41		6.84	0.00		
Geschlecht der Fachpersonen	-0.06	-0.02	-0.31	0.76	0.97	1.04
Politische Orientierung der Fachpersonen	0.01	0.02	0.24	0.81	0.81	1.24
Individuelle Einstellung	0.63	0.50	4.43	0.00	0.30	3.35
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	0.32	0.27	2.55	0.01	0.34	2.97
Einstellung des Teams	-0.24	-0.19	-1.68	0.09	0.29	3.40

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Höhe der Kürzung

Die Signifikanz des Regressionsmodells bei der *Fallvignette 1* ist mit F (5,175) = 6.70, p = 0.00, n = 181 gegeben. Aus der Tabelle 18 geht hervor, dass lediglich der t-Test für die Koeffizienten der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen (t = 2.73, p = 0.01) *signifikant* ist.

Der Regressionskoeffizient B der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen beträgt 2.71. Am Regressionskoeffizienten B lässt sich erkennen, dass, wenn

sich die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6) verändert, die Höhe der Kürzung um 2.71 Einheiten (Prozentangabe von 0-30 %) zunimmt. Die Voraussetzung dafür ist, dass alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden und sich somit ihre Werte nicht verändern.

14 % der Streuung der Wahrscheinlichkeit der Kürzung wird durch die ausgewählten unabhängigen Variablen erklärt (korrigiertes R-Quadrat = 0.14). Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich mit $f^2 = 0.16$ um einen mittleren Effekt.

Tabelle 18. Multiple lineare Regression für die Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 1 (n = 181)

	Regressionskoeffizient B	Standardisierter Koeffizient Beta	T	Sig.	Kollinearitätsstatistik	
					Toleranz	VIF
Konstante	-3.35		-1.38	0.17		
Geschlecht der Fachpersonen	1.49	0.08	1.19	0.23	0.97	1.04
Politische Orientierung der Fachpersonen	0.22	0.04	0.56	0.58	0.81	1.24
Individuelle Einstellung	2.71	0.35	2.73	0.01	0.30	3.35
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	0.60	0.08	0.68	0.50	0.34	2.98
Einstellung des Teams	-0.50	-0.07	-0.51	0.61	0.29	3.40

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Die Signifikanz des Regressionsmodells bei der *Fallvignette 2* ist mit F (5,174) = 9.86, p 0.00, n= 180 ebenfalls gegeben. Aus der Tabelle 19 geht hervor, dass lediglich die t-Tests für die Koeffizienten der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen (t = 2.48, p = 0.01) und der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen (t = 2.40, p = 0.02) *signifikant* sind.

Der Regressionskoeffizient B beträgt bei der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen 2.39 und bei der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen 2.05. Am Regressionskoeffizienten B lässt sich erkennen, dass, wenn sich die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6) verändert, die Höhe der Kürzung um 2.39 Einheiten (Prozentangabe von 0-

30 %) zunimmt. Verändert sich die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen positiv um eine Einheit (Skala von 1-6), erhöht sich die Kürzung um 2.05 Einheiten (Prozentangabe von 0-30 %). Die Voraussetzung dafür ist, dass alle anderen unabhängigen Variablen konstant gehalten werden und sich somit ihre Werte nicht verändern.

Mit einem standardisierten Koeffizienten Beta von 0.30 hat die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen einen leicht stärkeren Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit der Kürzung als die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen (standardisierter Koeffizient Beta = 0.28).

20 % der Streuung der Wahrscheinlichkeit der Kürzung wird durch die ausgewählten unabhängigen Variablen erklärt (korrigiertes R-Quadrat = 0.20). Beim Effekt nach Cohen (1992) handelt es sich mit $f^2 = 0.25$ um einen mittleren Effekt.

Tabelle 19. Multiple lineare Regression für die Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 2 (n= 180)

	Regressionskoeffizient B	Standardisierter Koeffizient Beta	T	Sig.	Kollinearitätsstatistik	
					Toleranz	VIF
Konstante	-0.05		-0.02	0.98		
Geschlecht der Fachpersonen	2.07	0.12	1.69	0.09	0.97	1.03
Politische Orientierung der Fachpersonen	0.30	0.06	0.79	0.43	0.81	1.24
Individuelle Einstellung	2.39	0.30	2.48	0.01	0.30	3.35
Einstellung der direkt vorgesetzten Person	2.05	0.28	2.40	0.02	0.34	2.98
Einstellung des Teams	-1.27	-0.16	-1.33	0.19	0.29	3.41

Quelle: Eigene Darstellung und Erhebung

Zwischenfazit

Die Wahrscheinlichkeit der Kürzung wird bei der Fallvignette 1 vom Geschlecht, der politischen Orientierung und der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen beeinflusst. Bei der Fallvignette 2 korreliert die Wahrscheinlichkeit der Kürzung mit der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen und der Einstellung

der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen. Die Höhe der Kürzung wird sowohl bei der Fallvignette 1 als auch bei der Fallvignette 2 von der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen beeinflusst. Zusätzlich korreliert die Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 2 mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen.

7 Diskussion

In diesem Kapitel wird zuerst auf relevante Aspekte zum methodischen Vorgehen, zur Stichprobe, zu den erstellten Fallvignetten und zu den ausgewählten Variablen eingegangen. Anschliessend werden die Ergebnisse der einzelnen Hypothesentests diskutiert, bevor sich die Diskussion der multiplen linearen Regressionen widmet. Die Limitationen werden in den einzelnen Kapiteln diskutiert. Am Ende des Kapitels wird auf mögliche Optionen zur Minimierung des Rauschens und auf mögliche Nachteile, welche die Minimierung des Rauschens mit sich bringen könnte, eingegangen.

7.1 Methodisches Vorgehen

Durch das gewählte methodische Vorgehen einer Fallvignettenstudie war es möglich, einzelne Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und die Qualität der Beratungsbeziehung bei sonst exakt identischem Sachverhalt gezielt anzupassen. Als *Limitation* ist gleichzeitig anzumerken, dass es sich um eine Fallvignettenstudie handelt und somit keine echten Entscheidungen untersucht wurden. Es bleibt offen, inwiefern die getroffenen Entscheidungen zu den Fallvignetten den echten Entscheidungen in der Praxis der wirtschaftlichen Sozialhilfe entsprechen. Die Limitation konnte jedoch durch die reale Konstruktion der Fallvignetten und die detaillierte Prüfung dieser in den Pretests minimiert werden. Anzumerken bleibt zudem, dass andere Feldzugänge, wie zum Beispiel Aktenanalyse, bei welcher echte Entscheidungen hätten analysiert werden können, mit diversen Herausforderungen verbunden gewesen wären. Eine Herausforderung wäre beispielsweise gewesen, trotz den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Zugang zu den Akten von Sozialhilfeorganen zu erhalten. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass sich die Aktenführung von Fachperson zu Fachperson und auch von Sozialhilfeorgan zu Sozialhilfeorgan unterschieden hätte. Es bleibt entsprechend fraglich, ob die Akten tatsächlich in der Qualität und mit dem Detailierungsgrad geführt werden, welche für eine entsprechende Aktenanalyse notwendig gewesen wären. Offen ist zudem, ob Fehlverhalten auch immer in den Akten festgehalten werden, wenn keine Kürzungen erfolgen. Ebenfalls wäre es bei einer Aktenanalyse aufgrund des höheren zeitlichen Aufwands nicht möglich gewesen, die Akten von 222 Personen aus 162 Sozialhilfeorganen zu analysieren.

Als weitere *Limitation* ist anzumerken, dass durch die Fallvignetten allfällige Kontrollmechanismen, wie zum Beispiel das Vier-Augenprinzip, nicht angewendet werden konnten. Dies bedeutet, dass, wenn in einzelnen Sozialhilfeorganen Fachpersonen zur Objektivierung ihrer Entscheidungen ihre Kürzungsentscheidungen mit einer weiteren Person besprechen müssen, die Auswirkungen dieser Besprechung beziehungsweise Kontrolle nicht in die Ergebnisse der vorliegende Masterarbeit eingeflossen sind.

7.2 Stichprobe

Wie im Kapitel 4.1 Methodisches Vorgehen bereits ausgeführt wurde, wurden 166 Sozialhilfeorgane in fünf verschiedenen Kantonen aus den fünf verschiedenen Regionen der Deutschschweiz angeschrieben. Es haben vier Sozialhilfeorgane mitgeteilt, dass sie beziehungsweise ihre Fachpersonen nicht an der Befragung teilnehmen werden. Für die Robustheit der vorliegenden Daten spricht, dass aus sämtlich angeschriebenen Kantonen Fachpersonen an der Befragung teilgenommen haben.

Ebenfalls für die Robustheit der vorliegenden Daten spricht, dass 222 Personen die Befragung beendet haben. Insgesamt haben mehr Personen an der Befragung teilgenommen, welche sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, was dem Feld der Sozialen Arbeit entspricht (Friedli, 2021, S. 20). In der Stichprobe sind sämtliche Altersgruppen und Ausbildungsniveaus vertreten. Ebenfalls ist eine annähernd ausgeglichene Verteilung zwischen Stadt, Agglomeration und Land gegeben. Es haben sowohl Fachpersonen an der Befragung teilgenommen, welche erst seit kurzem (weniger als einem Jahr) im Arbeitsfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe arbeiten als auch Fachpersonen, welche bereits seit mehr als 15 Jahren in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Ebenfalls haben sowohl Fachpersonen teilgenommen, welche in ihrer Organisation als einzige Person in der Fallführung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind als auch Fachpersonen aus Organisationen, bei welchen mehr als 100 Mitarbeitende in der Fallführung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind. Als *Limitation* ist festzuhalten, dass es sich weitestgehend um eine Gelegenheitsstichprobe handelt, bei welcher die Entscheidungen beziehungsweise Auswahlen teilweise aber auch mittels Zufallsgenerator getroffen wurden beziehungsweise erfolgten. Eine Repräsentativität ist nicht gegeben.

7.3 Fallvignette

222 Personen haben die Befragung beendet. Dadurch war es möglich, dass jede Version der beiden Fallvignetten von mindestens 19 Fachpersonen beurteilt wurde. Dies minimiert den Einfluss der Einschätzungen der einzelnen Fachpersonen auf die Ergebnisse, was für die Robustheit der vorliegenden Daten spricht. Die Zuteilung der Fallvignetten an die Fachpersonen durch Unipark erfolgte per Zufallsgenerator. Als *Limitation* ist festzuhalten, dass es dadurch zu einer ungleichen Anzahl an Fachpersonen, welche die einzelnen Fallvignetten beurteilten, gekommen ist. Die einzelnen Fallvignetten wurden von zwischen 19 bis 33 Fachpersonen beurteilt.

Die Fallvignetten wurden mit Pretests geprüft, sodass sichergestellt werden konnte, dass die geschilderten Situationen in dieser oder ähnlicher Form auch in der Praxis der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorkommen können. Dabei wurden bewusst zwei Szenarien gewählt, welche Fehlverhalten in unterschiedlichem Ausmass schildern. Es wurde davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit der Kürzung und die Höhe der entsprechenden Kürzung bei der Fallvignette 2 höher sind als bei der Fallvignette 1. Dies hat sich bewahrheitet. Die Streuung bei beiden Fallvignetten (siehe Kapitel 6.1

Rauschen) zeigt, dass die Fallvignetten so formuliert wurden, dass sie sich eignen, um die aufgeführten Einflussfaktoren testen zu können. Wären Fallvignetten mit einem zu harmlosen Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden formuliert worden, hätte wahrscheinlich ein viel grösserer Teil der Fachpersonen angegeben, dass sie es als (sehr) unwahrscheinlich einschätzen, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden kürzen würden (Gautschi, 2021, S. 265). Ebenfalls hätten dann vermutlich viele Fachpersonen bei der Frage zur Höhe der Kürzung angegeben, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfebeziehenden nicht kürzen würden. Wäre im Gegensatz dazu ein zu schwerwiegendes Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden gewählt worden, hätte die Gefahr bestanden, dass sich sowohl bei der Frage zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung als auch bei der Frage nach der Höhe der Kürzung ein Deckeneffekt eingestellt hätte (Gautschi, 2021, S. 265). Durch den Deckeneffekt, sprich dadurch, dass sich sämtliche Fachpersonen für eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzungen ausgesprochen hätten, hätten die gebildeten Hypothesen nicht mehr getestet werden können.

7.4 Variablen

Da bezüglich der Fragestellung der vorliegenden Masterarbeit kaum Forschungsergebnisse vorhanden sind, konnte nebst den Erhebungsinstrumenten, welche beim Alter und dem Geschlecht der Fachpersonen eingesetzt wurden, nur bei der politischen Orientierung auf ein standardisiertes Erhebungsinstrument zurückgegriffen werden.

Bei der politischen Orientierung wurde auf ein standardisiertes Erhebungsinstrument zurückgegriffen, welches Bestandteil der meisten Studien zu politischen Themen ist und beispielsweise auch in der European Social Survey (ESS), welche seit 2001 unter anderem Meinungen zu politischen Themen in über 30 europäischen Ländern erfragt, verwendet wurde (Breyer, 2015, Abschn. 1; ESS, n. d., Abschn. 1-9).

Beim Erhebungsinstrument zu den Kürzungsentscheidungen wurde darauf geachtet, dass dieses die zentralen Aspekte (Wahrscheinlichkeit und Höhe) bei Kürzungsentscheidungen abfragt. Gleichzeitig wurde berücksichtigt, dass die Fachpersonen ihre Angaben möglichst identisch tätigen können, wie sie es bei realen Kürzungsentscheidungen tun würden. Ein Beispiel dafür ist, dass nach den Prozenten einer allfälligen Kürzung gefragt wurde. Gemäss den Rückmeldungen aus den Pretests, welche mit Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, durchgeführt wurden, entspricht dies der Praxis der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Bei den Erhebungsinstrumenten zu den individuellen Einstellungen der Fachpersonen, den Einstellungen der direkt vorgesetzten Person und den Einstellungen des Teams zu Kürzungen wurde darauf geachtet, dass zentrale Aspekte, welche die Diskussion um Kürzungen beherrschen (Notwendigkeit, damit Auflagen und Weisungen eingehalten werden, notwendige Reaktion auf fehlbares Verhalten und schwerwiegende Konsequenzen für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden), abgebildet werden (Ave-

nirSocial, 2014, S. 1-10; SKOS, 2010, 2-8). Bei sämtlichen selbst entwickelten Erhebungsinstrumenten konnten akzeptable Werte für die Reliabilität erzielt werden, was für die innere Konsistenz der entwickelten Erhebungsinstrumente spricht (IBM, 2023, Abschn. 2).

Nebst dem, dass nur ein standardisiertes Erhebungsinstrument verwendet werden konnte, ist als *Limitation* festzuhalten, dass mit den Variablen zur Kultur des Sozialhilfeorgans, sprich zur Einstellung der direkt vorgesetzten Person und des Teams zu Kürzungen, nur die vermutete Einstellung der direkt vorgesetzten Person beziehungsweise des Teams erhoben werden konnte. Zudem konnte festgestellt werden, dass die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen stark mit der vermuteten Einstellung der direkt vorgesetzten Person ($r = 0.74$, $p = 0.00$, $n = 219$) und des Teams ($r = 0.78$, $p = 0.00$, $n = 213$) korreliert. Dafür sind verschiedene Erklärungen plausibel. Zum einen kann es sein, dass die individuelle Einstellung von der Einstellung der direkt vorgesetzten Person beziehungsweise des Teams beeinflusst wird oder aber die individuelle Einstellung beeinflusst die Einstellung der direkt vorgesetzten Person beziehungsweise des Teams. Dasselbe gilt für einen potenziellen Einfluss der Einstellung der direkt vorgesetzten Person auf die Einstellung des Teams beziehungsweise des Teams auf die direkt vorgesetzte Person ($r = 0.78$, $p = 0.00$, $n = 211$). Gleichzeitig ist es möglich, dass die Fachpersonen ihrer direkt vorgesetzten Person und ihrem Team fälschlicherweise eine ähnliche Einstellung zuschreiben. Es ist somit als Limitation festzuhalten, dass die Variablen zur Einstellung der direkt vorgesetzten Person beziehungsweise des Teams zu Kürzungen auf der Einschätzung der befragten Fachpersonen beruht. Interessant wäre in einer weiteren Erhebung die Einstellung der direkt vorgesetzten Person beziehungsweise des Teams zu Kürzungen bei diesen direkt zu erheben und zu prüfen, ob dieselben Ergebnisse erzielt werden würden. Dabei könnte sogleich geprüft werden, inwiefern die Angaben der direkt vorgesetzten Person und des Teams mit den Einschätzungen der Fachpersonen zu deren Einstellungen übereinstimmen. Offen bleibt, ob innerhalb eines Teams sämtliche Fachpersonen die Einstellung der direkt vorgesetzten Person und des Teams zu Kürzungen gleichermassen beziehungsweise ähnlich einschätzen.

7.5 Rauschen

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass Rauschen bei Kürzungsentscheidungen vorhanden ist. Die Ergebnisse decken sich entsprechend mit dem aktuellen Forschungsstand. Bei allen Fallvignetten haben einige Fachpersonen angegeben, dass sie es als sehr wahrscheinlich oder wahrscheinlich einschätzen, dass sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird. Trotz identischer Fallinformationen haben bei exakt derselben Fallvignette andere Fachpersonen angegeben, dass sie es als unwahrscheinlich oder sehr unwahrscheinlich erachten, dass sie in die Wege leiten, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person gekürzt wird. Auch bei der Höhe der Kürzung lässt sich diese Differenz erkennen. Bei den meisten Fallvignetten gibt es

Fachpersonen, welche angegeben haben, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person nicht kürzen würden, während andere angegeben haben, dass sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt der sozialhilfebeziehenden Person um 30 % kürzen würden. Es ist festzuhalten, dass die Tatsache, dass ein solch starkes Rauschen besteht, mit Blick auf die Rechtsgleichheit und dem Grundrecht auf Schutz vor Willkür, problematisch ist. Der Berufskodex der Sozialen Arbeit, welcher unter anderem auch den Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe als ethische Richtlinien für das moralisch berufliche Handeln in der Sozialen Arbeit dienen soll, hält diesbezüglich fest, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit jedem Menschen das unantastbare Recht auf die Grundwerte Gerechtigkeit und Gleichheit zuzugestehen haben (AvenirSocial, 2010, S. 1-8).

Zudem bleibt festzuhalten, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe knapp bemessen ist (SKOS, 2023, S. 135). Das Existenzminimum in der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegt unter demjenigen der Ergänzungsleistungen und auch unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt stellt das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar (SKOS, 2023, S. 38). Für eine Person in einem Einpersonenhaushalt beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt CHF 1061.00 pro Monat (Stand 2025) (SKOS, 2024, S. 3). Eine Kürzung von 30 % bedeutet, dass in das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz eingegriffen wird und der Person für den Lebensunterhalt monatlich noch CHF 742.70 zur Verfügung stehen. Dabei ist anzumerken, dass mit dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt auch einige Fixausgaben gedeckt werden müssen, bei welchen sich die Sozialhilfebeziehenden teilweise nicht (zeitnah) einschränken können, wie beispielsweise Halbtaxabonnement, Serafe, Internet und TV. Die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (2017, S. 4) haben sich mit den Auswirkungen von Sanktionen im SGB 2, was oft auch Hartz IV genannt und zwischenzeitlich vom Bürgergeld abgelöst wurde, auseinandergesetzt. Es wurde festgestellt, dass Kürzungen dazu führen, dass die Betroffenen oft Rechnungen nicht mehr bezahlen können. Ebenfalls mussten die von der Sanktion betroffenen Personen Einsparungen bei Lebensmitteln machen. Entsprechend wurden beispielsweise aufgrund der Sanktion weniger gesunde Lebensmittel eingekauft, was sich negativ auf die Gesundheit auswirken kann (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2017, S. 7). Auch im psychosozialen Bereich wurden negative Auswirkungen festgestellt (Apel & Engels, 2013, S. 30). In diesem Bereich wurden beispielsweise Rückzüge aus dem sozialen Leben beschrieben. Dies zeigt, wie einschneidend Kürzungen von Sozialhilfeleistungen für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden sein können.

In den SKOS-Richtlinien wird festgehalten, dass das Ausmass des Fehlverhaltens bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten ist und die maximale Kürzung von 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig ist (SKOS, 2023, S. 135). In den SKOS-Richtlinien wird nicht weiter ausgeführt, was unter einem schwerwiegenden Fehlverhalten zu verstehen ist. Trotzdem ist es aus rechtlicher und sozialarbeiterischer Sicht problematisch, dass selbst bei der Fallvignette 1 (Arbeitsbemühungen wurden nicht

eingereicht) Fachpersonen angegeben haben, dass sie eine Kürzung von 30 % aussprechen würden. Aus dieser Fallvignette geht hervor, dass der Klient zu Beginn des Unterstützungsprozesses sämtliche Auflagen und Weisungen erfüllt hat. Er hat anschliessend einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf anstelle von zehn Arbeitsbemühungen eingereicht, bevor er für den aktuellen Monat keine Arbeitsbemühungen eingereicht hat. Ein solches Fehlverhalten als schwerwiegendes Fehlverhalten einzustufen, welches eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 30 % rechtfertigt, ist fragwürdig. Entsprechend ist es zweifelhaft, ob eine Rechtsmittelinstanz bei der entsprechenden Fallvignette ein solches Vorgehen stützen würde. Gemäss Fuchs et al. (2020, S. 16) werden von Sozialhilfebeziehenden auf Entscheide der Sozialhilfeorgane nur sehr selten Einsprachen erhoben, unter anderem, weil sie die Mitteilungen und Entscheide häufig nicht verstehen. Dies zeigt auf, dass es im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders wichtig ist, dass die Fachpersonen Entscheide erlassen, welche rechtens sind. Entsprechend ist es positiv zu bewerten, dass sich nur 3.6 % der N = 221 Befragten für eine Kürzung von 30 % ausgesprochen haben.

Inwiefern Rauschen minimiert werden kann und auf die Frage, ob es wünschenswert wäre, das Rauschen komplett zu verhindern, wird im Kapitel 7.10 Minimierung von Rauschen eingegangen.

7.6 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung

Die Ergebnisse zeigen, dass das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der Sozialhilfebeziehenden sowie die Qualität der Beratungsbeziehung keinen signifikanten Einfluss auf die Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen haben. Dies ist insbesondere zu begrüssen, da in Artikel 8 Absatz 1 und 2 der BV festgehalten wird, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und dass niemand diskriminiert werden darf. Ausdrücklich darf niemand aufgrund der Herkunft und/oder des Geschlechts diskriminiert werden. Die Fachpersonen üben gemäss den gewonnenen Ergebnissen bei den Kürzungsentscheidungen keine entsprechende Diskriminierung aus.

Beim Einfluss des *Geschlecht* auf Entscheidungen sind die bereits vorhandenen Studienergebnisse widersprüchlich (siehe Kapitel 3.4.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung). Die vorliegenden Ergebnisse passen zu den Studien von Albonetti (1991), Crew (1991) und Wooldredge (1998), welche bei der Analyse der Straflänge zwischen männlich und weiblich gelesenen Personen keine Unterschiede fanden. Die Ergebnisse widersprechen den Ergebnissen der Studien vom BFS (2011), Bushway und Piehl (2001), Engen und Gainey (2000) und Mustard (2001), welche festgestellt haben, dass weiblich gelesene Personen bei der Festlegung von Bussen oder Haftstrafen gegenüber männlich gelesenen Personen bevorteilt werden. Nebst dem widersprüchlichen Forschungsstand ist eine Erklärung dafür, dass

die zweite Hypothese nicht bestätigt wurde, dass vorliegend keine Befragung zur Straflänge, sondern zur Wahrscheinlichkeit und Höhe von Sozialhilfekürzungen durchgeführt wurde. Dies kann dazu führen, dass andere Ergebnisse erzielt werden.

Bei der *Staatsangehörigkeit* stehen die Ergebnisse der vorliegenden Masterarbeit im Widerspruch zu diversen vorhandenen Studien (siehe Kapitel 3.4.1 Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und Beratungsbeziehung). Dabei ist anzumerken, dass bei den vorhandenen Studien häufig auf vermutete Diskriminierung Bezug genommen wird. In der Studie von Ludewig et al. (2012, S. 34-35) wurden die Staatsanwält:innen beispielsweise gefragt, ob sie glauben, dass sie beziehungsweise ihre Berufskolleg:innen sich von der Tatsache, ob die Täter:innen die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht, beeinflussen lassen. Ob die Einschätzung der Staatsanwält:innen tatsächlich der Realität entspricht, bleibt offen. Auch die Studie des BFS (2023a, Abschn. 6), in welcher Personen, welche angegeben haben, in den letzten fünf Jahren in der Schweiz diskriminiert worden zu sein, befragt wurden, ist Limitationen unterworfen. Die Studie stützt sich lediglich auf die Aussage der vermeintlich diskriminierten Personen. Inwiefern tatsächlich eine Diskriminierung vorlag, wurde nicht überprüft. Eine weitere Studie des BFS (2023b, Abschn. 6), welche bei der Hypothesenbildung berücksichtigt wurde, zeigt auf, dass 39 % der Bevölkerung der Schweiz mit der Aussage «Ausländer missbrauchen das System der Sozialleistungen, zum Beispiel AHV oder IV» voll und ganz oder eher einverstanden sind. Die Studie zeigt die Akzeptanz dieser Aussage in der Bevölkerung der Schweiz (BFS, 2023b, Abschn. 6). Inwiefern eine solche Aussage auch unter Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, akzeptiert ist, bleibt offen. Es kann zumindest vermutet werden, unter anderem auch aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Masterarbeit, dass diese Fachpersonen einer entsprechenden Aussage weniger zustimmen würden oder sich, falls sie dieser Aussage zustimmen, von ihren Ansichten diesbezüglich bei Kürzungsentscheidungen nicht beeinflussen lassen.

Eine Analyse des BFS (2021, S. 25) zum Zusammenleben in der Schweiz belegt die sozialwissenschaftliche Theorie der Kontakthypothese von Allport (1954) sowie Hewstone und Swart (2011). Die Theorie der Kontakthypothese besagt, dass die Offenheit gegenüber zugewanderten Personen bei intensivem Kontakt mit der ansässigen Bevölkerung zunimmt. Die Analyse des BFS (2021, S. 25) zeigt, dass Personen, die gemäss eigenen Angaben keine Kontakte mit Menschen unterschiedlicher Herkunft haben, sich durch gesellschaftliche Vielfalt häufiger gestört fühlen als Personen, die im Alltag regelmässig mit gesellschaftlicher Vielfalt in Berührung kommen. Ebenfalls sind Personen, die im Alltag regelmässig mit Menschen unterschiedlicher Herkunft in Kontakt kommen, eher dafür, den Ausländer:innen mehr Rechte einzuräumen (BFS, 2021, S. 25). Zusätzlich ist die allgemeine Einstellung von Personen, welche regelmässig mit Personen unterschiedlicher Herkunft in Kontakt kommen, gegenüber Ausländer:innen positiver. Auch bei Rassismus gegenüber Schwarzen konnten Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit der Kontakte und der Einstellung festgestellt werden. Personen, welche häufig mit Schwarzen in Kontakt kommen, anerkennen rassistisches Verhalten

gegenüber Schwarzen signifikant häufiger (BFS, 2021, S. 25). 52 % aller Sozialhilfebeziehenden sind Ausländer:innen (BFS, 2023d, Abschn. 1). Es ist entsprechend davon auszugehen, dass Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, regelmässig in Kontakt mit Ausländer:innen sind. Die Erhebungen der Studien, welche bei der Bildung der dritten Hypothese beigezogen wurden, wurden bei der Gesamtbevölkerung der Schweiz oder anderen Berufsgruppen als die der Sozialen Arbeit durchgeführt. Es kann vermutet werden, dass der regelmässige Kontakt von Fachpersonen, welche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe tätig sind, mit Ausländer:innen dazu beiträgt, dass bei den Kürzungsentscheidungen keine signifikanten Unterschiede zwischen Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit und ausländischer Staatsangehörigkeit festgestellt werden konnten.

Als *Limitation* der vorliegenden Ergebnisse ist anzumerken, dass lediglich der Unterschied der Staatsangehörigkeit zwischen Sozialhilfebeziehenden mit Schweizer Staatsangehörigkeit und Sozialhilfebeziehenden mit Eritreischer Staatsangehörigkeit untersucht wurde. Es kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Ergebnisse anders wären, wenn eine andere ausländische Staatsangehörigkeit bei der sozialhilfebeziehenden Person gewählt worden wäre.

Die Manipulation der Fachpersonen betreffend der *Qualität der Beratungsbeziehung* war erfolgreich. Entsprechend wurde die Beratungsbeziehung sowohl bei der Fallvignette 1 als auch bei der Fallvignette 2 von denjenigen Fachpersonen, welchen eine Fallvignette mit einer guten Beratungsbeziehung präsentiert wurde, als signifikant besser eingestuft (siehe Kapitel 5.1.1 Fallvignette 1 und 5.1.2 Fallvignette 2). Die Ergebnisse zeigen trotzdem, dass die Qualität der Beratungsbeziehung keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung hat. Zum Einfluss der Qualität der Beratungsbeziehung auf die Kürzungsentscheidungen gab es vor der vorliegenden Masterarbeit keine Forschungsergebnisse. Die nun erhaltenen Ergebnisse zeigen auf, dass es den Fachpersonen gelingt, sich im Spannungsfeld der wirtschaftlichen Sozialhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle (Anliker, 2016, Abschn. 6) bei Kürzungsentscheidungen nicht von der Qualität der Beratungsbeziehung beeinflussen zu lassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine signifikanten Korrelationen zwischen den Personenmerkmalen der Sozialhilfebeziehenden und den Kürzungsentscheidungen festgestellt werden konnten. Gleiches gilt für die Qualität der Beratungsbeziehung. Diese Erkenntnis ist insbesondere mit Blick auf die Rechtsgleichheit positiv zu bewerten. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass in den Studiengängen in Sozialer Arbeit in der Deutschschweiz Module angeboten werden, welche sich mit der Diskriminierung von Personengruppen aufgrund der Herkunft und dem Geschlecht auseinandersetzen (Berner Fachhochschule [BFH], 2024, Abschn. 5; Fachhochschule Nordwestschweiz [FHNW], n. d., Abschn. 6; Hochschule Luzern [HSLU], 2024, S. 25-61; Ostschweizer Fachhochschule [OST], n. d., Abschn. 4; Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], n. d., Abschn. 6). Es kann vermutet werden, dass die Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, zumindest diejenigen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit, für die Thematik Diskriminierung aufgrund der

Staatsangehörigkeit oder des Geschlechts sensibilisiert sind. Ebenfalls werden Module angeboten, in welchen die Studierenden ihr eigenes berufliches Handeln reflektieren, systematisieren und kritisch bewerten müssen (BFH, 2024, Abschn. 5; FHNW, 2008, S. 2; HSLU, 2024, S. 54; OST, 2023, S. 9; ZHAW, n. d., Abschn. 1).

Als *Limitation* festgehalten werden muss auch, dass lediglich zwei Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden geprüft wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass, wenn weitere Personenmerkmale getestet worden wären, andere Ergebnisse erzielt worden wären.

7.7 Personenmerkmale der Fachpersonen

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass das *Alter* der Fachpersonen keinen Einfluss auf deren Kürzungsentscheidungen hat. Es wurde bereits ausgeführt, dass der aktuelle Forschungsstand zum Einfluss des Alters auf die Punitivität uneindeutig ist. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse von Kamenowski und Baier (2020, S. 863) wurde aber davon ausgegangen, dass ein jüngeres Alter mit einer höheren Wahrscheinlichkeit, eine Kürzung in die Wege zu leiten und höheren Kürzungen einhergeht. Dabei ist anzumerken, dass Kamenowski und Baier (2020, S. 863) aufzeigen, dass es sich um geringe Effekte handelt, welche sich in den von Kamenowski und Baier (2020, S. 863) konsultierten Studien nur zwei Mal als signifikant auswiesen. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass bei den vorliegenden Ergebnissen die Unterschiede nicht nur nicht signifikant sind, sondern diese auch nicht in der, aufgrund dem von Kamenowski und Baier (2020, S. 863) veröffentlichten Vergleich verschiedener Erhebungsmethoden, vermuteten Richtung aufgetreten sind. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die jüngste Altersgruppe (15-24 Jahre) nur bei der Höhe der Kürzung bei der Fallvignette 2 den höchsten Mittelwert aufweist. Bei sämtlichen anderen Kürzungsentscheidungen weisen andere Altersgruppen den höchsten Mittelwert auf. Diese Tatsache kann unter anderem damit erklärt werden, dass in den von Kamenowski und Baier (2020, S. 863) verglichenen Studien stets die Punitivität im eigentlichen Sinne erforscht wurde und nicht, wie in der vorliegenden Masterarbeit, Kürzungsentscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Die Befunde zum Einfluss des *Geschlechts* auf die Punitivät sind widersprüchlich (Kamenowski & Baier, 2020, S. 863). Aufgrund der Studie von Beineke et al. (2023, S. 160), welche aber diversen Limitationen unterworfen ist (siehe Kapitel 3.4.2 Personenmerkmale der Fachpersonen), wurde davon ausgegangen, dass weiblich gelesene Fachpersonen die Leistungen von Sozialhilfebeziehenden wahrscheinlicher und stärker kürzen als männlich gelesene. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Wahrscheinlichkeit der Kürzung zwischen weiblich und männlich gelesenen Fachpersonen nicht signifikant unterscheidet. Jedoch wurden bei der Höhe der Kürzung bei männlich gelesenen Fachpersonen signifikant höhere Mittelwerte erzielt als bei weiblich gelesenen Fachpersonen. Wie bereits erwähnt, sind die Ergebnisse zum Einfluss des Geschlechts widersprüchlich. Die Studie von Beineke et al. (2023, S. 160), welche im Feld der Sozialen Arbeit durchgeführt wurde, ist diversen Limitationen unterworfen. Diese

Limitationen könnten der Grund dafür sein, dass die Ergebnisse der vorliegenden Masterarbeit der sechsten Hypothese widersprechen. Es bleibt festzuhalten, dass das Geschlecht der Fachpersonen mit der Wahrscheinlichkeit der Kürzung nicht korreliert, jedoch mit deren Höhe.

Für den Einfluss der *politischen Orientierung* auf die Kürzungsentscheidungen wurden sowohl bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung als auch bei deren Höhe signifikante Korrelationen festgestellt. Die aufgrund des Forschungsstands erstellte siebte Hypothese konnte somit angenommen werden. Ausser bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 1, wo ein mittlerer Effekt festgestellt wurde, handelt es sich um Korrelationen mit einem schwachen Effekt. Trotzdem ist es, insbesondere mit Blick auf die Rechtsgleichheit, problematisch, wenn Kürzungsentscheidungen von der politischen Orientierung der Fachpersonen abhängen.

Auch bei den *individuellen Einstellungen der Fachpersonen zu Kürzungen* wurden signifikante Korrelationen festgestellt. Bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung wurden starke und bei der Höhe der Kürzung mittlere Effekte beobachtet. Die Ergebnisse stimmen somit mit den aufgrund des aktuellen Forschungsstands gegründeten achten Hypothese überein.

Sowie die signifikanten Ergebnisse bei der politischen Orientierung, sind auch die Ergebnisse zum Einfluss der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen mit Blick auf die Rechtsgleichheit und dem Grundrecht auf Schutz vor Willkür problematisch. Problematisch sind diese Ergebnisse insbesondere, wenn davon ausgegangen wird, dass innerhalb eines Sozialhilfeorgans nicht alle Fachpersonen dieselbe politische Orientierung und/oder dieselbe individuelle Einstellung zu Kürzungen haben. Die Ergebnisse deuten, wenn diese Annahme zutrifft, daraufhin, dass es für Sozialhilfebeziehende betreffend Kürzungsentscheidungen von entscheidender Relevanz ist, von welcher Fachperson innerhalb desselben Sozialhilfeorgans sie beraten werden. Die vorliegenden Ergebnisse legen, in Verbindung mit den Studienergebnissen von Pfister (2009, S. 6-9), nahe, dass solche Unterschiede, je nach Fachperson, nicht nur bei Kürzungsentscheidungen, sondern auch bei anderen Entscheidungen, welche im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe getroffen werden, festgestellt werden würden. Entsprechend ist es beispielsweise möglich, dass die Gewährung fördernder situationsbedingter Leistungen, wo meist auch ein beachtlicher Ermessenspielraum besteht, ebenfalls stark von der politischen und individuellen Einstellung der Fachpersonen abhängt und es somit innerhalb eines Sozialhilfeorgans zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen kann (SKOS, 2023, S. 57). Roulin und Hassler (2023, S. 33) zeigen mit ihrer Studie auf, dass Fachpersonen teilweise bewusst (beispielsweise aus politischen oder sozialarbeiterischen Gründen) von den SKOS-Richtlinien abweichen. Diese Ergebnisse legen die Hypothese nahe, dass nebst der politischen Orientierung und der individuellen Einstellung der Fachpersonen zusätzlich noch weitere persönliche Einstellungen beziehungsweise Überzeugungen der Fachpersonen deren Kürzungsentscheidungen beeinflussen. Als *Limitation* der vorliegenden Masterarbeit ist festzuhalten, dass diese weiteren persönlichen Einstellungen beziehungsweise Überzeugungen der Fachpersonen nicht untersucht wurden.

7.8 Kultur des Sozialhilfeorgans

Zwischen der *Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen* und der Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung konnten signifikante Korrelationen festgestellt werden. Dabei handelt es sich sowohl bei den Korrelationen mit der Wahrscheinlichkeit als auch mit der Höhe der Kürzung um Korrelationen mit einem mittleren Effekt.

Dasselbe gilt für die *Einstellung des Teams zu Kürzungen*. Es liegen sowohl bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung als auch bei der Höhe der Kürzung signifikante Korrelationen vor. Beim Effekt handelt es sich bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung um einen mittleren Effekt und bei der Höhe der Kürzung um einen schwachen (Fallvignette 1) und einen mittleren (Fallvignette 2) Effekt.

Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Sozialhilfebeziehenden bezüglich Kürzungsentscheidungen von Sozialhilfeorgan zu Sozialhilfeorgan unterschiedlich behandelt werden. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass eine sozialhilfebeziehende Person, welche in der Gemeinde X wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, für ein Fehlverhalten nicht gekürzt wird, während einer anderen sozialhilfebeziehenden Person in der Nachbarsgemeinde für dasselbe Fehlverhalten der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 30 % gekürzt wird, ohne dass Unterschiede zwischen den beiden Dossiers vorliegen, mit welchen das unterschiedliche Vorgehen legitimiert werden könnte.

Eine solch ungleiche Behandlung kann ebenfalls vorliegen, wenn innerhalb eines Sozialhilfeorgans mehrere Teams mit unterschiedlichen direkt vorgesetzten Personen arbeiten. Haben die einzelnen direkt vorgesetzten Personen und die unterschiedlichen Teams innerhalb derselben Organisation nicht dieselbe Einstellung zu Kürzungen, ist die oben geschilderte ungleiche Behandlung auch innerhalb desselben Sozialhilfeorgans von Team zu Team möglich.

Die Vermutung liegt nahe, dass eine ungleiche Behandlung von Sozialhilfeorgan zu Sozialhilfeorgan beziehungsweise von Team zu Team nicht nur bei Kürzungsentscheidungen vorliegt, sondern auch bei anderen Entscheidungen, welche im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe von den Fachpersonen getroffen werden (zum Beispiel Gewährung fördernder situationsbedingter Leistungen). Diese Vermutung wird von der Studie von Roulin und Hassler (2023, S. 32) gestützt. Die Studie hat die Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen untersucht und festgestellt, dass je nach Gemeinde erhebliche Unterschiede bezüglich den Unterstützungsleistungen (unter anderem auch bezüglich situationsbedingter Leistungen) bestehen, welche die Sozialhilfebeziehenden erhalten (Roulin & Hassler, 2023, S. 32). Es wurde weiter festgehalten, dass sich in vielen Sozialhilfeorganen für gewisse Problemstellungen Sonderregelungen etablieren. Diese Sonderregelungen können dazu führen, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt reduziert oder gewisse Leistungen vorenthalten werden (Roulin & Hassler, 2023, S. 33). Es liegt die Vermutung nahe, dass bei der Entwicklung dieser Sonderregelungen die direkt vorgesetzten Personen einen entscheidenden Einfluss haben. Dies würde die These stärken, dass auch bei anderen Entscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Einstellung der direkt vorgesetzten Person eine essenzielle Rolle spielt.

7.9 Multiple lineare Regression

Durch die multiple lineare Regression zeigt sich, dass unter Berücksichtigung sämtlicher unabhängige Variablen, bei welchen signifikante Korrelationen mit den abhängigen Variablen bestehen, die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen als einzige Variable bei der Fallvignette 1 und der Fallvignette 2 sowohl mit der Wahrscheinlichkeit als auch mit der Höhe der Kürzung signifikant korreliert. Bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung besteht bei der Fallvignette 1 zusätzlich eine signifikante Korrelation mit dem Geschlecht und der politischen Orientierung der Fachpersonen. Die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung korreliert bei der Fallvignette 2, nebst der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen, zusätzlich mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen signifikant.

Die Ergebnisse zeigen, dass die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen bei beiden Fallvignetten und bei beiden abhängigen Variablen am stärksten mit den Kürzungsentscheidungen korreliert. Dabei ist anzumerken, dass die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen vermutlich auch von derer politischen Orientierung beeinflusst wird. Eine signifikante Korrelation zwischen den beiden Variablen wird in der Korrelationstabelle aufgezeigt. Dass politischen Parteien, und entsprechend vermutlich auch ihre Mitglieder, betreffend der wirtschaftlichen Sozialhilfe oft unterschiedliche Ansichten vertreten, zeigte sich beispielsweise bei der Vernehmlassung der Revision des Sozialhilfegesetzes des Kantons Baselland. Während sich die rechten Parteien für eine generelle Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt in der wirtschaftlichen Sozialhilfe aussprachen, wehrten sich die linken Parteien dagegen (Gerny, 2022, Abschn. 1-4). Die individuellen Einstellungen der Fachpersonen zu Kürzungen korrelieren über beide Fallvignetten und über beide abhängigen Variablen hinweg am stärksten mit den Kürzungsentscheidungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese individuellen Einstellungen von den politischen Einstellungen beeinflusst werden.

Die Tatsache, dass die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen bei beiden Fallvignetten und bei beiden abhängigen Variablen am stärksten mit den Kürzungsentscheidungen korreliert, ist problematisch. Problematisch ist dies insbesondere, da diese Erkenntnisse darauf hindeuten, dass, wenn nicht alle Fachpersonen innerhalb eines Sozialhilfeorgans dieselben individuellen Einstellungen zu Kürzungen haben, zwischen Fachpersonen im selben Sozialhilfeorgan essenzielle Unterschiede bei Kürzungsentscheidungen entstehen (siehe Kapitel 7.7 Personenmerkmale der Fachpersonen).

Weshalb die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei Fallvignette 1 und bei Fallvignette 2 nebst der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen mit unterschiedlichen unabhängigen Variablen korrelieren, kann nur ansatzweise erklärt werden. Auffallend ist, dass die Wahrscheinlichkeit und Höhe der Kürzung bei Fallvignette 1 einzig mit Personenmerkmalen der Fachpersonen korreliert. Bei der Fallvignette 2 bestehen hingegen nebst den Korrelationen mit der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen Korrelationen mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Per-

son zu Kürzungen. Eine mögliche Erklärung liegt in den unterschiedlichen Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden in den beiden Fallvignetten. In der Fallvignette 1 wird geschildert, dass eine Person wiederholt keine beziehungsweise zu wenig Arbeitsbemühungen eingereicht hat. Bei der Fallvignette 2 weigert sich die sozialhilfebeziehende Person, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen. Die Fallvignetten wurden so konstruiert, dass bei der Fallvignette 2 ein stärkeres Fehlverhalten geschildert wurde, was von den Fachpersonen auch entsprechend eingeschätzt wurde (siehe Kapitel 6.1 Rauschen). Möglicherweise ist bei leichteren Fehlverhalten das Ermessen der Fachpersonen und damit deren Personenmerkmale entscheidender, während bei stärkeren Fehlverhalten von der direkt vorgesetzten Person vorgegeben wird, wie weiter vorzugehen ist. Bei der Fallvignette 2 kann die direkt vorgesetzte Person beispielsweise die Ansicht vertreten, dass bei der Weigerung, an Arbeitsintegrationsprogrammen teilzunehmen, durch Kürzungen keine Verhaltensänderung bei den Sozialhilfebeziehenden bewirkt werden kann und deshalb eine Kürzung nicht sinnvoll ist. Gleichzeitig kann eine direkt vorgesetzte Person aber auch der Überzeugung sein, dass es sich um ein Fehlverhalten handelt, welches zwingend sanktioniert werden muss.

Bei der Wahrscheinlichkeit der Kürzung konnte mit den unabhängigen Variablen mit 28 % (Fallvignette 1) und 32 % (Fallvignette 2) ein grösserer Teil der Streuung der abhängigen Variable erklärt werden als bei der Höhe der Kürzungen (14 % bei der Fallvignette 1 und 20 % bei der Fallvignette 2). Es kann dadurch festgehalten werden, dass unabhängige Variablen getestet wurden, welche einen bedeutenden Effekt auf die Kürzungsentscheidungen haben. Gleichzeitig ist als *Limitation* auszuweisen, dass offensichtlich weitere Einflussfaktoren bestehen, welchen in der vorliegenden Masterarbeit keine Beachtung geschenkt wurden. Möglicherweise sind beispielsweise in einzelnen Sozialhilfeorganen auch interne Richtlinien vorhanden, welche detaillierter als die SKOS-Richtlinien festlegen, welches Fehlverhalten wie stark sanktioniert werden soll.

Die Ergebnisse der multiplen linearen Regression zur Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei der Fallvignette 1 zeigen, dass das Geschlecht der Fachpersonen mit der Wahrscheinlichkeit der Kürzung korreliert. Zwischen diesen beiden Variablen besteht keine bivariate Korrelation. Die Ursache dafür, dass die Variablen bei einer multiplen linearen Regression signifikant korrelieren, obwohl keine bivariate Korrelation besteht, kann nicht abschliessend erklärt werden. Aufgrund der Ergebnisse kann vermutet werden, dass ein Suppressionseffekt vorliegt. Ein Suppressionseffekt liegt vor, wenn eine Variable (Suppressorvariable) den Vorhersagebeitrag einer anderen Variable erhöht, indem sie irrelevante Varianzen in dieser Variable unterdrückt (Stöcklin, n. d., S. 20). Es ist davon auszugehen, dass eine Suppressorvariable irrelevante Varianzen in der Variable zum Geschlecht der Fachpersonen unterdrückt. Anzumerken ist, dass nur in einer multiplen linearen Regression eine signifikante Korrelation mit dem Geschlecht besteht. Diese Korrelation ist zudem nur äusserst knapp signifikant (ungerundeter Signifikanzwert = 0.047) und mit einem standardisierten Koeffizienten Beta von -0.13 handelt es sich nach Cohen (1992) zudem um einen schwachen Effekt.

7.10 Minimierung von Rauschen

Kahneman et al. (2023, S. 340-568) führen in ihrem Werk verschiedene Massnahmen aus, mit welchen Rauschen minimiert werden kann. In den nachfolgenden Kapiteln werden einige Massnahmen exemplarisch erörtert, welche sich im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders gut eignen würden.

7.10.1 Anerkennung verrauschter Entscheidungen als Problem

Kahneman et al. (2023, S. 340) führen aus, dass es bei der Minimierung von Rauschen in einem ersten Schritt notwendig ist, dass alle Mitarbeitenden einer Organisation anerkennen, dass Rauschen ein Problem darstellt. Dadurch soll zugleich der eigenen Selbstüberschätzung beziehungsweise Überzuversicht, durch welche Fachpersonen dazu neigen können, sich selbst für weniger anfällig bezüglich kognitiver Verzerrungen bei Kürzungsentscheidungen zu halten als andere Fachpersonen, entgegengewirkt werden (Lätsch, 2023, S. 26). Dieses Bewusstsein könnte dadurch entstehen, dass den Fachpersonen die Ergebnisse der vorliegenden Masterarbeit aufzeigt werden. Alternativ könnten, wie bei dieser Masterarbeit, den Fachpersonen Fallvignetten vorgelegt werden. Die Entscheidungen der Fachpersonen sind anschliessend auszuwerten. Dadurch kann, was mit den Ergebnissen dieser Masterarbeit nicht möglich war, das Rauschen innerhalb einer Organisation analysiert werden. Dabei soll den Fachpersonen stets veranschaulicht werden, was dieses Rauschen für die Sozialhilfebeziehenden bedeutet.

7.10.2 Strikte Regeln

Eine weitere Möglichkeit, um Rauschen minimieren zu können, besteht darin, strikte Regeln zu definieren (Kahneman et al., 2023, S. 340). In der Medizin haben Leitlinien beispielsweise dazu beigetragen, dass Rauschen reduziert werden konnte (Foster, Hynan & Anderson, 2006, S. 293; Kahneman et al., 2023, S. 439). In den SKOS-Richtlinien wird festgehalten, dass das Ausmass des Fehlverhaltens bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten ist (SKOS, 2023, S. 135). Ergänzend wird in den SKOS-Richtlinien ausgeführt, dass die maximale Kürzung von 30 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig ist. In den SKOS-Richtlinien wird nicht weiter ausgeführt, was unter einem schwerwiegenden Fehlverhalten zu verstehen ist. Somit besteht für die Fachpersonen ein beachtlicher Ermessenspielraum, welcher Rauschen begünstigt (siehe Kapitel 3.3.1 Individuelle Unterschiede und 3.3.2 Unterschiedliche Interpretation von Skalen). Die SKOS könnte mit klareren Empfehlungen das Rauschen minimieren. Die SKOS könnte beispielsweise ein Merkblatt erstellen, in welchem festgehalten wird, in welchem Umfang Kürzungen bei den häufigsten Fehlverhalten der Sozialhilfebeziehenden (zum Beispiel Beratungstermin nicht wahrgenommen, Arbeitsbemühungen nicht eingereicht oder Weigerung, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen) empfohlen werden. Die Sanktion wäre jedoch von den Fachpersonen nach wie vor bei

jedem Dossier auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen, damit ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen sichergestellt werden kann (SKOS, 2023, 135). Dadurch könnte beispielsweise weiterhin von einer Kürzung abgesehen werden, wenn besondere Umstände dazu geführt haben, dass eine sozialhilfebeziehende Person die Arbeitsbemühungen nicht fristgerecht einreichen konnte. Diese Einzelfallprüfung würde voraussichtlich wieder zu Rauschen führen. Es ist jedoch zu hoffen, dass dies dann lediglich bei den Dossiers zutrifft, bei welchen besondere Umstände als Erklärung für das Fehlverhalten geltend gemacht werden und bei den anderen Dossiers Kürzungsentscheidungen durch die ausführlicheren Empfehlungen einheitlicher erfolgen. Um das Rauschen zusätzlich minimieren zu können, könnte festgehalten werden, bei welchen besonderen Umständen von einer Kürzung abgesehen werden soll. Damit durch die geforderten Empfehlungen der SKOS das Rauschen minimiert werden kann, ist es notwendig, dass diese Empfehlungen in der Praxis als verbindlich gelten und entsprechend konsequent umgesetzt werden.

Alternativ könnten entsprechende Empfehlungen auch auf kantonaler Ebene definiert werden. In vielen Kantonen sind Handbücher zur wirtschaftlichen Sozialhilfe vorhanden, in welchen Empfehlungen zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgegeben werden (Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht [UFS], 2023, S. 4-29). In diesen Handbüchern könnten ebenfalls Empfehlungen, wie sie oben ausgeführt werden, aufgenommen werden. Wenn diese Empfehlungen durch die Fachpersonen konsequent umgesetzt werden, könnte damit zumindest das Rauschen innerhalb der einzelnen Kantone minimiert werden. Wenn die einzelnen Kantone unterschiedliche Empfehlungen abgeben, wird dadurch das Rauschen zwischen den Kantonen jedoch nicht verhindert. Deshalb ist eine Empfehlung der SKOS zu begrüssen.

Wie bereits erwähnt, kann aufgrund der erhobenen Daten nicht überprüft werden, wie stark das Rauschen innerhalb der Organisationen ist. Mit verbindlichen Richtlinien innerhalb einer Organisation könnte das Rauschen innerhalb einer Organisation minimiert werden. Wie zuvor bereits erläutert, führt dies lediglich dazu, dass das Rauschen innerhalb einer Organisation minimiert wird. Es wird dadurch jedoch nicht verhindert, dass die Fachperson je nach Sozialhilfeorgan stark abweichende Kürzungsentscheidungen treffen.

Die geforderten Empfehlungen beziehungsweise Regeln sollen laufend überprüft und, sofern notwendig, angepasst werden. Dadurch kann verhindert werden, dass veraltete Empfehlungen beziehungsweise Regeln gelten, welche nicht mehr den aktuellen Werten entsprechen (Kahneman et al., 2023, S. 539-540).

7.10.3 Bestätigungsfehler

Wie im Kapitel 3.3.3 Bestätigungsfehler bereits ausgeführt, führt der Bestätigungsfehler dazu, dass Menschen dazu neigen, Informationen zu suchen, zu beachten und zu bemerken, welche ihren bisherigen Annahmen entsprechen (Lätsch, 2023, S. 23). Gleichzeitig werden Informationen nicht gesucht, beachtet oder bemerkt, welche die bisherigen Annahmen in Frage stellen.

Der Bestätigungsfehler kann bereits dadurch minimiert werden, in dem sich die Fachpersonen ihrer Anfälligkeit für den Bestätigungsfehler bewusst werden (Kahneman et al., 2023, S. 396; Lätsch, 2023, S. 23). Gleichzeitig kann es sinnvoll sein, wenn Kürzungsentscheidungen mit einer anderen Fachperson besprochen werden müssen. Dabei soll die andere Fachperson bewusst die Gegenposition einnehmen, um dadurch dem Bestätigungsfehler und somit auch dem Rauschen entgegenzuwirken (Lätsch, 2023, S. 23). Alternativ kann eine Methode gewählt werden, in welcher die zweite Fachperson die Kürzungsentscheidung der ersten Fachperson nicht kennt. Dadurch wird verhindert, dass sich die zweite Fachperson von der Entscheidung der ersten Fachperson beeinflussen lässt, was als Ankereffekt bezeichnet wird (Kahneman et al., 2023, S. 263). Die erste Fachperson müsste der zweiten Fachperson lediglich den Sachverhalt schildern, ohne ihr ihre Kürzungsentscheidung offen zu legen. Die zweite Fachperson sollte dann ebenfalls eine Kürzungsentscheidung treffen. Wenn die beiden Entscheidungen nicht identisch sind, sollte anschliessend eine entsprechende Diskussion über die Vor- und Nachteile der beiden Entscheidungen geführt werden. Idealerweise würde dieser Prozess in einer Gruppe stattfinden (Green, Armstrong & Gräfe, 2008, S. 17-20). Es ist jedoch zu beachten, dass der Arbeitsalltag der Fachpersonen in den Sozialhilfeorganen von einer hohen Fallzahl und viel administrativer Arbeit geprägt ist (Kobel, 2004, S. 19). Aus diesem Grund wird es als unrealistisch erachtet, dass jede Kürzungsentscheidung in einer Gruppe besprochen werden kann, weshalb diese zumindest mit einer zweiten Fachperson besprochen werden sollte. Durch die Besprechung beziehungsweise Diskussion mit einer anderen Fachperson wird auch der Entstehung von Rauschen aufgrund individueller Unterschiede (siehe Kapitel 3.3.1 Individuelle Unterschiede) entgegengewirkt, da die eigenen Ansichten zumindest mit einer weiteren Fachperson besprochen beziehungsweise diskutiert werden.

7.10.4 Geeignete Fachpersonen

Entscheidungen sind weniger verrauscht, wenn die Fachpersonen, welche die Entscheidungen treffen, gut ausgebildet sind (Kahneman et al., 2023, S. 346). Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe kann dies darauf hindeuten, dass die Fachpersonen betreffend Kürzungen, aber auch betreffend der Faktoren, welche zu Rauschen führen, besser geschult werden müssten. Es ist davon auszugehen, dass, wenn sämtliche Fachpersonen mehr Wissen darüber hätten, in welchen Situationen eine Kürzung sinnvoll ist und wann nicht, das Rauschen minimiert werden könnte. Dies zeigt sich auch darin, dass im Allgemeinen die Entscheidungen von hoch qualifizierten Fachpersonen weniger verrauscht sind (Kahneman et al., 2023, S. 348).

7.11 Nachteile der Massnahmen zur Minimierung von Rauschen

Die Minimierung des Rauschens kann mit negativen Folgen verbunden sein (Kahneman et al., 2023, S. 514-515). Die potenziell negativen Aspekte der Minimierung des Rauschens, welche im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe als besonders bedeutend eingeschätzt werden, werden in diesem Kapitel aufgeführt.

7.11.1 Verlust von Respekt und Würde

Es wird von den Kritiker:innen der Minimierung des Rauschens häufig ausgeführt, dass, wenn Menschen das Gefühl gegeben werden soll, dass sie von den Entscheidungsträger:innen mit Respekt und Würde behandelt werden, ein gewisses Mass an Rauschen zu akzeptieren ist (Kahneman et al., 2023, S. 514). Durch ein gewisses Mass an Rauschen wird ermöglicht, dass sich die Menschen, die von der Entscheidung betroffen sind, äussern können. Dadurch wird ihnen die Gelegenheit geboten, die Ermessenausübung der Fachpersonen zu beeinflussen, wodurch sie das Gefühl bekommen, die Möglichkeit gehabt zu haben, gesehen und gehört zu werden (Kahneman et al., 2023, S. 514). Dieser Aspekt scheint im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe besonders wichtig zu sein, da die Fachpersonen die Sozialhilfebeziehenden in der Regel auch nach einer Kürzungsentscheidung beraten. Eine offene, vertrauensvolle und auf die Zusammenarbeit orientierte Beratung ist die Voraussetzung für eine gute beziehungsweise erfolgreiche Beratung (Sanders, 2004, S. 791). Wenn die Sozialhilfebeziehenden aufgrund allfälliger Massnahmen zur Minimierung des Rauschens das Gefühl haben, dass sie sich nicht mehr äussern können und sie sich entsprechend nicht mehr mit Respekt und Würde behandelt fühlen, ist davon auszugehen, dass dies eine erfolgreiche Beratung verhindert. Aus diesem Grund soll das Rauschen nicht derart starr bekämpft werden, dass es den Fachpersonen nicht mehr möglich ist, den Äusserungen von Sozialhilfebeziehenden Beachtung zu schenken, wodurch sich diese nicht mehr mit Respekt und Würde behandelt fühlen könnten. Die im Kapitel 7.10 Minimierung von Rauschen aufgeführten Massnahmen führen nicht zwingend dazu. Die Anerkennung verrauschter Entscheidungen als Problem (siehe Kapitel 7.10.1 Anerkennung verrauschter Entscheidungen als Problem) führt lediglich dazu, dass die Fachpersonen ein Problembewusstsein für verrauschte Entscheidungen entwickeln. Strikte Regeln (siehe Kapitel 7.10.2 Strikte Regeln) könnten dazu führen, dass die Sozialhilfebeziehenden das Gefühl erhalten, sich nicht mehr äussern zu können und sie sich nicht mehr mit Respekt und Würde behandelt fühlen. Im Kapitel 7.10.2 Strikte Regeln wurde bereits ausgeführt, dass trotz diesen strikten Regeln weiterhin jede Sanktion von den Fachpersonen auf die Verhältnismässigkeit zu prüfen ist, damit ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen sichergestellt werden kann. Damit wird gewährleistet, dass die Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit erhalten, sich zu äussern. Diese Einzelfallprüfung begünstigt Rauschen. Jedoch wären die Kosten dieser Massnahme zur Verringerung von Rauschen (dass sich die Sozialhilfebeziehenden möglicherweise nicht mehr mit Respekt und Würde behandelt fühlen) gegenüber dem Nutzen (kein Rauschen mehr) zu hoch. Weitere Ausführungen zum Kosten-Nutzen-Ver-

hältnis werden im Kapitel 7.11.2 Kosten gemacht. Die Sensibilisierung der Fachpersonen auf den Bestätigungsfehler und die Besprechung der Kürzungsentscheidungen mit einer zweiten Fachpersonen (siehe Kapitel 7.10.3 Bestätigungsfehler) führen nicht dazu, dass die Sozialhilfebeziehenden das Gefühl erhalten, sich nicht mehr äussern zu können und sich deshalb nicht mehr mit Respekt und Würde behandelt fühlen.

7.11.2 Kosten

Massnahmen zur Verringerung von Rauschen können zu höheren Kosten führen (Kahneman et al., 2023, S. 517). Aus diesem Grund muss der Nutzen der Verringerung von Rauschen gegenüber den Kosten der entsprechenden Massnahmen abgewogen werden. Fest steht, dass die in Kapitel 7.10 Minimierung von Rauschen vorgeschlagenen Massnahmen Kosten verursachen. Das Vier-Augenprinzip ist beispielsweise mit Kosten für die benötigten personellen Ressourcen verbunden. Es ist festzuhalten, dass die vorliegende Masterarbeit zeigt, dass im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe Rauschen in einer Intensität vorhanden ist, in welcher es für die betroffenen Sozialhilfebeziehenden eine Ungerechtigkeit darstellen kann. Der Nutzen der vorgeschlagenen Massnahmen steht entsprechend in einem angemessenen Verhältnis zu den erwartenden Kosten.

8 Schlussteil

Zum Schluss dieser Masterarbeit wird die Fragestellung zusammenfassend beantwortet und ein Fazit gezogen, bevor im Ausblick festgehalten wird, welche weiteren Erhebungen aufgrund dieser Ergebnisse vorgenommen werden sollten.

8.1 Beantwortung der Fragestellung und Fazit

Die Fragestellung der vorliegenden Masterarbeit lautet: «Inwieweit unterscheiden sich Kürzungsentscheidungen von Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe und inwiefern lassen sich diese Unterschiede auf Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und der Fachpersonen, auf die Qualität der Beratungsbeziehung oder auf die Kultur des Sozialhilfeorgans zurückführen?» Es ist abschliessend festzuhalten, dass sich die Kürzungsentscheidungen je nach Fachperson unterscheiden und somit Rauschen vorhanden ist. Die Personenmerkmale der Sozialhilfebeziehenden und die Qualität der Beratungsbeziehung beeinflussen die Entscheidung der Fachpersonen nicht. Auch das Alter der Fachpersonen beeinflusst deren Kürzungsentscheidungen nicht. Die anderen Personenmerkmale der Fachpersonen, nämlich das Geschlecht, die politische Orientierung und die individuelle Einstellung zu Kürzungen, haben jedoch einen Einfluss auf deren Kürzungsentscheidungen. Die Kultur des Sozialhilfeorgans, sprich die Einstellung der direkt vorgesetzten Person und die des Teams zu Kürzungen, korreliert ebenfalls mit den Kürzungsentscheidungen der Fachpersonen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher unabhängigen Variablen, bei welchen signifikante Korrelationen mit den abhängigen Variablen festgestellt wurden, korreliert einzig das Geschlecht, die politische Orientierung und die individuelle Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen (bei der Fallvignette 1) beziehungsweise die individuelle Einstellung der Fachpersonen und die Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen (bei der Fallvignette 2) signifikant mit der Wahrscheinlichkeit der Kürzung. Die Höhe der Kürzung korreliert sowohl bei der Fallvignette 1 als auch bei der Fallvignette 2 mit der individuellen Einstellung der Fachpersonen zu Kürzungen signifikant. Zusätzlich korreliert die Höhe der Kürzung bei Fallvignette 2 signifikant mit der Einstellung der direkt vorgesetzten Person zu Kürzungen.

Rauschen bei Kürzungsentscheidungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe stellt für Sozialhilfebeziehende eine Ungerechtigkeit dar, welche nicht akzeptiert werden soll. Kürzungen können für Sozialhilfebeziehende mit einschneidenden Folgen verbunden sein. Es ist Aufgabe der Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und der Politik, geeignete Massnahmen zur Minderung des Rauschens bei Kürzungsentscheidungen zu entwickeln und diese konsequent umzusetzen.

8.2 Ausblick

Es wurden 166 Sozialhilfeorgane in fünf verschiedenen Kantonen aus den fünf verschiedenen Regionen der Deutschschweiz angeschrieben. Vier Sozialhilfeorgane haben mitgeteilt, dass sie beziehungsweise ihre Fachpersonen nicht an der Befragung teilnehmen werden. Zur Prüfung der Repräsentativität der vorliegenden Ergebnisse sollte eine weitere Erhebung mit einer repräsentativen Stichprobe durchgeführt werden.

Anhand der gewonnenen Daten bleibt offen, wie stark sich die Kürzungsentscheidungen innerhalb eines Sozialhilfeorgans und innerhalb eines Teams unterscheiden. Auch die Studie von Roulin und Hassler (2023, S. 33), welche die Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen untersucht hat, hat sich auf die Unterschiede zwischen den Sozialhilfeorganen und nicht auf die Unterschiede innerhalb der Sozialhilfeorgane fokussiert. Mit einer weiteren Erhebung sollte überprüft werden, wie stark die Unterschiede innerhalb eines Sozialhilfeorgans sind.

In einer Studie von Saks, Risinger, Rosenthal und Thompson (2003, S. 77-90) zu Rauschen in der Forensik wurden Forensiker:innen gebeten, eine Einschätzung betreffend der Zuordnung von Fingerabdrücken vorzunehmen. Sieben Monate später wurden den Forensiker:innen dieselben Fingerabdrücke nochmals vorgelegt. Teilweise unterschieden sich die ersten Einschätzungen von den Einschätzungen, welche sieben Monate später erfolgten. Die Studie von Saks et al. (2003, S. 77-90) führt zur Idee, dass in einer weiteren Befragung untersucht werden könnte, wie gefestigt die Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe in ihren Einschätzungen sind. Würden sie bei derselben Fallvignette sieben Monate später dieselbe Entscheidung treffen? Falls dies nicht zutrifft, sollte sogleich untersucht werden, weshalb es zu diesen Veränderungen in den Entscheidungen kam. Hat sich möglicherweise ihre politische Orientierung und/oder ihre individuelle Einstellung zu Kürzungen verändert oder ist ihre veränderte Einschätzung auf einen Arbeitsplatzwechsel mit einer neuen direkt vorgesetzten Person und einem neuen Team mit möglicherweise von der ehemaligen direkt vorgesetzten Person beziehungsweise vom ehemaligen Team abweichenden Einstellungen zu Kürzungen zurückzuführen?

Die Fachpersonen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe müssen nicht nur Entscheidungen betreffend Kürzungen treffen. Bei vielen weiteren Entscheidungen, wie zum Beispiel bei der Gewährung der fördernden situationsbedingten Leistungen, verfügen sie über einen beachtlichen Ermessensspielraum (SKOS, 2023, S. 57). Interessant wäre es nun zu prüfen, wie stark das Rauschen bei anderen Entscheidungen innerhalb der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist und ob die Fachpersonen von denselben Faktoren beeinflusst werden wie bei den Kürzungsentscheidungen.

Mit der multiplen linearen Regression konnte mit den gewählten unabhängigen Variablen nur ein Teil der Streuung erklärt werden. Es gilt nun, beispielsweise mit Interviews, weitere mögliche unabhängige Variablen zu identifizieren und zu testen.

Im Rahmen der Analysen wurden weitere, hypothesenunabhängige Tests durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Mittelwerte der Kürzungsentscheidungen

mit einem allfälligen Studienabschluss (Bachelor und/oder Master) der Fachpersonen in Sozialer Arbeit korrelieren. Die Mittelwerte von Fachpersonen ohne Studienabschluss in Sozialer Arbeit sind sowohl bei der Wahrscheinlichkeit als auch bei der Höhe der Kürzungen signifikant höher als die Mittelwerte von Fachpersonen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit (inkl. Personen, welche sich zurzeit im Studium befinden) (siehe Anhang C: Auswertungen zum Einfluss des Studienabschlusses in Sozialer Arbeit). Der Effekt nach Cohen (1992) ist bei der Höhe der Kürzung bei Fallvignette 2 mittel, ansonsten schwach. Die Ursachen dafür und die Konsequenzen davon sollten mit einer weiteren Erhebung erforscht werden.

Die vorliegende Masterarbeit ergänzt den bislang bescheidenen Wissensstand zu Rauschen in der Sozialen Arbeit insbesondere in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Es gilt, am neu gewonnen Wissen anzusetzen, um weitere Erkenntnisse über die Entscheidungsfindung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe gewinnen zu können.

Literaturverzeichnis

Adamoli, M., Berrut, S., Branger, K., Caballero Liardet, W., Cangemi, V., Fink, M. … Rausa, F. (2019). *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019.* Neuenburg: BFS.

Albonetti, C. (1991). An Integration of Theories to Explain Judicial Discretion. *Social Problems*, *38*(2), 247-266.

Allport, G. (1954). *The Nature of Prejudice. Reading.* Massachusetts: Addisson-Wesley Publishing Company.

Anliker, Y. (2016). *Soziale Arbeit. Wenn Misstrauen zur Routine wird*. Verfügbar unter: https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/ueber-uns/medien/magazin/archiv/2016/06/20/wenn-misstrauen-zur-routine-wird/

Apel, H. & Engels, D. (2013). *Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW.* Düsseldorf: Land NRW.

AvenirSocial. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen.* Bern: AvenirSocial.

AvenirSocial. (2014). *Sanktionen in der Sozialhilfe. Die Position von AvenirSocial.* Bern: AvenirSocial.

Beineke, C., Schmidt, S. & Wen, S. (2023). Mehr oder weniger punitiv? Ein Vergleich punitiver Einstellungen angehender Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit der Allgemeinbevölkerung. *Soziale Passagen*, *15*(1), 147-163. https://doi.org/10.1007/s12592-023-00447-7

Berner Fachhochschule. (2024). *Bachelor of Science/Soziale Arbeit*. Verfügbar unter: https://www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/studium/bachelor/soziale-arbeit/

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021). *Sozialhilfe – kurz und gut erklärt* (2. Aufl.). Bern: BKSE.

Boritch, H. (1992). Gender and Criminal Court Outcomes. An Historical Analysis. *Criminology, 30*(3), 293-325.

Breyer, B. (2015). *Left-Right Self-Placement (ALLBUS).* Verfügbar unter: https://zis.gesis.org/skala/Breyer-Left-Right-Self-Placement-(ALLBUS)

Bundesamt für Statistik. (2011). *Frauen und Strafrecht. Entwicklung der Frauenkriminalität.* Neuchâtel: BFS.

Bundesamt für Statistik. (2021). *Zusammenleben in der Schweiz. Vertiefte Analyse der Ergebnisse 2016–2020.* Neuchâtel: BFS.

Bundesamt für Statistik. (2023a). *Diskriminierungserfahrung.* Verfügbar unter: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/zusammenleben-schweiz/diskriminierung.html

Bundesamt für Statistik. (2023b). *Einstellungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern.* Verfügbar unter: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/zusammenleben-schweiz/einstellungen-auslaender.html

Bundesamt für Statistik. (2023c). *Soziale Sicherheit im Überblick.* Verfügbar unter: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick.html

Bundesamt für Statistik. (2023d). *WSH: Sozialhilfebeziehende und Sozialhilfequote der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht, 2022.* Verfügbar unter: https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/wirtschaftliche-sozialhilfe.html

Bushway, S. & Piehl, A. (2001). Judging Judicial Discretion. Legal Factors and Racial Discrimination in Sentencing. *Law & Society Review, 35*(4), 733-764.

Charta Sozialhilfe Schweiz, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe & Städteinitiative Sozialpolitik. (2020). *Sozialhilfe kurz erklärt* (3. Aufl.). Winterthur: Charta Sozialhilfe Schweiz, SKOS & Städteinitiative Sozialpolitik.

Chesney-Lind, M. (1977). Judicial Paternalism and the Female Status Offender. *Crime and Delinquency, 23*(2), 121-130.

Chesney-Lind, M. & Shelden, R. (2004). *Girls, Delinquency, and Juvenile Justice* (4th ed.). Chichester: John Wiley & Sons.

Cohen, J. (1992). *Statistical power analysis for the behavioral sciences* (2nd ed.). Hillsdale: L. Erlbaum Associates.

Crew, K. (1991). Sex Differences in Criminal Sentencing. Chivalry or Patriarchy? *Justice Quarterly*, *8*(2), 59-83.

Drenkhahn, K., Habermann, J., Huthmann, L., Jobard, F., Laumond, B., Michel, M., … Zum-Bruch, E. (2020). Zum Stand der Punitivitätsforschung in Deutschland und darüber hinaus. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, *5*(2), 104-107.

Dubach, P., Rudin, M., Bannwart, L., Dutoit, L. & Bischof, S. (2015). *Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien. Schlussbericht*. Bern: Büro BASS.

Engen, R. & Gainey, R. (2000). Modeling the effects of legally relevant and extralegal factors under sentencing guidelines. The rules have changed. *Criminology*, *38*(4), 1207-1230.

European Social Survey. (n. d.). *Häufige Fragen.* Verfügbar unter: https://www.europeansocialsurvey.org/about/faq

FHNW. (2008). *Kompetenzprofil des Bachelor-Studiums der HSA FHNW. Ausdifferenzierung und Operationalisierung.* Olten: FHNW.

FHNW. (n d.). *Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit.* Verfügbar unter: https://www.fhnw.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor

Foster, L. R., Hynan, L. & Anderson, J. M. (2006). The Interrater Reliability of Apgar Scores at 1 and 5 Minutes. *Journal of Investigative Medicine, 54*(1), 293.

Friedli, F. (2021). Frauen in die Führung – auch in der Sozialen Arbeit! *SozialAktuell*, *12*(2), 20-21.

Fuchs, G., Abbas, M., Studer, M., Koschmieder, N., Pärli, K., Meier, A., … Ruch, M. (2020). *Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe* (Forschungsbericht No. 18/20). Bern: BFS.

Gautschi, J. (2021). *Urteile und Entscheidungen unter Unsicherheit in Kindeswohlabklärungen. Einflussfaktoren auf Fallbeurteilungen in einer multifaktoriellen, experimentellen Vignettenstudie* (Dissertation, Pädagogische Hochschule Freiburg). Verfügbar unter: https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:frei129-opus4-8835

Gerny, D. (2022, Mai 11). Volksabstimmung alarmiert die Linke: Im Baselbiet soll die Sozialhilfe erstmals unter die Skos-Vorgaben gekürzt werden können. *NZZ.* Verfügbar unter: https://www.nzz.ch/schweiz/bl-sozialhilfe-soll-unter-skos-ansaetze-gekuerzt-werden-sollen-ld.1683312

Green, K., Armstrong, J. S. & Gräfe, A. (2008). Methods to Elicit Forecasts from Groups. Delphi and Prediction Markets Compared. *Foresight The International Journal of Applied Forecasting, 2*(8), 17-20.

Grellmann, M. (2023). *Was ist der Unterschied zwischen standardisierten und nicht standardisierten Koeffizienten?* Verfügbar unter: https://martin-grellmann.de/was-ist-der-unterschied-zwischen-standardisierten-und-nicht-standardisierten-koeffizienten

Hewstone, M. & Swart, H. (2011). Fifty-odd years of inter-group contact. From hypothesis to integrated theory. *British Journal of Social Psychology, 50*(3), 374-386.

Hochschule Luzern. (2024). *Studienführer 2024/2025.* Luzern: HSLU.

Hofmann, M. (2009, September 23). Finanzielle Anreize in der Sozialhilfe werden willkürlich ausbezahlt. *NZZ.* Verfügbar unter: https://www.nzz.ch/finanzielle_anreize_in_der_sozialhilfe_werden_willkuerlich_ausbezahlt-ld.783254

Höglinger, D., Heusser, C. & Sager, P. (2024). *Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht.* Bern: Büro BASS.

Hughes, R. & Huby, M. (2004). The construction and interpretation of vignettes in social research. *Social Work and Social Sciences Review, 11*(1), 36-41.

IBM. (2023). *Reliabilitätsanalyse*. Verfügbar unter: https://www.ibm.com/docs/de/spss-statistics/saas?topic=features-reliability-analysis

Kahneman, D., Sibony, O. & Sunstein, C. (2023). *Noise. Was unsere Entscheidungen verzerrt - und wie wir sie verbessern können* (T. Schmidt, Übers., 1. Aufl.). München: Pantheon.

Kamenowski, M. & Baier, D. (2020). Einflussfaktoren der Punitivität im Vergleich verschiedener Erhebungsmethoden. In C. Grafl, M. Stempkowski, K. Beclin & I. Haider (Hrsg.), *"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen* (S. 855-869). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Kanton Aargau. (2024). *11.2.1 Kürzung von Sozialhilfeleistungen bei Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen*. Verfügbar unter: https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch-soziales/11-auflagen-und-weisungen-kuerzungen-einstellung-reduktion-sozialhilfeanspruch-abzug-betriebskosten-motorfahrzeug/11-2-kuerzungen-und-einstellung-der-materiellen-hilfe-bei-nichtbefolgung-von-auflagen-und-weisungen/11-2-1-kuerzung-von-sozialhilfeleistungen-bei-nichtbefolgung-von-auflagen-und-weisungen

Kanton Zürich. (2020). *Verfassungsgrundsätze des Verwaltungsrechts*. Verfügbar unter: https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/1-grundlagen/1-1-verwaltungsrechtliche-grundlagen/1-1-02-verfassungsgrundsaetze-des-verwaltungsrechts.html

Kanton Zürich. (2021). *Leistungskürzung als Sanktion*. Verfügbar unter: https://www.zh.ch/de/soziales/sozialhilfe/sozialhilfehandbuch/flexdata-definition/14-auflagen-leistungskuerzung-als-sanktion-und-leistungseinstellung/14-2-leistungskuerzung-als-sanktion/14-2-01-leistungskuerzung-als-sanktion.html

Kobel, A. (2004). Die fünf wichtigsten Kompetenzen in der Sozialhilfe. *Impuls HSA, 4*(2), 17-19.

Lätsch, D. (2023). *4. Einheit. Abklärung des Kindeswohls* (Unveröffentlichte Vorlesungspräsentation). Zürich: ZHAW.

Lautmann, R. & Klimke, D. (2004). Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie. In R. Lautmann, D. Klimke & F. Sack (Hrsg.), *Punitivität.* (8. Beiheft des Kriminologischen Journals, S. 9-29). Weinheim: Juventa.

Ludewig, R., LaLlave, J. & Gross-De Matteis, B. (2012). Einflussfaktoren bei Entscheidungen von Staatsanwälten. Zwischen Urteil und Vorurteil – Ausländer, Vorstrafe, Deliktschwere. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 2*(12), 29-44.

Mohr, S. & Ziegler, H. (2012). Professionelle Haltungen, sozialpädagogische Praxis und Organisationskultur. *Evangelischer Erziehungsverband e.V.*, *53*(2), 20-30.

Mustard, D. (2001). Racial, Ethnic, and Gender Disparities in Sentencing. Evidence from the U. S. Federal Courts. *Journal of Law and Economics, 44*(1), 285-314.

Näpfli Keller, N., Rimmele, S., Da Rui, G. & Riedweg, W. (2018). *Sozialdienste entwickeln: Ein Handbuch für gute Arbeit.* Luzern: interact.

Ostschweizer Fachhochschule. (2023). *Bachelor in Sozialer Arbeit*. St. Gallen: OST.

Ostschweizer Fachhochschule. (n. d.). *Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit*. Verfügbar unter: https://www.ost.ch/de/studium/soziale-arbeit/bachelor-soziale-arbeit

Pfister, N. (2009). *Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis. Eine Standortbestimmung der SKOS basierend auf einer Befragung von 20 Sozialdiensten*. Bern: SKOS.

Reuband, K. H. (2010). Steigende Punitivität oder stabile Sanktionsorientierungen der Bundesbürger? Das Strafverlangen auf der Deliktebene im Zeitvergleich. *Soziale Probleme*, *21*(1), 97-115.

Rosenberger, K. (2016). Fall-Vignetten. Ein methodisches Instrument in der Bildungsforschung. In C. Fridrich, R. Klingler, R. Potzmann, W. Greller & R. Petz (Hrsg.), *Forschungsperspektiven 7* (S. 203-215). Wien: Lit.

Roulin, C. & Hassler, B. (2023). *Vergleich von Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen (HarmSoz)*. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz.

Saks, M. J., Risinger, D. M., Rosenthal, R. & Thompson, W. C. (2003). Context effects in forensic science. A review and application of the science of science to crime laboratory practice in the United States. *Science & Justice, 43*(2), 77-90. https://doi.org/10.1016/S1355-0306(03)71747-X

Sanders, R. (2004). Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater. In F. Nestmann, F. Engel & U. Sickendiek (Hrsg.), *Ansätze, Methoden und Felder* (Das Handbuch der Beratung, S. 797-807). Tübingen: dgvt.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2008). *Good Practice für Sozialdienste*. Bern: SKOS.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2010). *Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch*. Bern: SKOS.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2023). *SKOS-Richtlinien*. Bern: SKOS.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2024). *Merkblatt. Anpassung des Grundbedarfs (GBL) an die Preis- und Lohnentwicklungen*. Bern: SKOS.

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (n. d. a). *Die SKOS-Richtlinien*. Verfügbar unter: https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (n. d. b). *Die Sozialhilfe*. Verfügbar unter: https://skos.ch/themen/sozialhilfe

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (n. d. c). *Rechtsgrundlagen für die Sozialhilfe*. Verfügbar unter: https://skos.ch/skos-richtlinien/rechtliches/rechtsgrundlagen

Stadt Chur. (n. d.). *Wirtschaftliche Sozialhilfe.* Verfügbar unter: https://www.chur.ch/abteilungen/9636

Stadt Zürich. (2024). *Höhere Maximalbeiträge für Wohnkosten in der Sozialhilfe.* Verfügbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/sd/de/index/ueber_das_departement/medien/medienmitteilungen_aktuell/2024/05/hoehere-maximalbeitraege-fuer-wohnkosten-in-der-sozialhilfe.html

Staub-Bernasconi, S. (2019). *Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füsse stellen*. Opladen: Barbara Budrich.

Stiehler, S., Fritsche, C. & Reutlinger, C. (2012). *Der Einsatz von Fall-Vignetten. Potential für sozialräumliche Fragestellungen.* Verfügbar unter: https://www.sozialraum.de/der-einsatz-von-fall-vignetten.php

Stöcklin, M. (n. d.). *Multiple lineare Regression*. Basel: Universität Basel.

Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht. (2023). *Wichtige rechtliche Grundlagen der Sozialhilfe.* Zürich: UFS.

Universität Zürich. (n. d. a). *Korrelation nach Bravais-Pearson*. Verfügbar unter: https://www.methodenberatung.uzh.ch/de/datenanalyse_spss/zusammenhaenge/korrelation.html

Universität Zürich. (n. d. b). *Multiple Regressionsanalyse.* Verfügbar unter: https://www.methodenberatung.uzh.ch/de/datenanalyse_spss/zusammenhaenge/mreg.html

Universität Zürich. (n. d. c). *Rangkorrelation nach Spearman*. Verfügbar unter: https://www.methodenberatung.uzh.ch/de/datenanalyse_spss/zusammenhaenge/rangkorrelation.html

Universität Zürich. (n. d. d). *t-Test für unabhängige Stichproben*. Verfügbar unter: https://www.methodenberatung.uzh.ch/de/datenanalyse_spss/unterschiede/zentral/ttestunabh.html

Widulle, W. (2012). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Gestaltungshilfen* (Lehrbuch, 2., durchgesehene Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2017). *Auswirkungen von Sanktionen im SGB II. Überblick über qualitative Studien in Deutschland.* Berlin: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages.

Wooldredge, J. (1998). Analytical Rigor in Studies of Disparities in Criminal Case Processing. *Journal of Quantitative Criminology*, *14*(2), 155-179.

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. (n. d.). *Inhalte des Bachelorstudiums*. Verfügbar unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/studium/bachelor-in-sozialer-arbeit/inhalte-des-studiums/?gad_source=1&gclid=CjwKCAjwreW2BhBhEiwAavLwfDn4Ozs0AVn8c7GqAg7RYjQ9VzAjxbaBwWA-D_TEU8Jp9-ROjjxWeRoCUvsQAvD_BwE#module-detail-1424-623739

Verzeichnis über die Verwendung von generativen KI-Systemen

Zur (Weiter-)Bearbeitung eigener Daten und bereits generiertem SPSS-Output wurde OpenAI’s ChatGPT AI language model verwendet. Die Ausgaben wurden überprüft.

Anhang

Anhang A: Fallvignette 1

Version 1: Mann, Schweizer, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Baumann. Herr Baumann ist Schweizer, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Herr Baumann hat eine Berufslehre als Malerpraktiker EBA begonnen. Diese Berufslehre hat er nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit seinem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte er anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da er danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat er sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat er vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Herr Baumann als Empfänger von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie ihn angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass er mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Baumann sehr offen. Er erzählt ausführlich von seinen aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Herrn Baumann stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihm ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Herr Baumann sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat er nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Herr Baumann Ihr Schreiben erhalten hat, hat er für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 2: Mann, Schweizer, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Baumann. Herr Baumann ist Schweizer, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Herr Baumann hat eine Berufslehre als Malerpraktiker EBA begonnen. Diese Berufslehre hat er nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit seinem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte er anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da er danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat er sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat er vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Herr Baumann als Empfänger von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie ihn angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass er mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Baumann sehr verschlossen. Er informiert Sie in den Beratungsgesprächen lediglich über seine finanziellen Verhältnisse und den aktuellen Stand der Arbeitssuche. Über anderweitige persönliche Informationen, welche nicht direkt mit der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zusammenhängen, lässt er Sie im Ungewissen. Wenn Sie ihn auf solche Themen ansprechen, teilt er Ihnen stets mit, dass er mit Ihnen nicht über diese Themen sprechen möchte. Sie finden die Gespräche mit Herrn Baumann stets sehr herausfordernd und Sie stellen immer wieder fest, dass Sie zu ihm kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Herr Baumann sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat er nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Herr Baumann Ihr Schreiben erhalten hat, hat er für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 3: Frau, Schweizerin, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Baumann. Frau Baumann ist Schweizerin, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Frau Baumann hat eine Berufslehre als Malerpraktikerin EBA begonnen. Diese Berufslehre hat sie nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit ihrem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte sie anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da sie danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat sie sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat sie vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Frau Baumann als Empfängerin von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie sie angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass sie mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Frau Baumann sehr offen. Sie erzählt ausführlich von ihren aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Frau Baumann stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihr ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Frau Baumann sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat sie nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Frau Baumann Ihr Schreiben erhalten hat, hat sie für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 4: Frau, Schweizerin, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Baumann. Frau Baumann ist Schweizerin, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Frau Baumann hat eine Berufslehre als Malerpraktikerin EBA begonnen. Diese Berufslehre hat sie nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit ihrem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte sie anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da sie danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat sie sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat sie vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Frau Baumann als Empfängerin von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie sie angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass sie mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Frau Baumann sehr verschlossen. Sie informiert Sie in den Beratungsgesprächen lediglich über ihre finanziellen Verhältnisse und den aktuellen Stand der Arbeitssuche. Über anderweitige persönliche Informationen, welche nicht direkt mit der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zusammenhängen, lässt sie Sie im Ungewissen. Wenn Sie sie auf solche Themen ansprechen, teilt sie Ihnen stets mit, dass sie mit Ihnen nicht über diese Themen sprechen möchte. Sie finden die Gespräche mit Frau Baumann stets sehr herausfordernd und Sie stellen immer wieder fest, dass Sie zu ihr kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Frau Baumann sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat sie nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Frau Baumann Ihr Schreiben erhalten hat, hat sie für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 5: Mann, Eritreer, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Mehari. Herr Mehari ist Eritreer, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Herr Mehari hat eine Berufslehre als Malerpraktiker EBA begonnen. Diese Berufslehre hat er nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit seinem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte er anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da er danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat er sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat er vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Herr Mehari als Empfänger von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie ihn angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass er mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Mehari sehr offen. Er erzählt ausführlich von seinen aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Herrn Mehari stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihm ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Herr Mehari sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat er nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Herr Mehari Ihr Schreiben erhalten hat, hat er für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 6: Mann, Eritreer, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Mehari. Herr Mehari ist Eritreer, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Herr Mehari hat eine Berufslehre als Malerpraktiker EBA begonnen. Diese Berufslehre hat er nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit seinem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte er anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da er danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat er sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat er vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Herr Mehari als Empfänger von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie ihn angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass er mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Herr Mehari sehr verschlossen. Er informiert Sie in den Beratungsgesprächen lediglich über seine finanziellen Verhältnisse und den aktuellen Stand der Arbeitssuche. Über anderweitige persönliche Informationen, welche nicht direkt mit der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zusammenhängen, lässt er Sie im Ungewissen. Wenn Sie ihn auf solche Themen ansprechen, teilt er Ihnen stets mit, dass er mit Ihnen nicht über diese Themen sprechen möchte. Sie finden die Gespräche mit Herrn Mehari stets sehr herausfordernd und Sie stellen immer wieder fest, dass Sie zu ihm kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Herr Mehari sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat er nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Herr Mehari Ihr Schreiben erhalten hat, hat er für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 7: Frau, Eritreerin, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Mehari. Frau Mehari ist Eritreerin, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Frau Mehari hat eine Berufslehre als Malerpraktikerin EBA begonnen. Diese Berufslehre hat sie nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit ihrem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte sie anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da sie danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat sie sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat sie vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Frau Mehari als Empfängerin von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie sie angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass sie mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Frau Mehari sehr offen. Sie erzählt ausführlich von ihren aktuellen Herausforderungen und spricht mit Ihnen auch über Themen, welche keinen Zusammenhang mit der Unterstützung in Form der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben. Sie finden die Gespräche mit Frau Mehari stets sehr angenehm und Sie sind davon überzeugt, dass Sie zu ihr ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Frau Mehari sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat sie nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Frau Mehari Ihr Schreiben erhalten hat, hat sie für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Version 8: Frau, Eritreerin, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Mehari. Frau Mehari ist Eritreerin, 34 Jahre alt und alleinstehend.

Frau Mehari hat eine Berufslehre als Malerpraktikerin EBA begonnen. Diese Berufslehre hat sie nach ungefähr einem Jahr, aufgrund diverser Unstimmigkeiten mit ihrem Berufsbildner, abgebrochen. Über mehrere Temporärbüros konnte sie anschliessend diversen befristeten Anstellungen nachgehen. Die letzte befristete Anstellung endete vor drei Jahren. Da sie danach keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden hat, hat sie sich bei der Arbeitslosenkasse bzw. dem RAV angemeldet. Nachdem der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder ausgeschöpft und das Ersparte aufgebraucht war, hat sie vor einem halben Jahr bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Sie haben im Entscheid unter anderem festgehalten, dass Frau Mehari als Empfängerin von ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie sie angewiesen, Ihnen monatlich zu belegen, dass sie mindestens zehn Arbeitsbemühungen, sprich Bewerbungen, verschickt hat. In den Beratungsgesprächen verhält sich Frau Mehari sehr verschlossen. Sie informiert Sie in den Beratungsgesprächen lediglich über ihre finanziellen Verhältnisse und den aktuellen Stand der Arbeitssuche. Über anderweitige persönliche Informationen, welche nicht direkt mit der Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe zusammenhängen, lässt sie Sie im Ungewissen. Wenn Sie sie auf solche Themen ansprechen, teilt sie Ihnen stets mit, dass sie mit Ihnen nicht über diese Themen sprechen möchte. Sie finden die Gespräche mit Frau Mehari stets sehr herausfordernd und Sie stellen immer wieder fest, dass Sie zu ihr kein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen konnten.

Zu Beginn des Unterstützungsprozesses erfüllte Frau Mehari sämtliche Auflagen und Weisungen. Vor drei Monaten hat sie nun das erste Mal einen Beratungstermin nicht wahrgenommen und nur fünf Arbeitsbemühungen vorgelegt. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, mit einer Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt rechnen muss.

Nachdem Frau Mehari Ihr Schreiben erhalten hat, hat sie für den nächsten Monat zehn Arbeitsbemühungen eingereicht. Für den aktuellen Monat, die Frist für das Einreichen der monatlichen Arbeitsbemühungen ist bereits abgelaufen, jedoch keine.

Anhang B: Fallvignette 2

Version 1: Mann, Schweizer, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Schmid. Herr Schmid ist Schweizer, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Herr Schmid ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Er war in der Vergangenheit immer wieder auf die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Er hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen er keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Schmid endete vor einem halben Jahr. Da er keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat er bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Herr Schmid als Empfänger von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Herr Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen fair behandelt fühle und er Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Herr Schmid eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher er sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.

Da Herr Schmid nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie ihn für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat er nicht wahrgenommen. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihm der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihm nachgefragt haben, hat er Ihnen mitgeteilt, dass er keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Er fügte an, dass er auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, ihn vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 2: Mann, Schweizer, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Schmid. Herr Schmid ist Schweizer, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Herr Schmid ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Er war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Er hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen er keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Schmid endete vor einem halben Jahr. Da er keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat er bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Herr Schmid als Empfänger von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Herr Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen unfair behandelt fühle und er Ihnen nicht vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch drohte Ihnen Herr Schmid dann sogar, sich bei der Zeitschrift Blick zu melden, damit die ganze Schweiz von den schlechten Zuständen in Ihrem Sozialdienst erfährt.

Da Herr Schmid nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie ihn für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat er nicht wahrgenommen. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihm der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihm nachgefragt haben, hat er Ihnen mitgeteilt, dass er keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Er fügte an, dass er auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, ihn vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 3: Frau, Schweizerin, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Schmid. Frau Schmid ist Schweizerin, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Frau Schmid ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Sie war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Sie hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen sie keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Frau Schmid endete vor einem halben Jahr. Da sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat sie bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Frau Schmid als Empfängerin von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Frau Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass sie sich von Ihnen fair behandelt fühle und sie Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Frau Schmid eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher sie sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.

Da Frau Schmid nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie sie für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat sie nicht wahrgenommen. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihr der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihr nachgefragt haben, hat sie Ihnen mitgeteilt, dass sie keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Sie fügte an, dass sie auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, sie vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 4: Frau, Schweizerin, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Schmid. Frau Schmid ist Schweizerin, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Frau Schmid ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Sie war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Sie hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen sie keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Frau Schmid endete vor einem halben Jahr. Da sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat sie bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Frau Schmid als Empfängerin von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Frau Schmid teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass sie sich von Ihnen unfair behandelt fühle und sie Ihnen nicht vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch drohte Ihnen Frau Schmid dann sogar, sich bei der Zeitschrift Blick zu melden, damit die ganze Schweiz von den schlechten Zuständen in Ihrem Sozialdienst erfährt.

Da Frau Schmid nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie sie für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat sie nicht wahrgenommen. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihr der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihr nachgefragt haben, hat sie Ihnen mitgeteilt, dass sie keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Sie fügte an, dass sie auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, sie vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 5: Mann, Eritreer, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Teklu. Herr Teklu ist Eritreer, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Herr Teklu ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Er war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Er hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen er keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Teklu endete vor einem halben Jahr. Da er keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat er bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Herr Teklu als Empfänger von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Herr Teklu teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen fair behandelt fühle und er Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Herr Teklu eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher er sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.

Da Herr Teklu nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie ihn für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat er nicht wahrgenommen. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihm der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihm nachgefragt haben, hat er Ihnen mitgeteilt, dass er keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Er fügte an, dass er auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, ihn vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 6: Mann, Eritreer, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Herrn Teklu. Herr Teklu ist Eritreer, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Herr Teklu ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Er war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Er hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen er keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Teklu endete vor einem halben Jahr. Da er keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat er bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Herr Teklu als Empfänger von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Herr Teklu teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass er sich von Ihnen unfair behandelt fühle und er Ihnen nicht vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch drohte Ihnen Herr Teklu dann sogar, sich bei der Zeitschrift Blick zu melden, damit die ganze Schweiz von den schlechten Zuständen in Ihrem Sozialdienst erfährt.

Da Herr Teklu nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie ihn für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat er nicht wahrgenommen. Sie haben ihn daraufhin nochmals schriftlich auf seine Pflichten hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass er, wenn er die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihm der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihm nachgefragt haben, hat er Ihnen mitgeteilt, dass er keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Er fügte an, dass er auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, ihn vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 7: Frau, Eritreerin, gute Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Teklu. Frau Teklu ist Eritreerin, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Frau Teklu ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Sie war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Sie hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen sie keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Frau Teklu endete vor einem halben Jahr. Da sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat sie bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Frau Teklu als Empfängerin von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Frau Teklu teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass sie sich von Ihnen fair behandelt fühle und sie Ihnen vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch hat Ihnen Frau Teklu eine handgeschriebene Karte überreicht, in welcher sie sich bei Ihnen für Ihre wertvolle Unterstützung bedankt hat.

Da Frau Teklu nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie sie für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat sie nicht wahrgenommen. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihr der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihr nachgefragt haben, hat sie Ihnen mitgeteilt, dass sie keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Sie fügte an, dass sie auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, sie vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Version 8: Frau, Eritreerin, schlechte Beratungsbeziehung

Sie führen seit einem halben Jahr den Fall von Frau Teklu. Frau Teklu ist Eritreerin, 44 Jahre alt, alleinstehend und hat keine Kinder.

Frau Teklu ist in Ihrem Sozialdienst bekannt. Sie war in der Vergangenheit immer wieder auf Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Sie hat bisher für diverse Firmen in meist temporären Arbeitsverhältnissen gearbeitet. Dabei gab es immer wieder Phasen, in welchen sie keine Arbeit hatte und mittels ordentlicher wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden musste. Das letzte befristete Arbeitsverhältnis von Frau Teklu endete vor einem halben Jahr. Da sie keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen geltend machen konnte, hat sie bei Ihnen auf dem Sozialdienst die Unterstützung mittels wirtschaftlicher Sozialhilfe beantragt. Sie haben das Dossier neu übernommen.

Nach dem Erstgespräch haben Sie einen entsprechenden Entscheid erlassen. Darin haben Sie unter anderem festgehalten, dass Frau Teklu als Empfängerin von Sozialhilfeleistungen dazu verpflichtet ist, alles Zumutbare zu unternehmen, um wirtschaftlich selbstständig zu werden. In diesem Zusammenhang haben Sie in den Weisungen erwähnt, dass dies auch die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprogrammen beinhalten kann.

Frau Teklu teilte Ihnen seit dem Erstgespräch immer wieder mit, dass sie sich von Ihnen unfair behandelt fühle und sie Ihnen nicht vertraue. Beim letzten Beratungsgespräch drohte Ihnen Frau Teklu dann sogar, sich bei der Zeitschrift Blick zu melden, damit die ganze Schweiz von den schlechten Zuständen in Ihrem Sozialdienst erfährt.

Da Frau Teklu nur über wenige bzw. keine beruflichen Qualifikationen verfügt, haben Sie sie für ein Arbeitsintegrationsprogramm angemeldet. Den Termin für das Erstgespräch bei der entsprechenden Organisation hat sie nicht wahrgenommen. Sie haben sie daraufhin nochmals schriftlich auf ihre Pflichten hingewiesen und ihr mitgeteilt, dass sie, wenn sie die Weisungen weiterhin nicht einhält, damit rechnen muss, dass ihr der Grundbedarf für den Lebensunterhalt gekürzt wird. Als Sie zwei Tage später telefonisch bei ihr nachgefragt haben, hat sie Ihnen mitgeteilt, dass sie keine Lust habe, an einem solch unnützen Programm teilzunehmen. Sie fügte an, dass sie auch in Zukunft keine Termine bei Organisationen für Arbeitsintegrationsprogramme wahrnehmen werde. Sie haben anschliessend erfolglos versucht, sie vom Nutzen solcher Programme zu überzeugen.

Anhang C: Auswertungen zum Einfluss des Studienabschlusses in Sozialer Arbeit

Wahrscheinlichkeit einer Kürzung

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Fachpersonen mit einem Studienabschluss (Bachelor und/oder Master inkl. Personen im Studium) in Sozialer Arbeit bei M = 3.17 (SD = 1.10, n = 167) und bei Fachpersonen ohne einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit bei M = 3.81 (SD = 1.19, n = 53). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich signifikant (t (218) = -3.59, p = 0.00). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.24 schwach. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,218) = 0.85, p = 0.36, n = 220).

Der Mittelwert der Wahrscheinlichkeit der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt bei Fachpersonen mit einem Studienabschluss (Bachelor und/oder Master inkl. Personen im Studium) in Sozialer Arbeit bei M = 4.40 (SD = 1.25, n = 166) und bei Fachpersonen ohne einen Studienabschluss in Sozialer Arbeit bei M = 5.04 (SD = 1.07, n = 53). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich signifikant (t (217) = -3.32, p = 0.00). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.22 schwach. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,217) = 2.43, p = 0.12, n = 219).

Höhe einer Kürzung

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 1* liegt bei Fachpersonen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit bei M = 6.47 (SD = 7.08, n = 167) und bei Fachpersonen ohne einen Studienabschluss (Bachelor und/oder Master inkl. Personen im Studium) in Sozialer Arbeit bei M = 12.31 (SD = 8.83, n = 52). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich signifikant (t (217) = -4.89, p = 0.00). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.32 mittel. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,217) = 0.42, p = 0.52, n = 219).

Der Mittelwert der Höhe der Kürzung bei den Versionen zur *Fallvignette 2* liegt bei Fachpersonen mit einem Studienabschluss in Sozialer Arbeit bei M = 12.74 (SD = 7.57, n = 167) und bei Fachpersonen ohne einen Studienabschluss (Bachelor und/oder Master inkl. Personen im Studium) in Sozialer Arbeit bei M = 16.47 (SD = 8.56, n = 51). Die beiden Mittelwerte unterscheiden sich signifikant (t (216) = -2.99, p = 0.00). Der Effekt nach Cohen (1992) ist mit r = 0.20 schwach. Varianzhomogenität liegt vor (Levene-Test: F (1,216) = 1.55, p = 0.21, n = 218).